Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Schleswig-Holstein.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Hans Heinrich Mordhorst.

Tübingen.
Druck von H. Laupp jr.
1914.

Referent: Prof. Dr. Fuchs.

Inhalt.

Die wichtigsten Verhältnisse der landwirtschafttreibenden Bevölkerung Schleswig-Holsteins.

Seite

I. Kapitel.

Der Boden und die landwirtschaftliche Bevölkerung 1

II. Kapitel.

Die Besitz- und Betriebsverhältnisse 4

III. Kapitel.

Die Erwerbsverhältnisse 6

Die Organisation des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits.

IV. Kapitel.

Die Verschuldung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft 9

I. Geschichte des inkorporierten Hypothekarkredits in Schleswig-Holstein 23

II. Die schleswig-holsteinische Landschaft 34

III. Der landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein 55

Der Erfolg der Tätigkeiten der Landschaften 68

Die Sparkassen 69

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552714_0060

I. Kapitel.

Der Boden und die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Die preußische Provinz Schleswig-Holstein ist gebildet aus den bis 1864 dänischen Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, die gleichzeitig in dem einen Regierungsbezirk Schleswig zusammengefaßt sind. Nach der Bodenbeschaffenheit kann man drei, mit der Längsrichtung parallel laufende Gebiete unterscheiden, das östliche Hügelland, die Geest, d. i. trockenes Land, und den Marschstreifen. Das Gebiet an der Ostseeküste ist zum größten Teil Lehm und Mergelboden und zeichnet sich durch üppige Fruchtbarkeit aus. Daran schließt sich nach Westen hin die Geest, ein wenig bewaldeter, sandiger und mooriger Heideboden von geringwertiger Beschaffenheit, der jedoch durch die neuere Bodentechnik, die Anwendung des künstlichen Düngers usw., sehr an Wert gewonnen hat. Vor der Lüneburger Heide, mit der die Geest viel Aehnlichkeit besitzt, hat sie durch das feuchte Seeklima einen großen Vorzug, so daß ein viel größerer Prozentsatz als in den Geestgebieten der Provinz Hannover abwechselnd als Acker und Weide benutzt werden kann. Der äußerst fruchtbare Marschstreifen entstand aus dem angeschwemmten Schlamm der Nordsee und liegt meist nur ein drittel Meter über Fluthöhe, teilweise sogar, z. B. die Wilstermarsch, bis zu 2 Meter darunter. Er muß daher durch Deiche und Pumpwerke geschützt werden. Im ganzen setzt sich der landwirtschaftliche Kulturboden Schleswig-Holsteins zusammen aus 35 % Sand, 22 % sandigem Lehm und lehmigem Sand, 9,3 % Moor, 18,32 % gutem Lehm und 12,1 % Ton[1]).

Für die Wertbemessung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes könnte man auf die Veranlagungsarbeiten zum Grundsteuerreinertrag, die in Schleswig-Holstein erst am 1. Januar 1878 beendet waren, zurückgreifen. Neuerdings ist jedoch ein Material verwertet worden, welches den gemeinen Wert der landwirtschaftlichen Besitzungen am besten zum Ausdruck bringt[2]). Es ist dies die Sammlung von Kaufpreisen durch die 718

1) S. Meitzen, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, 1894, Bd. 3 S. 302 und 303 der Anlage.

2) W. Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im König-

preußischen Katasterämter über die Zeit von 1895—1906. Danach hat die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche der Provinz von 1,65 Mill. ha (ohne die Waldfläche) einen Kaufwert von 2,19 Milliarden Mk., d. h. etwa ebensoviel wie die Provinz Westpreußen und Posen. Davon entfallen auf die Besitzungen bis zu 2 ha Größe 98 Mill. Mk., von 2—5 ha 131 Mill. Mk., von 5—20 ha 481 Mill. Mk., von 20—100 ha 1207 Mill. Mk., und über 100 ha 278 Mill. Mk. Im Durchschnitt stellt sich der Hektar in Schleswig-Holstein auf 1331 Mk. gegen 1407 im Staatsdurchschnitt. Setzt man den Durchschnittspreis im Staat gleich 100, so bekommt Schleswig-Holstein die Verhältniszahl 94, während die Rheinprovinz als höchste auf 183 steht. Der Wert aller Grundstücke ist sowohl seit der Grundsteuerveranlagung als auch in den Jahren 1895—1906 erheblich gestiegen. Besonders für leichte Böden wurden wachsende Preise gezahlt, die sich in der Zeit von 1895—1906 um 30—40 % erhöhten.

Trotz des im allgemeinen hohen Kulturwerts des schleswig-holsteinischen Bodens ist sein Verkehrswert nicht so hoch wie er nach der Bodenqualität sein könnte. Als Grund hierfür dürften die mangelnden Verkehrsmittel zusammen mit der geringen Bevölkerungsdichtigkeit anzusehen sein. In der Provinz kamen auf 100 qkm im Jahre 1900 2220 km Chausseen gegen 2750 km im Staat, ferner im Jahre 1904 7,5 km Eisenbahnen gegen 9,1 km im Staat. Nur das Nebenbahnwesen ist vorteilhaft entwickelt, indem im Jahre 1903 auf 100 qkm 3,3 km Kleinbahnen entfielen gegen 2,1 km im Staatsdurchschnitt.

Die Bevölkerung konzentriert sich hauptsächlich auf die Großstädte und einige Industrieplätze. Nach den beiden letzten Volkszählungen [1]) hatte Schleswig-Holstein 1905: 1 504 248, 1910: 1 621 004 Einwohner; das ist eine Zunahme um 7,8 % gegen 7,7 % in Preußen. Auf dem Quadratkilometer lebten 1910: 85,2 Einwohner gegen 115,2 im Staat. Von der Gesamtbevölkerung entfielen nach der Berufszählung von 1907 [2]) auf die drei großen wirtschaftlichen Berufsgruppen nach ihrem Hauptberuf:

auf	Erwerbstätige allein		einschl. der Dienenden u. Angehörigen	
	1895	1907	1895	1907
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei . .	196 650	230 749	473 147	456 904
	= 45,5 %	= 41,7 %	= 44,0%	= 36,6 %
B. Gewerbe und Industrie	166 006	222 517	419 619	535 886
	= 38,5 %	= 40,2 %	= 39,0 %	= 42,9 %

reich Preußen von 1895—1906 in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 146, 1910.

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1912, S. 1.

2) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 204 S. 302.

auf	Erwerbstätige allein		einschl. der Dienenden u. Angehörigen	
	1895	1907	1895	1907
C. Handel, Verkehr und Gastwirtschaft	69 223	100 457	183 340	257 307
	= 16,0 %	= 18,0%	= 17,0 %	= 20,5 %
	431 879	553 723	076 106	1250 097
	= 100 %	= 100 %	= 100 %	= 100 %

Zwischen 1895 und 1907 hat also auch in Schleswig-Holstein die Zahl der von der Industrie Lebenden die landwirtschaftliche Bevölkerung überflügelt. Immerhin bleiben die städtischen und ländlichen Berufe im ganzen ziemlich scharf gesondert, wie es überall der Fall ist, wo der mittlere und größere Bauernhof das ländliche Ansiedelungsbild bestimmen [1]).

Von den 226 534 in der eigentlichen Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) hauptberuflich Erwerbstätigen waren:

	Selbständige	Beamte	Arbeiter
in Schleswig-Holstein	25,4 %	1,2 %	73,4 %
in Preußen	23,2 %	1,0 %	75,8 %

Ihrer sozialen Gliederung nach entspricht die landwirtschaftliche Bevölkerung Schleswig-Holsteins also ungefähr dem Staatsdurchschnitt und steht etwa in der Mitte zwischen den westlichen und östlichen Provinzen. Ein Hauptvorzug für die Provinz ist aber darin zu erblicken, daß die grundbesitzenden Tagelöhner (Katenleute) etwa doppelt, die besitzlosen (Insten) dagegen nur halb so stark vertreten sind wie durchschnittlich im Staat.

Ueber die Eigentumsverhältnisse des Grund und Bodens sind nur ältere Nachrichten vorhanden. Bei den Veranlagungsarbeiten zum Grundsteuerreinertrag gab es in Schleswig-Holstein an ertragsfähigen Liegenschaften 1 781 226 ha [2]). Davon waren:

	ha	in Prozenten
Eigentum des Reiches	399	—
Eigentum des preußischen Staates	56 604	3,2 %
Lehn und Fideikommißgüter	120 693	6,8 %
Ländliches, städtisches und ständisches Kommunaleigentum	42 859	2,4 %
Eigentum von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen	28 939	1,6 %
Gebundener Besitz	249 494	14 %
Ungebundener Privatbesitz	1 531 732	86 %
	1 781 226	100 %

1) Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schl.-H. Landw. Jahrb. Bd. 37, 1908, S. 10.

2) Meitzen, a. a. O. Bd. 5 S. 194—99 der Anlage.

II. Kapitel.

Die Besitz- und Betriebsverhältnisse.

Zur Betrachtung der Besitz- und Betriebsverhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein liegt jetzt ein nach fünfjähriger Arbeit erschienener Band der Statistik des Deutschen Reichs vor [1]), der die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 zusammenfaßt. Danach gab es in unserer Provinz 159 010 landwirtschaftliche Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) mit einer Gesamtfläche von 1 663 896 ha und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (d. h. die Gesamtfläche mit Abzug des von der Forstwirtschaft, geringer Weide oder Hutung benutzten Bodens) von 1 421 661 ha.

Im allgemeinen werden die landwirtschaftlichen Betriebe unterschieden in Parzellenbetriebe (unter 2 ha), kleinbäuerliche (2—5 ha), mittelbäuerliche (5—20 ha) und großbäuerliche Betriebe (20—100 ha), ferner Großbetriebe mit 100—200 ha und schließlich solche mit 200 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche. Unter Beibehaltung dieser Einteilung stellten sich die Zahlen der Betriebe und ihrer landwirtschaftlich benutzten Fläche in den einzelnen Klassen und den Zählungsjahren 1907, 1895, 1882 folgendermaßen [2]):

Betriebe	1907		1895		1882	
	Zahl der Betriebe	Fläche ha	Zahl der Betriebe	Fläche ha	Zahl der Betriebe	Fläche ha
unter 2 ha	97 069	26 608	74 153	26 633	76 416	27 611
2—5 ha	14 994	48 422	15 666	50 504	16 475	53 467
5—20 ha	25 004	280 908	22 997	247 227	21 791	233 862
20—100 ha	21 021	846 743	21 586	884 174	21 350	875 204
100—200 ha	561	84 804	716	92 778	731	95 568
200 ha und mehr	361	134 176	375	140 888	370	137 987
Summa	159 010	1 421 661	135 493	1 442 204	137 133	1 423 699

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich gegenüber der vorhergehenden landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895 um 23 517 vermehrt. Den Hauptanteil davon tragen aber die Parzellenbetriebe unter 2 ha, die seit 1895 um 22 916 Betriebe zugenommen haben. Ihre Zunahme ist die stärkste im ganzen Reiche. Sie erklärt sich zum Teil aus der größeren Genauigkeit, mit der die Angaben über vorhandene land-

1) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 2 b.
2) A. a. O. S. 10, 14, 16 des Anhangs.

wirtschaftliche Betriebe geliefert wurden; gerade die kleineren Betriebe mit nur Gartenland, Laubenkolonien usw. sind 1907 in bedeutendem Umfang als landwirtschaftliche Betriebe erhoben [1]). In Schleswig-Holstein waren von den 81 124 landwirtschaftlichen Betrieben unter ½ ha allein 52 909 solche mit ausschließlich gärtnerisch genutztem Land und weitere 6760 mit ausschließlich Kartoffelland. Die Zunahme dieser Betriebe seit 1895 stellt sich auf 23 806, von denen 18 926 rein gärtnerisch benutzt werden [2]).

Die kleinbäuerlichen Betriebe nehmen an Zahl und Fläche langsam, aber stetig ab. Die ihrem Hauptberuf nach selbständigen Kleinbauern sind außerdem schon so schwach vertreten wie nur in wenigen anderen Bezirken des Westens und Ostens; ein Zeichen, daß Klima und Boden für die Kleinkultur wenig geeignet sind [3]). Dagegen sind die mittelbäuerlichen Wirtschaften seit 1895 um 2007 Betriebe und 33 681 ha angewachsen. Sie bilden im Reich den Hauptbestandteil der deutschen Landwirtschaft. Schleswig-Holstein jedoch ist ein Großbauernland geblieben, trotz einer Abnahme der großbäuerlichen Betriebe um 565 und ihrer landwirtschaftlichen Fläche um 37 431 ha. Die Reichsstatistik [4]) zählt 34 kleinere Verwaltungsbezirke mit hauptsächlich großbäuerlichem Besitz auf. Diese liegen hauptsächlich, nämlich 13, in Schleswig-Holstein, obenan die Kreise Steinburg und Bordesholm, in denen von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche 70,2 bzw. 69,9 ha auf Betriebe mit 20—100 ha, also großbäuerliche Betriebe, entfallen. Trennt man noch die großbäuerlichen Betriebe in solche mit 20—50 und 50—100 ha, so ergibt sich, daß die Betriebe mit 20—50 ha noch zugenommen haben, und zwar um 312 Betriebe und 18 841 ha. Die Abnahme der großbäuerlichen Wirtschaften ist also allein den Betrieben mit 50—100 ha zuzuschreiben, die sich seit 1895 um 877 Betriebe und 56 272 ha verringert haben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe überhaupt (2—100 ha) beträgt 61 019 mit 1 176 073 ha landwirtschaftlicher Fläche. Gegen 1895 haben sie an Zahl um 770 zugenommen, an Fläche jedoch 5832 ha verloren. Sie bilden heute 38,4 % oder nahezu ⅖ sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein und stehen damit unter dem Reichsdurchschnitt von 40,7 %. Die zu den bäuerlichen Wirtschaften gehörige landwirtschaftliche Fläche macht jedoch 82,7 % oder über ⅘ der gesamten landwirtschaftlichen Fläche aus und steht damit weit über dem Reichsdurchschnitt von 72,4 %. Man muß dabei noch berücksichtigen, daß gerade in Schleswig-Holstein viele Betriebe mit über 100 ha

1) A. a. O. S. 10.
2) A. a. O. Bd. 212, 1 S. 268 und 69.
3) Sering, a. a. O. S. 13.
4) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 2 b S. 22.

noch einen rein bäuerlichen Charakter tragen, sodaß in Wirklichkeit der Anteil der bäuerlichen Wirtschaften an der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ein noch größerer ist.

Die Großbetriebe über 100 ha nehmen stetig an Zahl und Fläche ab. Bemerkenswert ist jedoch, daß die durchschnittliche Größe derselben wächst, und zwar von 212 ha im Jahre 1882 auf 214 ha im Jahre 1895, auf 237,5 ha im Jahre 1907. Riesenbetriebe mit über 1000 ha zählt unsere Provinz nur 2 mit 2263 ha, 1895 waren es noch 6 mit 6653 ha, während es 1882 wieder nur 2 Betriebe mit 3700 ha gewesen sind.

Dem großen Anteil des Bauernlandes an der Gesamtfläche entspricht auch die Form der Bewirtschaftung. Ueber $^5/_6$ des Landes, nämlich 83,8 %, wird von seinem Eigentümer selbst bewirtschaftet und weniger als $^1/_6$ ist Pachtland. Die bäuerlichen Betriebe zeigen den niedrigsten Prozentsatz an Pachtland. Er ist bei den Betriebsgrößen mit 5—20 ha 16 %, bei 20 bis 50 ha 13 % und bei denjenigen mit 50—100 ha nur 10,6 % der gesamten Fläche.

Bemerkenswert ist, daß in den ehemaligen adligen Güterdistrikten, besonders in den Kreisen Plön, Oldenburg und Eckernförde, auch heute noch viele Bauern auf Pachtland arbeiten. Diese Tatsache dürfte ihren Grund darin finden, daß die Bauern, welche bei der mittelalterlichen Kolonisation Wagriens unter Grundherrschaft kamen, nach Aufhebung der persönlichen Unfreiheit im Anfange des 19. Jahrhunderts vielfach zu Zeitpächtern gemacht wurden. Ein größerer Prozentsatz an Pachtwirtschaften findet sich ferner noch in dem Weidegebiet der Marschen, wo Bauern, Bürger oder auch Kapitalisten, die das Land als Kapitalanlage benutzen, die Verpächter sind. Sehr oft wird auch der heimatliche Hof schon bei Lebzeiten der Eltern von einem Sohn übernommen, der als Gutsnachfolger bis zur endgültigen Auseinandersetzung das Land in Pacht erhält [1]).

III. Kapitel.

Die Erwerbsverhältnisse.

Nach der Statistik der Bodenbenutzung vom Jahre 1907 [2]) entfielen von 100 ha der Gesamtfläche:

	Ackerland	Wiesen	Gartenland	Forsten
Schleswig-Holstein	60,9	23,4	1,1	4,7 ha
Preußen	58,9	13,5	1,1	16,6 ha

1) Sering, a. a. O. S. 16.
2) Statistik des Deutschen Reichs.

	Geringe Weide	sonstige Flächen
Schleswig-Holstein	3,5	6,4 ha
Preußen	2,9	7,0 ha

Die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche macht also in Schleswig-Holstein 85,4%, in Preußen 73,5%, die forstwirtschaftlich benutzte Fläche 4,7%, in Preußen 16,6% und das weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Land 9,9, in Preußen ebenfalls 9,9% der Gesamtfläche aus. Besonders groß ist der Anteil der Wiesen und reichen Weiden, eine Folge des feuchten Meeresklimas, welches einen frühzeitigen, langanhaltenden und ergiebigen Graswuchs befördert. Auch das Ackerland steht über dem Staatsdurchschnitt. In bezug auf die Forsten hält Schleswig-Holstein dagegen immer noch die letzte Stelle unter den preußischen Provinzen, trotzdem seit 1895 eine Zunahme der forstwirtschaftlich benutzten Flächen um 2931 ha oder von 4,5 auf 4,7% der Gesamtfläche zu verzeichnen ist.

Das Meeresklima mit seinen beträchtlichen Niederschlägen und starker Bewölkung bewirkt, daß der Hackfruchtbau sehr wenig betrieben wird. Im Jahre 1908 gab es in unserer Provinz 2 Zuckerfabriken, die im selben Jahr 16 355 t Rüben verarbeiteten. Der durchschnittliche Ertrag der Rübenernte stellte sich in Schleswig-Holstein auf 249 dz, in Preußen auf 300 dz pro ha [1]). Mit der durchschnittlichen Produktion von Rüben stand die Provinz an letzter Stelle in Preußen. Es soll außerdem an ausreichender Wärme und Belichtung zur Bildung von Stärkemehl und Zucker fehlen und die Qualität der Hackfrüchte durch die starken Regenmengen im Herbst geschädigt werden, während gerade in den eigentlichen Vegetationsmonaten Mai bis Juli die Niederschläge nur spärlich fallen [2]). Zur Herstellung von 1 kg Rohzucker waren 6,64 kg Rüben erforderlich, in Preußen 6,66 kg. Sering legt allerdings die Vermutung nahe, daß der Hackfruchtbau wesentlich wegen des Mangels an ausreichenden Arbeitskräften so sehr zurücktritt [3]). Neuerdings verdrängt auch der Anbau von Weißkohl den Zuckerrübenbau in steigendem Maße.

Im übrigen waren von 100 ha des gesamten Ackerlandes im Jahre 1907 bestellt mit [4]):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Menggetreide
Schleswig-Holstein . . .	4,0	14,2	5,3	19,7	5,4
Preußen	5,9	28,0	5,5	16,8	4,2

1) 4. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1908, Nachtrag II.
2) Thiele, Deutschlands landw. Klimatographie, Bonn 1895.
3) Sering, a. a. O. S. 7 der Anmerkung.
4) Deutsche Reichsstatistik Bd. 212, 2 b, S. 84.

	Zuckerrüben	Kartoffeln	Futterpflanzen	Gemüse i. feldmäßigem Anbau
Schleswig-Holstein . . .	0,2	2,9	6,8	1,0
Preußen	2,4	13,3	9,2	1,1

	sonst. Ackerfrüchte	Ackerweide	Brache
Schleswig-Holstein . . .	5,0	31,5	4,0
Preußen	4,4	5,6	3,6

Die klimatischen Verhältnisse unserer Provinz sind ebenfalls dem Brotgetreidebau (Weizen und Roggen) nicht günstig. Dieser steht daher auch, im Gegensatz zu Preußen, hinter dem Hafer zurück, der wegen seiner bescheidenen Anforderungen an Boden und Klima, wie in allen kühlsommerigen Ländern, gern gebaut wird. Nur in den östlichen und südlichen Kreisen Holsteins, wo sich das kontinentale Klima mehr geltend macht, ist es umgekehrt; und nur in den Kreisen Oldenburg und Plön wird mehr Land mit Weizen als mit Roggen bestellt. Dem hohen Anteil der Ackerweide an dem Ackerland und der Wiesen und Weiden an der Gesamtfläche entspricht die Viehhaltung in unserer Provinz. Zur Beurteilung derselben seien die Ergebnisse der Viehzählungen vom 1. Dezember 1904 und 2. Dezember 1907 verglichen [1]).

Danach entfielen in den beiden Jahren auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen:

	Pferde	Rindvieh	davon Kühe
	1907 (1904)	1907 (1904)	1907 (1904)
Schleswig-Holstein	12,5 (12,7)	69,5 (64,6)	32,4 (30,7)
Preußen	13,2 (12,9)	52,2 (48,5)	27,5 (26,2)
Reich	12,4 (12,2)	58,9 (55,1)	31,3 (29,8)

	Schafe	Schweine	Ziegen
	1907 (1904)	1907 (1904)	1907 (1904)
Schleswig-Holstein	14,4 (12,8)	74,9 (53,5)	3,3 (3,4)
Preußen	23,5 (24,6)	65,6 (54,6)	9,7 (9,2)
Reich	22,0 (22,6)	63,2 (54,0)	10,1 (9,5)

Aus Gründen der Lebensmittelversorgung ist die nächste Tabelle interessant, die den Viehstand im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme angibt. Auf 100 Einwohner entfielen:

	Pferde	Rindvieh	davon Kühe
	1907 (1904)	1907 (1904)	1907 (1904)
Schleswig-Holstein	12,1 (13,0)	67,6 (66,3)	31,5 (31,6)
Preußen	7,9 (8,1)	31,2 (30,4)	16,4 (16,4)
Reich	6,9 (7,1)	33,0 (32,3)	17,5 (17,5)

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.. Ergänzungsheft zu 1909, I.

	Schafe 1907 (1904)	Schweine 1907 (1904)	Ziegen 1907 (1904)
Schleswig-Holstein	14,0 (13,1)	72,7 (54,9)	3,2 (3,5)
Preußen	14,0 (15,4)	39,2 (34,2)	5,8 (5,8)
Reich	12,3 (13,2)	35,4 (31,6)	5,7 (5,6)

Nach diesen Tabellen steht Schleswig-Holstein, was den Bestand an Rindvieh und Schweinen angeht, beträchtlich über dem Durchschnitt und zeigt auch bei diesen Vieharten eine absolute Zunahme. Die Haltung von Rindern, Schafen, besonders aber von Schweinen, hat auch den Bevölkerungszuwachs ganz bedeutend überholt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß am 1. Dezember jedes Jahres, dem Termin, an welchem die Viehzählungen stattfinden, alles Vieh, welches wie in den Marschen nur den Sommer über zum Fettgräsen gehalten wurde, bereits verkauft ist.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Viehzählung vom 2. Dezember 1912 weist Schleswig-Holstein weiter recht günstige Ergebnisse auf. Während in anderen Provinzen vielfach eine Abnahme des Viehstandes eingetreten ist, ist in unserer Provinz eine zum Teil sehr erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Diese betrug im Vergleich zum Jahre 1907 bei Pferden 10,4%, bei Rindvieh 3,8% und bei Schweinen sogar 24,1%. Eine Abnahme liegt bei den Schafen um 26,1% und bei den Ziegen um 10,3% vor.

Um ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Viehzucht in unserer Provinz zu erhalten, seien noch die folgenden Zahlen des Jahres 1907 angeführt. Von dem gesamten Pferdebestand der Provinz waren 19,4%, in Preußen 14,2% unter 3 Jahren, von dem Rindviehbestand waren 37,5% gegen 32,2% im Staat Jungvieh unter 2 Jahren und von dem Gesamtschweinebestand waren 6,3%, gegen 6,4% in Preußen, Zuchtsäue. Die Jungviehzucht findet sich hauptsächlich auf den leichteren Dauerweiden und den Weidekoppeln des Mittelrückens. Die Ochsen werden meistens in die Marsch zur Fettgräsung, die Kühe zur Milchwirtschaft nach dem östlichen Hügelland verkauft. Pferdezucht weisen vor allem die Kreise Tondern, Hadersleben und Rendsburg auf, während die Schafzucht nur noch in den Großbetrieben Lauenburgs, in den Heidegegenden der holsteinischen Geest und auf dem Schleswiger Mittelrücken von Bedeutung ist [1]).

IV. Kapitel.

Die Verschuldung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft.

Die ersten Angaben über die Verschuldung in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein stammen aus dem Jahre 1883 von der Enquete,

1) Sering, a. a. O. S. 365 ff.

die in Preußen aus Anlaß fortgesetzter Klagen über die zunehmende Verschuldung der Landwirtschaft in 42 als typisch ausgewählten Amtsgerichtsbezirken erhoben wurde. Die Statistik wollte die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach der Höhe des Betrages und nach ihrem Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag treffen und unterschied die Fideikommiß- und Stiftungsgüter von den anderen landwirtschaftlichen Besitzungen. Diese letzteren wurden nach dem Grundsteuerreinertrag in 4 Gruppen eingeteilt. Städtische Gemeindebezirke oder solche mit vorwiegend städtischem Charakter blieben ausgeschlossen, ebenso wie alle diejenigen, in denen der Wert der Grundstücke durch Kurorte, Fabrikstätten usw. beeinflußt wurde. Auch die im öffentlichen Besitz befindlichen Grundstücke blieben in dieser Verschuldungsstatistik unbeachtet. Es wurden getroffen alle im Grundbuche eingetragenen, ungelöschten Hypotheken, Grundschulden und die Renten, welche mit ihrem zu 5% kapitalisierten Betrage angerechnet wurden. Dagegen blieben alle Ansprüche, deren Wert nicht klar ersichtlich war, außer Betracht [1]).

Für Schleswig-Holstein wurde wegen der damals noch nicht vollständigen gerichtlichen Grundbücher nur ein Amtsgerichtsbezirk, nämlich Plön, gewählt, in dem die hypothekarische Beleihung festgestellt werden sollte. Es ergab sich auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag folgende Durchschnittsverschuldung [2]) [3]):

	Amtsgerichtsbezirk	Staat
I. Fideikommiß und Stiftungsgüter . . .	1,85 Mk.	6,77 Mk.
II. Besitzungen mit 1500 Mk. und mehr Grundsteuerreinertrag	23,69 Mk.	28,13 Mk.
III. Besitzungen mit 300—1500 Mk. Grundsteuerreinertrag	18,41 Mk.	18,02 Mk.
IV. Besitzungen mit 90—300 Mk. Grundsteuerreinertrag	25,70 Mk.	18,72 Mk.
V. Besitzungen unter 90 Mk. Grundsteuerreinertrag	46,33 Mk.	46,06 Mk.

Eine Wiederholung dieser Verschuldungsstatistik fand im Jahre 1896 statt; diesmal jedoch für Schleswig-Holstein unter Hinzunahme des Amtsgerichtsbezirks Meldorf. Diese Erhebung wurde im großen und ganzen auf denselben Grundlagen aufgebaut, sodaß ein ziemlich einwandfreier Vergleich mit der vorigen möglich ist. Ein Hauptunterschied bei der Statistik bestand darin, daß die auf mehreren Grundstücken zugleich haftenden Grundbuch-

1) Preußische Statistik Bd. 191 I, 1, S. 2.

2) Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1898 S. 93 ff. Art. G. Evert: Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken in Preußen, 1883/1896.

3) Landw. Jahrbücher Bd. 13, Suppl. I, u. Bd. 14, Suppl. II.

schulden möglichst auf die beteiligten Güter unter Zugrundelegung des Grundsteuerreinertrags verteilt wurden. Von Bedeutung für die Statistik wurde diese Aenderung also nur, wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen. Die Statistik von 1896 ergab darauf folgendes Bild:

Auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag trafen durchschnittlich Grundbuchschulden:

	Meldorf	Plön	Staat
I. Fideikommiß und Stiftungsgüter	—	3,72	7,04 Mk.
II. Besitzungen von 1500 Mk. und mehr Grundsteuerreinertrag	13,90	29,51	33,39 Mk.
III. Besitzungen von 300—1500 Mk. Grundsteuerreinertrag	13,45	25,63	24,81 Mk.
IV. Besitzungen von 90—300 Mk. Grundsteuerreinertrag	21,21	33,85	29,03 Mk.
V. Besitzungen unter 90 Mk. Grundsteuerreinertrag	51,63	78,39	55,17 Mk.

Aus dem Vergleich beider Erhebungen ergibt sich eine bedeutende Zunahme der Verschuldung, die um so größer ist, je kleiner die Besitzungen sind. Am günstigsten stehen, abgesehen natürlich von den in ihrer Verschuldbarkeit beschränkten Fideikommissen, die Güter mit 300—1500 Mk. Grundsteuerreinertrag da. Bei der hohen Verschuldung der kleinsten Klasse ist zu beachten, daß die Gebäude, Höfe und Hausgärten bei der Grundsteuerveranlagung nicht berücksichtigt wurden. Die Verschuldung im Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag muß daher notwendig die kleineren Stellen höher verschuldet erscheinen lassen. Sehr oft stehen diese ja auch in Verbindung mit irgendeinem Handels- oder Gewerbebetrieb, mit Gastwirtschaften, Mühlen usw., so daß ihre hohe Verschuldung auch hierin ihren Grund finden kann. Im ganzen betrachtet, betrug die Verschuldung sämtlicher, in Schleswig-Holstein zur Ermittelung gezogener Besitzungen im Jahre 1883 12,09 Mk. auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag gegen 16,20 Mk. im Jahre 1896. Diese Zunahme der Verschuldung um 4,11 Mk. ist eine der niedrigsten sämtlicher Provinzen, wie aus folgender Aufstellung zu ersehen ist. Die Grundbuchschulden betrugen auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag in den Jahren:

(Tabelle siehe S. 12).

Bei einer Beurteilung dieser Zahlen ist natürlich immer zu bedenken, daß hier unter dem Namen der Provinz eine kleine Zahl von Amtsgerichtsbezirken zu verstehen ist. Daß von den beiden Bezirken Plön und Meldorf nicht unbedingt auf die ganze Provinz geschlossen werden darf, ergibt sich schon aus der sehr verschiedenen Verschuldung in diesen beiden Bezirken.

in	1883	1896
Ostpreußen	26,40	36,57
Westpreußen	25,95	31,70
Brandenburg	24,64	31,50
Pommern	21,67	25,11
Posen	36,09	42,54
Schlesien	28,36	32,61
Sachsen	14,67	18,96
Schleswig-Holstein	12,09	16,20
Hannover	14,43	20,23
Hessen-Nassau	10,99	24,19
Preußen	23,59 Mk.	29,24 Mk.

Der geringen hypothekarischen Belastung des ländlichen Grundbesitzes im Amtsgerichtsbezirk Meldorf entspricht auch eine viel höhere Zahl der unverschuldeten oder geringverschuldeten Besitzungen als im Bezirk Plön, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist [1]):

Amtsgerichtsbezirk Plön.

Von 100 derselben waren verschuldet:

Besitzgruppe	Zahl der Besitzungen	Schulden-frei	bis zum 20fachen	20—40f.	40—100f.	100 und mehrf. des Grund-steuerrein-ertrags
I.	10	50	30	20	—	—
II.	25	—	52	32	12	4
III.	170	4	30	54	12	—
IV.	70	13	24	29	30	4
V.	191	24	3	9	24	40
überhaupt	466	14	19	30	19	18

Amtsgerichtsbezirk Meldorf.

Von 100 derselben waren verschuldet:

Besitzgruppe	Zahl der Besitzungen	Schulden-frei	bis z. 20f.	20—40f.	40—100f.	100 u. m. d. Grundsteuer-reinertrags
I.						—
II.	159	22	47	30	1	—
III.	651	39	31	24	6	—
IV.	740	41	18	22	17	2
V.	1979	52	3	7	16	22
überhaupt	3529	46	13	14	14	13

Beide Bezirke zeigen, besonders was die bäuerlichen und rein landwirtschaftlichen Gruppen II und III anbelangt, ein günstiges Bild der

1) Berechnet nach Evert, a. a. O. S. 122—125.

Verteilung der Schulden, viele schuldenfreie und wenig hochbelastete Grundstücke. Bei den Gruppen IV und V ist, wie schon erwähnt, zu berücksichtigen, daß bei diesen kleinen und oft mit einem gewerblichen Nebenbetrieb verbundenen Grundstücken zu den grundsteuerpflichtigen Werten meist noch so hohe gebäudesteuerpflichtige hinzukommen, daß auch eine mehr als 40fache Verschuldung noch nicht hoch erscheint. Andererseits ist auch gerade bei diesen Gruppen der Prozentsatz der schuldenfreien Besitzungen ein sehr hoher.

Die Statistik von 1896 hat gegenüber derjenigen von 1883 eine wesentliche Verbesserung dadurch erfahren, daß die Grundstückswerte, soweit es möglich war, auch aus den Schätzungsbogen der Ergänzungssteuerveranlagung ersehen werden durften. Dadurch sind die gemeinen Werte der einzelnen Liegenschaften entschieden zuverlässiger bestimmt, als durch die doch immerhin etwas veralteten Grundsteuerreinerträge.

Da diese Schätzungswerte der Ergänzungssteuer das bewegliche Inventar bekanntlich miteinschließen, so müssen diese notwendig höher sein, als die aus dem Grundsteuerreinertrag berechneten Werte, und zwar um so höher, je größer der Anteil des beweglichen Inventares an dem Werte der Besitzung ist. Eine Zusammenstellung derjenigen Grundstücke in den Amtsgerichtsbezirken Plön und Meldorf, für die solche Schätzungsbogen vorlagen, nach ihrer Zahl und ihrer Verschuldung in Prozenten des Schätzungswertes, ergibt für das Jahr 1896 folgendes Bild:

Amtsgerichtsbezirk Plön.

Von 100 derselben waren verschuldet:

Besitzgruppe	Zahl der Besitzungen	Schulden-frei	bis z. 20 %	20—40 %	40—60 %	über 60% d. Schätzungswertes
I.	4	50	50	—	—	–
II.	23	—	13	22	35	30
III.	134	4	6	22	30	38
IV.	57	16	6	18	25	35
V.	85	28	9	21	18	24
überhaupt	303	12	9	20	26	33

Für den Amtsgerichtsbezirk Meldorf ergeben sich folgende Zahlen:

Besitzgruppe	Zahl der Besitzungen	Schulden-frei	bis z. 20 %	20—40 %	40—60 %	über 60% d. Schätzungswertes
I.						
II.	87	16	11	17	33	23
III.	364	32	17	23	15	13
IV.	461	28	15	23	20	14
V.	271	38	8	17	13	24
überhaupt	1183	31	14	21	18	16

Diese beiden Tabellen bestätigen im allgemeinen die Ergebnisse der vorigen, hohe Zahl der schuldenfreien nud der hochverschuldeten Besitzungen in Gruppe V und beträchtliche Verschuldung der größeren Güter.

Die Qualität dieser Zahlen leidet aber doch an manchen Mängeln. Zunächst ist es die verhältnismäßig geringe Zahl der zur Verwertung gelangten Angaben, die vor einer Verallgemeinerung der Ergebnisse etwa auf die Zustände der ganzen Provinz warnt. Dann aber sind die Angaben selbst auch mangelhaft. Die in den Grundbüchern eingetragene Schuld stellt nicht die tatsächliche Verschuldung dar, weil nicht nur bei Amortisationshypotheken bereits abgezahlte und getilgte Beträge sehr oft im Grundbuche aus irgendwelchen Gründen nicht gelöscht worden sind. Dazu kommt, daß Personalschulden einerseits und anderweitig angelegtes Vermögen des Besitzers andererseits nicht mitergriffen werden konnten. Kapitalkräftige Grundbesitzer nutzen sehr oft den billigen Kredit der Landschaften soweit als möglich aus, um ihr eigenes Geld vorteilhafter anderweitig auszuleihen.

Um daher ein besseres Bild der ländlichen Verschuldung und der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft zu erhalten, wurde schon im Jahre 1900 wieder der Vorschlag gemacht, die Unterlagen zur Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für die Verschuldungsstatistik heranzuziehen, und zwar umfassender als es bereits 1896 mehr versuchsweise geschehen war [1]). Man erreichte damit eine Gegenüberstellung des Betrages sämtlicher Schulden (Personal- und Realschulden) und des Wertes des ganzen Vermögens und schuf damit ein besseres Bild der Gesamtverschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzers. Allerdings wurde damit eine Vergleichbarkeit dieser Schuldenstandsermittelung gegenüber den früheren Statistiken ausgeschlossen. Die untere Grenze der Einbeziehung in diese Erhebungen sollten die Grundstücke mit mindestens 60 Mk. Grundsteuerreinertrag bilden, um möglichst nur die wirklich selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer zu erfassen. Ferner sind die Landwirte im Hauptberuf von denen im Nebenberuf getrennt worden, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzteren von ihrer Haupterwerbsquelle in der Regel wesentlich beeinflußt werden.

Die Gesamtverschuldung der Grundbesitzer mit Haupterwerb aus Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schleswig Holstein nach der preußischen Schuldenstandsermittelung von 1902 [2]).

Zur Betrachtung der nachfolgenden Angaben sei vorausgeschickt, daß in Schleswig-Holstein die Durchschnittsgröße der Besitzungen mit

1) Preußische Statistik Bd. 191 I, 1, S. 6.
2) Preußische Statistik. Bd. 191 I, 1 u. 2, II u. III.

60—90 Mk. Grundsteuerreinertrag etwa 9 ha, mit 90—150 Mk. etwa 12 ha, mit 150—300 Mk. etwa 18 ha, mit 300—750 Mk. etwa 34 ha, mit 750—1500 Mk. etwa 47 ha, mit 1500—3000 Mk. etwa 59 ha und derjenigen mit über 3000 Mk. etwa 249 ha betrug. Die Durchschnittsgröße aller Betriebe mit mindestens 60 Mk. Grundsteuerreinertrag stellte sich auf 36 ha. Man wird danach die Liegenschaften mit 60—90 Mk. Grundsteuerreinertrag als kleinbäuerliche, diejenigen mit 90—300 Mk. als mittelbäuerliche und diejenigen mit 300—3000 Mk. als großbäuerliche Besitzungen ansprechen können, während diejenigen mit über 3000 Mk. etwa dem Großgrundbesitz angehören werden.

Nach der Statistik ergibt sich folgende Tabelle:

Grundsteuerreinertragsklasse Mk.	Zahl der Grundeigentümer.	Die Schulden betragen 100 teile d. Gesamtvermögs	Von 100 der Eigentümer waren: unverschuldet	verschuldet mit 100teilen des Gesamtvermögens: unter 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	über 100	Durchschnitts-Gesamtvermögen 1000 Mk.	Durchschnitts-Betrag d. Schulden 1000 Mk.
60—90	3 283	24,3	33,2	18,9	23,0	15,8	6,9	2,2	11	3
90—150	5 349	26,8	27,4	20,5	27,6	16,2	6,3	2,1	14	4
150—300	7 967	28,7	19,8	23,9	30,6	18,0	6,0	1,8	22	6
300—750	10 540	30,9	12,7	28,7	33,7	18,5	5,1	1,2	37	11
750—1500	6 465	32,1	8,4	29,9	34,2	21,1	5,6	0,7	66	21
1500—3000	3 181	36,2	8,1	24,9	30,7	25,2	10,1	0,8	109	40
über 3000	1 166	28,0	10,9	24,0	27,6	27,4	8,8	1,3	455	128
zusammen [1]	37 951	30,9	16,9	25,4	30,9	19,1	6,3	1,4	52	16

Zum Vergleiche seien die entsprechenden Zahlen für den preußischen Staat angeführt:

Grundsteuerreinertragsklasse Mk.	Zahl der Grundeigentümer.	Die Schulden betragen 100teile des Gesamtvermögs.	Von 100 der Eigentümer waren: unverschuldet	verschuldet mit 100teilen des Gesamtvermögens: unter 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	über 100	Durchschnitts-Gesamtvermögen 1000 Mk.	Durchschnitts-Betrag d. Schulden 1000 Mk.
60—90	110019	18,5	41,4	23,4	20,1	10,3	3,6	1,1	11	2
90—150	145942	20,1	35,4	26,6	22,4	11,0	3,7	1,0	15	3
150—300	164176	21,6	28,6	31,0	24,0	11,9	3,9	0,8	23	5
300—750	134500	22,8	22,3	35,2	24,9	13,0	3,6	0,7	44	10
750—1500	46306	26,5	17,4	34,1	26,0	15,9	5,9	0,8	83	22
1500—3000	17076	33,1	13,1	27,8	25,0	21,4	11,4	1,3	161	53
über 3000	10857	31,4	9,4	23,4	26,0	25,6	13,9	1,7	807	254
zusammen	628876	26,4	29,5	29,6	23,4	12,4	4,3	0,9	45	12

Die Verschuldung des Gesamtvermögens in Schleswig-Holstein steigt von etwa $\frac{1}{4}$ mit zunehmender Betriebsgröße bis über $\frac{1}{3}$ bei den groß-

1) Preußische Statistik Bd. 191 I. 1 S. 30.

bäuerlichen Betrieben mit 1500—3000 Mk. Grundsteuerreinertrag. Nur die Betriebe mit über 3000 Mk. Reinertrag stehen mit ihrer Durchschnittsverschuldung unter dem Staatsdurchschnitt, alle anderen dagegen weit über ihm. Auch die Zahl der unverschuldeten ist in allen Klassen, wieder mit Ausnahme des Großgrundbesitzes, bedeutend niedriger und die der hochverschuldeten, d. h. über 50 % des Gesamtvermögens, höher als im Staat. Im einzelnen beträgt die Zahl der über die Hälfte ihres Gesamtvermögens verschuldeten Landwirte bei den kleinbäuerlichen 24,9 %, bei den mittelbäuerlichen 25,2 %, bei den großbäuerlichen 29,4 % und bei den Großgrundbesitzern 37,5 %, gegen 15 %, 16 %, 24,8 % und 41,2 % im Staat. Die durchschnittliche Verschuldung der Provinz übertrifft nicht nur den Staatsdurchschnitt, sondern ist auch am höchsten von allen westlichen Provinzen. Damit ist die Zahl der über die Hälfte ihres Gesamtvermögens verschuldeten Besitzer in Schleswig-Holstein sogar noch höher als in der Provinz Posen.

Ein Vergleich der Schulden in Hundertteilen des Gesamtvermögens in den einzelnen Provinzen ergibt nach der Höhe der Verschuldung geordnet:

1. Westpreußen	52,8
2. Ostpreußen	46,8
3. Posen	42,1
4. Pommern	40,4
5. Schlesien	34,6
6. Schleswig-Holstein	30,9
7. Brandenburg	28,3
8. Sachsen	20,2
9. Hannover	16,7
10. Westfalen	13,6
11. Hessen-Nassau	11,9
12. Rheinland	9,9
13. Staat	26,4

Dieses ungünstige Bild der Verschuldung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft bleibt auch bestehen bei einer Betrachtung der Einkommensverhältnisse der Grundbesitzer in den verschiedenen Grundsteuerreinertragsklassen.

(Tabelle siehe S. 17.)

Bemerkenswert ist in Schleswig-Holstein die Zahl der mittleren und größeren Bauern in verhältnismäßig geringen Einkommensstufen. Von den mittleren Bauern, etwa die Grundsteuerreinertragsklasse von 90 bis 300 Mk., befindet sich mehr als die Hälfte in der untersten Einkommensstufe, im Staatsdurchschnitt dagegen nur 40 %. Ja selbst von den in der

Schleswig-Holstein[1]).

Grundsteuerreinertragsklasse Mk.	Zahl der Grundeigentümer	Vom Hundert hatten ein Einkommen in Mk.					
		bis 900	900 bis 1500	1500 bis 3000	3000 bis 6000	6000 bis 9500	über 9500
60—90	3 283	82,9	15,4	1,5	0,1	0,1	0,1
90—150	5 349	69,8	27,0	2,8	0,3	0,1	0,02
150—300	7 967	45,1	47,3	6,8	0,8	0,03	0,1
300—750	10 540	14,3	52,4	30,7	2,4	0,2	0,1
750—1500	6 465	3,0	28,6	52,5	14,8	0,8	0,3
1500—3000	3 181	1,4	14,3	43,1	35,8	4,2	1,4
3000 u. mehr	1 166	0,5	4,5	17,5	36,4	17,2	23,8
zusammen	37 951	31,1	35,8	23,6	7,5	1,1	1,0

Zum Vergleiche sei wieder der Staatsdurchschnitt angeführt.

Preußen.

Grundsteuerreinertragsklasse Mk.	Zahl der Grundeigentümer	Vom Hundert hatten ein Einkommen in Mk.					
		bis 900	900 bis 1500	1500 bis 3000	3000 bis 6000	6000 bis 9500	9500 und mehr
60—90	110 019	71,9	26,5	1,4	0,1	0,04	0,02
90—150	145 942	52,8	43,3	3,4	0,2	0,03	0,04
150—300	164 176	26,2	60,5	12,5	0,7	0,1	0,05
300—750	134 500	6,6	44,0	45,1	3,7	0,3	0,2
750—1500	46 406	1,5	16,4	56,3	23,4	1,7	0,8
1500—3000	17 076	1,0	8,0	33,8	43,4	0,4	4,4
3000 u. mehr	10 857	1,0	1,9	9,4	28,4	18,6	40,7
zusammen	628 876	33,3	41,4	19,2	4,4	0,8	0,9

Grundsteuerreinertragsklasse 300—750 Mk. befindlichen Grundbesitzern, die doch durchschnittlich ein Areal von 34 ha bewirtschaften, sind 14,3 % gegen nur 6,6 % im Staat mit einem Einkommen von höchstens 900 Mk. verzeichnet. In der Besitzgruppe von 750—3000 Mk. Reinertrag ist die Zahl der mit einem besseren Einkommen ausgestatteten Landwirte nach Westpreußen und Posen am kleinsten im ganzen Staat. Insbesondere aber in der höchsten Grundsteuerreinertragsklasse ist der Teil der Besitzer, der ein 3000 Mk. übersteigendes Einkommen nicht bezieht, mit 22,5 % oder fast ¼ gegen nur ⅛ im Staat am bedeutendsten von allen Provinzen. Diese ungünstigen Einkommensverhältnisse finden keine Erklärung

1) Preußische Statistik Bd. 191 I, 1 S. 30.

in dem Umstand, daß vielleicht ein Teil der Landwirte bei der Grundsteuereinschätzung in eine zu hohe Klasse gekommen sei. Dieser Unterschied kann niemals bedeutend sein, besonders aber in Schleswig-Holstein nicht, da Qualität und Kultur des Bodens keineswegs gering sind. Vielmehr dürften es die hohe, durchschnittliche Verschuldung, also der große Teil der vom Bruttoeinkommen abzuziehenden Schuldzinsen und das außerordentlich geringe Nebeneinkommen aus sonstigem Kapitalvermögen oder anderweitiger Tätigkeit sein, die dieses unerfreuliche Bild von der Rentabilität und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft bedingen.

Das durchschnittliche Einkommen aus Grundbesitz in unserer Provinz beträgt auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag 2,66 Mk. gegen 3,83 Mk. im Staat, steht also weit unter dem Staatsdurchschnitt. In den einzelnen Betriebsklassen entfällt auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag folgendes Durchschnittseinkommen [1]):

Grundsteuerreinertragsklasse Mk.	Schleswig-Holstein Mk.	Staat Mk.
60—90	8,30	10,27
90—150	6,64	8,26
150—300	5,22	6,16
300—750	3,73	4,28
750—1500	2,78	3,16
1500—3000	2,14	2,65
3000 u. mehr	1,48	2,21

Das in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft investierte Kapital verzinst sich durchschnittlich mit 4,85 %, und zwar bei dem kleinbäuerlichen Besitz mit 7,26 %, bei dem mittelbäuerlichen mit 6,45 %, bei dem großbäuerlichen mit 4,87 % und bei dem Großgrundbesitz mit 3,41 % [2]). Besonders auffällig an diesen Zahlen ist die verhältnismäßig bedeutend höhere Verzinsung durch die kleineren und mittleren Bauern gegenüber dem großbäuerlichen und dem Großgrundbesitz. Sie zeigen besonders, welchen Vorteil der kleine und mittlere Bauer, der die Arbeit nur oder doch vorwiegend mit den eigenen Familienmitgliedern besorgt, dadurch erreicht. Die außerordentliche Steigerung der Produktionskosten der Landwirtschaft, die insbesondere wieder eine Folge der Leutenot und des damit in Verbindung stehenden Wachsens der Arbeits- und Gesindelöhne ist, trifft naturgemäß vor allem den größeren Besitz. Namentlich in der Nähe der größeren Städte macht sich der Arbeitermangel sehr fühlbar. Hinzu

1) Berechnet aus: Preußische Statistik Bd. 191 II S. 3 und 12.
2) Berechnet aus: Preußische Statistik Bd. 191 II S. 12.

tritt noch, daß sich die bäuerlichen Betriebe im allgemeinen mehr der ertragsreicheren Viehzucht und dem feldmäßigen Gemüsebau zugewandt haben, während bei den größeren Besitzungen der Getreidebau die Hauptrolle spielt.

Nach dieser Gesamtbehandlung der Provinz sei zur Ergänzung noch der Unterschied in der Verschuldung innerhalb der Provinz, also in den einzelnen Kreisen hervorgehoben. In der folgenden Tabelle [1]) sind die Kreise, mit Ausschaltung der Stadtkreise, nach der Höhe der durchschnittlichen Verschuldung des Gesamtvermögens geordnet.

Kreis	Die Schulden betragen Hundertteile des Gesamtvermögens	Von 100 Eigentümern waren verschuldet mit 100 Teilen d. Gesamtvermögens				
		schuldenfrei	unter 25	25 bis 50	50 bis 75	75 bis 100	über 100
1. Husum	21,4	49,2	19,8	16,8	9,5	4,0	0,7
2. Rendsburg	21,9	20,7	34,5	31,0	9,8	3,1	0,8
3. Eiderstedt	23,6	32,7	19,4	23,8	17,3	5,7	1,1
4. Lauenburg	24,2	5,6	48,7	31,1	12,2	2,1	0,3
5. Schleswig	25,2	19,3	33,3	32,4	12,2	2,5	0,2
6. Tondern	26,8	32,2	17,1	24,5	16,1	7,4	2,6
7. Plön	28,4	7,8	20,4	30,1	23,8	10,9	7,0
8. Oldenburg	29,0	17,2	19,2	27,3	29,0	7,0	0,5
9. Eckernförde	29,4	8,7	28,1	36,7	20,7	4,8	1,0
10. Pinneberg	31,0	15,5	24,8	33,2	17,9	6,0	2,5
11. Stormarn	31,3	9,3	27,3	34,7	21,3	5,4	2,0
12. Flensburg	31,7	9,1	29,7	38,4	18,5	3,7	0,6
13. Norder-Dithmarschen	33,8	32,1	19,2	24,7	17,9	5,4	0,7
14. Sonderburg	35,2	5,6	32,7	35,3	21,4	5,1	—
15. Kiel	36,2	5,3	18,1	36,8	29,5	7,9	2,4
16. Segeberg	37,6	7,2	22,3	38,5	25,9	5,7	0,4
17. Apenrade	38,1	8,7	26,3	36,0	21,4	6,6	1,1
18. Süder-Dithmarschen	38,7	21,4	18,7	27,8	21,9	9,1	1,1
19. Steinburg	39,4	7,6	20,7	26,4	25,8	15,6	4,0
20. Hadersleben	39,9	8,1	22,1	34,8	25,0	8,4	1,7
Provinz	30,9	16,9	25,4	30,9	19,1	6,3	1,4

Die Gesamtverschuldung in den ländlichen Kreisen steigt also von etwa $^1/_5$ des Gesamtvermögens im Kreise Husum auf fast $^2/_5$ im Kreise Hadersleben. Auffallend sind die Kontraste innerhalb der Marschkreise, Tondern, Husum, Eiderstedt, Norder- und Süder-Dithmarschen; einerseits überrascht die hohe Zahl der unverschuldeten Besitzer, die von keinem anderen Kreise übertroffen wird; andererseits weisen gerade diese Kreise

1) Preußische Statistik Bd. 191 I, 1 S. 45.

auch viele hochverschuldete, d. h. über 50 Hundertteile des Gesamtvermögens verschuldete Grundbesitzer auf. Es erklärt sich dies aus der steigenden Mobilisierung der Marschländereien und dem hohen Preis, der für sie gezahlt wird. Die schuldenfreien Eigentümer sind die alteingesessenen Bauern, die sehr oft nebenbei noch ein nicht unbeträchtliches Kapitalvermögen besitzen. Manche haben sich ganz von der Landwirtschaft zurückgezogen, haben ihre Ländereien verpachtet und leben schon in verhältnismäßig jungen Jahren als Rentner. Hier tritt also in Gestalt des Weidegeldes die Grundrente als Form des arbeitslosen Einkommens in vollkommener Reinheit zutage [1]). Im übrigen ist die Zahl der Unverschuldeten sehr gering. Sie erreicht in den meisten Kreisen nicht einmal 10 Hundertteile der Eigentümer. In den Landkreisen Kiel, Sonderburg und Herzogtum Lauenburg geht sie sogar wenig über $^1/_{20}$ hinaus. Die Hochverschuldeten sind am zahlreichsten im Kreise Steinburg, wo sie 45,5 vom Hundert der Eigentümer ausmachen. Es folgen dann mit ungefähr $^2/_5$ Hochverschuldeten die Landkreise Plön und Kiel und mit über $^1/_3$ Oldenburg und Hadersleben. Ueberhaupt zeigen die dänischen Kreise Hadersleben, Apenrade und Sonderburg eine hohe, allgemeine Verschuldung, die auch die außerordentlich starke Kreditaufnahme bei den Landschaften (s. dort) begreiflich macht. Die hohe Verschuldung dieser Kreise findet ihre Erklärung vielleicht aus einer Umfrage, die aus Anlaß einer Verfügung des Landwirtschaftministers vom Jahre 1882 bei den landwirtschaftlichen Vereinen über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes erhoben wurde [2]). Es wurde dabei aus den nördlichen Distrikten mehrfach übereinstimmend betont, daß vielfach Hypotheken aufgenommen worden sind, um den Söhnen, die wegen der geschlossenen Vererbung oder auch wohl aus politischen Gründen damals zahlreich auswanderten, einen Bodenankauf in Amerika oder Dänemark zu ermöglichen. Im Kreise Hadersleben ist auch der Uebernahmepreis, für den der Anerbe das Gut im Erbgang erhält, sehr hoch [3]). Der höchste Anteil der übermäßig, d. h. über 75 v. H. Verschuldeten ist in den Kreisen Steinburg und Plön mit 19,5 und 17,9 v. H. zu finden. Die Zahl der über den Wert ihres Gesamtvermögens Verschuldeten ist mit 7,0 v. H. im Kreise Plön weitaus am größten.

Um die durchschnittliche Verschuldung der einzelnen Größenklassen in den ländlichen Kreisen zu beobachten, sei in der folgenden Tabelle noch die Verteilung der Gesamtschulden auf die einzelnen Grundsteuerreinertragsklassen angeführt [4]).

1) Sering, a. a. O. S. 446.
1) Landwirtschaftliche Jahrb. v. Thiel, Bd. 12 Suppl. I S. 280—306.
3) Sering, a. a. O. S. 404.
4) Preußische Statistik Bd. 191, I, 1 S. 45.

Durchschnittliche Verschuldung in den einzelnen Grundsteuerreinertragsklassen.

Kreis	überhaupt	60 bis 90	90 bis 150	150 bis 300	300 bis 750	750 bis 1500	1500 bis 3000	3000 und mehr
1. Husum	21,4	9,4	3,5	13,5	17,4	21,1	30,7	23,9
2. Rendsburg . .	21,9	24,8	23,5	25,0	22,7	21,4	19,0	17,4
3. Eiderstedt . . .	23,6	24,1	18,7	17,4	25,5	29,0	30,2	20,2
4. Lauenburg . .	24,2	15,4	17,4	23,0	25,4	26,4	29,3	20,5
5. Schleswig . . .	25,2	21,7	24,6	24,0	22,7	24,9	27,7	38,0
6. Tondern . . .	26,8	15,9	20,1	25,3	30,2	32,1	31,5	14,6
7. Plön	28,4	11,1	31,3	39,7	56,3	42,0	33,4	20,8
8. Oldenburg . .	29,0	5,9	18,7	21,0	36,8	35,6	27,3	24,2
9. Eckernförde . .	29,4	35,4	31,5	35,0	32,4	29,9	41,6	27,6
10. Pinneberg . .	31,0	22,7	33,6	33,9	35,0	32,9	25,3	25,7
11. Stormarn . . .	31,3	34,7	33,9	36,9	33,9	29,4	43,4	25,5
12. Flensburg . .	31,7	25,6	29,2	34,3	31,9	29,8	28,4	37,0
13. Norder-Dithmarschen . .	33,8	13,8	18,0	20,0	24,1	28,1	42,7	44,0
14. Sonderburg . .	35,2	21,3	21,1	33,5	35,4	35,8	37,5	36,9
15. Kiel	36,2	36,8	41,5	42,5	41,2	44,9	41,0	15,3
16. Segeberg . . .	37,6	34,1	34,3	40,0	37,6	37,4	37,6	37,8
17. Apenrade . . .	38,8	27,5	35,5	34,4	36,3	35,7	44,3	55,0
18. Süder-Dithmarschen . . .	38,7	18,5	20,8	25,7	30,1	31,3	51,5	44,9
19. Steinburg . . .	39,4	39,6	41,9	39,6	40,8	44,1	40,6	30,5
20. Hadersleben . .	39,9	33,9	35,8	41,0	39,4	37,8	42,1	43,6
Provinz	30,9	24,3	26,8	28,7	30,9	32,1	36,2	28,0

Ueber die Hälfte des Gesamtvermögens verschuldet ist der Grundbesitz einmal in der Grundsteuerreinertragsklasse von 300—750 Mk. des Kreises Plön, dann im Kreise Apenrade in der Klasse über 3000 Mk. und schließlich die Besitzungen mit 1500—3000 Mk. Grundsteuerreinertrag im Kreise Süder-Dithmarschen. Von besonderer Bedeutung ist dies jedoch nur für den Kreis Plön, da hier 28,8 v. H. sämtlicher Grundeigentümer der erwähnten Grundsteuerreinertragsklasse angehören, während es in den Kreisen Apenrade und Süder-Dithmarschen nur 0,8 bzw. 13,2 v. H. sind. Eine Verschuldung über $^2/_5$ des Gesamtvermögens kommt, außer in der niedrigsten, in allen Grundsteuerreinertragsklassen vor, weitaus am häufigsten jedoch in der großbäuerlichen Gruppe mit 1500–3000 Mk. Grundsteuerreinertrag.

Verschuldung und Wirtschaftsführung.

Welche Wirkung übt der verschiedene Grad der Verschuldung auf die Wirtschaftsführung und die Bewirtschaftung des Bodens aus? Ein Aufsatz in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern [1]), der allerdings schon 1899, also vor der Schuldenstandsaufnahme von 1902, erschienen ist, sucht an Beispielen zu beweisen, daß der nichtverschuldete Besitzer besser zu wirtschaften in der Lage sei und auch tatsächlich tüchtiger wirtschafte, als der verschuldete. Dem widersprechen aber die Ergebnisse der Verschuldungsstatistik. Das Einkommen aus Grundbesitz betrug auf 1 Mk. Grundsteuerreinertrag in der Grundsteuerreinertragsklasse [2]):

Mk.	bei Schuldenfreien	mit 50—75 v. H.	mit über 100 v. H. d. Gesamtvermögens verschuldeten
60—90	7,34	8,96	12,01 Mk.
90—150	5,69	7,07	9,29 Mk.
150—300	4,37	5,61	6,87 Mk.
300—750	3,25	3,92	4,26 Mk.
750—1500	2,52	2,79	3,61 Mk.
1500—3000	1,47	2,11	2,59 Mk.
3000 und mehr	1,47	1,67	2,16 Mk.
60 Mk. und mehr	2,76	2,68	3,88 Mk.

In jeder Besitzklasse findet sich mit steigender Verschuldung ein steigendes Einkommen. Der Unterschied ist am höchsten in den kleinsten Betriebsklassen und nimmt mit wachsender Größe des Gutes ab. Ein großer Teil der schuldenfreien Güter mit niedrigem Einkommen wird alter Familienbesitz sein, in welchem sich auch eine alte, familientraditionelle und allen Neuerungen abholde Wirtschaftsführung erhalten hat. Hauptsächlich wird dies für den bäuerlichen Besitz gelten. Die außerordentlich hohe Differenz des Einkommens aus schuldenfreien und unverschuldeten Besitzungen der beiden untersten Grundsteuerreinertragsklassen erklärt sich wohl zum Teil daraus, daß die hohen Schulden aufgenommen sind, um den Betrieb in Gärtnerei, feldmäßigen Gemüsebau usw. umzuwandeln. Immer aber verlangen die höheren Schulden eine verstärkte Tätigkeit, da die Zinsen herausgewirtschaftet werden müssen. Zudem wird oft ein Teil des Kredits zu Meliorationszwecken oder als Betriebskredit in Anspruch genommen sein und sich durch höhere Erträge gewissermaßen selbst verzinsen. Man wird andererseits aber auch nicht so weit gehen dürfen, eine beträchtliche Verschuldung als alleinigen Ansporn zu intensiverer

1) Landwirtschaftliche Jahrb. Bd. 28 S. 253 ff.
2) Berechnet nach: Preußische Statistik Bd. 191 II S. 12.

Tätigkeit des Landwirts ansehen zu wollen [1]). Es ist vielmehr Tatsache, daß gerade jüngere und besonders tüchtige Landwirte, ohne viel eigenes Vermögen, gern große Güter kaufen, weil sie hoffen, aus ihrem erweiterten Tätigkeitsfeld über die höhere Summe der zu zahlenden Zinsen hinaus höheren Gewinn zu erzielen.

I. Geschichte des inkorporierten Hypothekarkredits in Schleswig-Holstein.

Es mag vielleicht wundernehmen, daß die heute bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute, der Landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein und die schleswig-holsteinische Landschaft erst verhältnismäßig spät ins Leben gerufen sind, da im Osten Deutschlands, zuerst in Schlesien 1770, bereits in der Friderizianischen Zeit solche Anstalten entstanden sind. Erst 100 Jahre später, 1882 und 1895, wurden in Schleswig-Holstein der Kreditverband und die Landschaft errichtet. Aber vier Faktoren lassen uns die späte Gründung erklärlich erscheinen. Zunächst mag die wechselnde politische Zugehörigkeit unserer Provinz die Schuld tragen, dann ist aber auch der Großgrundbesitz, für den die Landschaft zuerst allein bestimmt war, in Schleswig-Holstein lange nicht so stark vertreten, als im Osten Deutschlands. Drittens erfreut sich die Provinz eines außerordentlich frühzeitig entwickelten und weit verbreiteten Sparkassenwesens und schließlich kommt hinzu, daß man bereits einmal sehr schlechte Erfahrungen mit einem auf genossenschaftlicher Zusammenfassung des Großgrundbesitzes beruhenden Kreditverein gemacht hatte.

Infolge der Kriegsrüstungen und der sich wiederholenden Steuerausschreibungen war der Kredit der adligen Güter so gesunken, daß zu Umschlag (dem heute noch sehr gebräuchlichen Zahlungstermin, der etwa auf die Zeit vom 6. bis 18. Januar fällt) des Jahres 1811 sich große Verlegenheiten und Stockungen in den Geldgeschäften zeigten. Der bisherige Zinsfuß von 4% war allgemein auf 5% gestiegen und auch zu diesem Zinsfuß war ohne anderweitige Zugeständnisse keine Anleihe zu bekommen. Die Preise der Produkte der Landwirtschaft waren durch die gesperrte Schiffahrt und die verbotene Ausfuhr erheblich verringert, der Wert des Grundeigentums um mindestens den dritten Teil gesunken, die Gläubiger wurden um die Sicherheit ihrer Kapitalien besorgt. Mit Rücksicht auf diese im „Staatsbürgerlichen Magazin" (Bd. 4, S. 118) [2]) geschilderten Verhältnisse wurde mit Hilfe der Staatsregierung die Gründung des Kre-

1) Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts Bd. 47, Statistische Korrespondenz S. XXVI.

2) Archiv für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

ditvereins der Klöster, der zum Korps der Ritterschaft gehörigen und der übrigen adligen Güter in den Herzogtümern Schleswig-Holstein zum Zwecke der Hebung des Kredits bewirkt. Durch Beschluß des Plenums vom 18. Januar 1810 wurde ein Komitee gebildet, welches nach vielfachen Verhandlungen im Oktober 1811 zusammentrat. Durch Reskripte vom 28. September und 14. Oktober 1811 war den Prälaten für die Klöster und den Besitzern und Administratoren der Fideikommißgüter und derjenigen adligen Güter, die Unmündigen gehörten oder sonst unter Administration standen, die Befugnis erteilt, dem Verein beizutreten. Durch Allerhöchstes Reskript vom 15. Oktober 1811 wurde zugleich bestimmt, daß in diesen Angelegenheiten die Majorität der Stimmen für die Minorität verbindend sein solle. In der am 12. Oktober 1811 unter dem Vorsitz des Prälaten gehaltenen Sitzung des Komitees wurde der Bericht desselben verlesen, in welchem ausgesprochen wurde, daß das Komitee sich von dem Nutzen einer Gesamtverbindung aller Gutsbesitzer zur Unterstützung des Kredits der einzelnen überzeugt halte. Eine Woche später, am 19. Oktober 1811, wurde von der Versammlung der von dem Komitee vorgelegte Plan eines Kreditvereins, ferner ein Regulativ für die Taxation der Güter und eine Instruktion der zu erwählenden Direktion einstimmig angenommen. Die vier gewählten Direktoren wurden autorisiert, 500 000 Rtlr. anzuleihen und auf den Kredit und die solidarische Haftung der Klöster und sämtlicher immatrikulierter adliger Güter Obligationen bis zum Belauf von 500 000 Rtlr. auszustellen.

Das Statut enthält in 74 Paragraphen detaillierte Bestimmungen. § 1 sagt, daß der Verein zur Unterstützung des Kredits der einzelnen auf 16 Jahre geschlossen sei. Im § 12 ist der Zinsfuß der von der Direktion gewährten Anleihen auf 5 % bestimmt; außerdem sollte jedes Mitglied, welches eine Anleihe erhält, zur Bestreitung der Kosten des Kreditvereins 1 % vom Kapital und jährlich 1 Schilling à Reichstaler der Zinsen beitragen. Im § 19 ist vorgeschrieben, daß die bewilligten Anleihen innerhalb $^2/_3$ des Wertes der liegenden Gründe fundiert sein müßten. Der zugrunde zu legende Wert des Gutes sollte vor Bewilligung der Anleihe durch eine Taxation, für welche Vorschriften erlassen würden, ermittelt werden. Durch königliche Resolution vom 28. Oktober 1811 wurde dem Verein zur Bestreitung der Administrationskosten ein Zuschuß von 2 % des von ihm aufzunehmenden Kapitals aus der Finanzkasse zugesichert.

Nach dem Statut sollte schon zu Umschlag 1812 ein Kapital von 500 000 Rtlr. angeliehen werden. Es konnte jedoch nicht vollbeschafft werden, und es konnten daher zu diesem Termin nur 21 Güter mit zusammen 151 850 Rtlr. belegt werden. Bis Umschlag 1813 einschl. waren

344 000 Rtlr. beschafft und davon ungefähr 211 000 Rtlr. in adligen Gütern angelegt.

Diesem mit so großen Hoffnungen begonnenen Institut, von welchem in den Provinzialberichten für 1811 (S. 712) gesagt wurde, daß es das Zeitalter und den Geist der öffentlichen Meinung ehre, wurde ein schneller Untergang (durch die Verordnung vom 5. Januar 1813, betreffend eine Veränderung im Geldwesen) bereitet. Nach der Rechnungsablage für die Zeit vom 1. Juni 1813 bis 17. März 1815 war durch den Verkauf von Zetteln ein Verlust von 5742 Rtlr. Crt. eingetreten. In der Generalversammlung vom 9. Oktober 1816 wurde beschlossen, daß keine neue Anleihe an Gutsbesitzer zu bewilligen sei und daß zur Deckung des Defizits eine Anlage von 2 s. Crt. von jedem 100 Rtlr. des festgestellten Wertes der Klöster, Güter, sowie für den zur Deckung der Kapitalverluste zu bildenden Schuldentilgungsfonds ein jährlicher Beitrag von mindestens 1 s. Crt. des Werts der Klöster und Güter auszuschreiben sei. 1817 wurde dann schon wieder 1½ s. Crt. von jedem 100 Rtlr. des Werts ausgeschrieben. Die Ausschreibungen zur Deckung eines Defizits folgten darauf in jedem Jahre. In der Rechnung für die Zeit vom 17. März 1826 bis März 1827 ist der Gesamtverlust an Kapital, Zinsen und Kosten auf ca. 65 700 Rtlr. angegeben, und im Jahre 1834 endlich zeigte die Direktion an, daß die Tätigkeit des Kreditvereins sich von jetzt an auf die Verwaltung der in Rundhof belegten ca. 21 700 Rtlr. beschränke [1]). Damit hatte der eigentliche Kreditverein aufgehört zu existieren. Von dauernder Wirksamkeit ist also nur der § 45 des Statuts gewesen, der die Bestimmungen über die Aufbringung der Verluste enthält.

Die Gründe für den Mißerfolg dieses den preußischen Landschaften ähnlichen Instituts werden in der Ungunst der Zeit selbst zu suchen sein. Kontributionen und wiederholte Steuerausschreibungen verlangten von dem ritterschaftlichen Grundbesitz ungeheure materielle Opfer. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte waren infolge des Ausfuhrverbots gesunken. Mit der Bewirtschaftung der Güter war es schlecht bestellt. Es standen daher den großen Ausgaben nur geringe Einnahmen gegenüber. In dieser schweren Zeit, als z. B. der Kurs der Pfandbriefe der Ostpreußischen Landschaft bis auf 33 % gesunken war, die Aufnahme von Darlehen also 10 %ige Verzinsung erforderte und die preußischen Landschaften teilweise zwang, ihre Beleihungstätigkeit einzustellen, hatte der Kreditverein seine Tätigkeit begonnen.

In den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts stand dann die Landwirtschaft vollkommen im Zeichen der Agrarkrisis. Hervorgerufen war diese durch einen rapiden Fall der Getreidepreise, die zeitweilig so niedrig

1) S. Spezial-Akten betr. den Schleswig-Holsteinischen Kreditverein i. J. 1811.

waren, daß sie nicht einmal die laufenden Produktionskosten zu decken vermochten [1]). Unter diesen Umständen war die Mehrzahl der Gutsbesitzer außerstande, die Landschaftszinsen regelmäßig zu entrichten. Hierzu kam, daß nach den Unglücksfällen und Verlusten der Napoleonischen Kriege die deutsch-freundliche Gesinnung in eine national-dänische Politik umschlug. Die Herzogtümer hatten z. B. 4/9 sämtlicher Steuern der Gesamtmonarchie zu tragen. Selbst Zwangsverwaltung der betreffenden Güter brachte die Landschaften nicht auf ihre Kosten und bei Zwangsversteigerungen fielen sogar Gelder der Landschaften aus. Die so entstehenden Verluste zwangen den Schleswig-Holsteinischen Kreditverein schon nach 23jähriger Tätigkeit zur Einstellung des Betriebes.

Die Erinnerung an dieses Resultat des Kreditvereins hat vielleicht dazu beigetragen, daß die in anderen Provinzen der preußischen Monarchie sowie in Mecklenburg eingerichteten landw. Realkreditinstitute so spät auf Schleswig-Holstein übertragen worden sind.

Erst im Laufe der 60er Jahre tauchten neue Bestrebungen auf, moderne Anstalten zur Förderung des Realkredits ins Leben zu rufen [2]). Der Erreichung dieses Zieles aber standen die ungeordneten Grundbuchverhältnisse im Wege, die erst im Jahre 1874 durch Einführung der neuen Grundbuchordnung beseitigt wurden. Als dann im Anfang der 70er Jahre die dänischen Geldinstitute und Kapitalisten, welche bis dahin sehr erhebliche Kapitalien auf ländlichem Grundbesitz in Nord-Schleswig belegt hatten, teils aus politischen Gründen, teils wegen des Umstandes, daß in Dänemark selbst eine gewisse Geldnot herrschte, ihre Gelder zurückzogen, wurden die Bestrebungen wieder aufgenommen. Die zahlreichen Kündigungen von seiten der Dänen riefen im nördlichen Schleswig geradezu eine Kalamität hervor. Es war selbst für die besten Hypotheken nicht leicht Ersatz zu finden, da ältere Geschäftsverbindungen mit dem Süden und hanseatischen Geldinstituten fehlten. Diesen waren auch die Verhältnisse vollkommen fremd und die Beschaffung der bezüglichen Schuld- und Pfandprotokolle, welche unter der Geltung des jütischen Low der reinen Realfolien entbehrten, erschwerten die Beurteilung der Sicherheit.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse traten Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine des nördlichen Schleswigs zusammen, um ihrerseits die Errichtung eines Realkreditinstitutes in die Hand zu nehmen. Die erste konstituierende Versammlung fand in Flensburg am 4. August 1877 statt und erklärte, daß „die schleunige Errichtung eines landwirtschaftlichen

1) v. Ucke, Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts (1888).

2) S. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, 1907.

Realkreditinstitutes als ein dringendes und nicht ferner aufzuschiebendes Bedürfnis anerkannt werde". Man einigte sich dahin, wenn nicht die Provinzialverwaltung die Errichtung der gewünschten Anstalt in die Hand nehmen wollte, dem Beispiel der Provinz Westfalen zu folgen, wo kurz vorher (1877) ein landschaftlicher Kreditverband gegründet worden war. Man verschaffte sich die Statuten der neuesten preußischen Landschaften und landschaftlichen Kreditverbände aus den Provinzen Posen, Sachsen und Westfalen. Man wendete sich an die Amtsgerichte der Provinz, um sichere Auskunft über die herrschenden Systeme in der Behandlung der Schuld- und Pfandprotokolle zu erlangen. Der Umstand, daß in dem größten Teile Schleswigs nur Personalfolien oder höchstens ein Gemisch von Real- und Personalfolien herrschte, erschien nämlich mehreren so bedenklich, daß sie glaubten, die Einführung der neuen Grundbuchordnung müsse erst abgewartet werden. Auch wurde auf die seit der Verordnung vom 27. Mai 1873 geltende Parzellierungsfreiheit als auf eine nicht zu übersehende Tatsache hingewiesen. Nach den Umfragen bei den Gerichten stellte es sich heraus, daß in 40 Amtsgerichtsbezirken ganz oder doch größtenteils Realfolien gebräuchlich waren. In 13 Amtsgerichtsbezirken bildeten ausschließlich oder größtenteils Personalfolien die Regel und in 39 das sogenannte gemischte System. Aus dem sonst zusammengetragenen Material glaubte man unter anderem den Schluß ziehen zu dürfen, daß hierzulande ein Leihkapital durchschnittlich alle 6 Jahre gekündigt werde, so daß eine, wenn auch bedingte Unkündbarkeit äußerst wertvoll erschien.

Eine Eingabe des Flensburger Komitees an die Provinzialverwaltung fand daher nicht nur bei den kommunalen Verwaltungsbehörden der Provinz eine freundliche Aufnahme, sondern wurde auch seitens der Königlichen Regierung sehr der Beachtung empfohlen. Es wurde jetzt ein Unterausschuß eingesetzt, um die in Betracht kommenden Fragen gründlich zu erörtern. Dieser machte nun in einer ausführlichen Denkschrift gegen das Unternehmen folgendes geltend:

1. Daß die Bewegung sich auf einen und vielleicht den kleineren Teil der Provinz beschränke.

2. Daß der Großgrundbesitz kein Interesse an der Sache habe, da ihm genügend Kapital zu einem mäßigen Zinsfuße zur Verfügung stehe, wie auch ein großer Teil des kleineren Grundbesitzes in Holstein dem Unternehmen gleichgültig gegenüberstehe.

3. Daß die durch das jetzige Hypothekenwesen veranlaßte Kreditlosigkeit durch Einführung der neuen Grundbücher werde beseitigt werden.

4. Daß das hier so stark entwickelte Spar- und Leihkassensystem auch viel Realkredit vermittle und selten kündige.

5. Daß scheinbar dort, wo am meisten über Kreditnot geklagt werde, die Grundstücke am wenigsten belastet seien.

6. Daß bekanntlich bisher die Kommunen ihre Anleihen von ländlichen Grundbesitzern erhalten hätten, daß also der Kapitalbesitz auf dem Lande vorherrsche.

7. Daß der in der sonstigen Provinz bisher obwaltende, verhältnismäßig niedrige Zinsfuß vielleicht durch ein solches Institut allgemein erhöht werden würde usw.

Diesen Bedenken gegenüber wurden allerdings auch die Vorteile der Unkündbarkeit und Amortisation gebührend hervorgehoben und die Ausdehnung eines provinziellen Instituts auf Bewilligung von Kommunalanleihen und Darlehen an Meliorationsgenossenschaften ins Auge gefaßt.

Eine neue Versammlung kam zu dem Beschluß, an den Provinziallandtag den Antrag zu richten, seitens der Provinz eine von deren Organen zu verwaltende, auf Gegenseitigkeit basierende Bodenkreditanstalt zu errichten. Der Provinzialausschuß wollte aber weder die Bedürfnisfrage bejahen, noch von der Beteiligung der Provinz an der Errichtung und Verwaltung der geplanten Anstalt etwas wissen. Es trat also der Fall ein, wie er bereits von der ersten konstituierenden Versammlung ins Auge gefaßt war, daß, wenn die Provinzialverwaltung die Beteiligung ablehnt, man dem Beispiel der Provinz Westfalen folgen wolle. Ein Statutenentwurf wurde nach westfälischem Vorbild aufgestellt und dem Landwirtschaftsministerium eingereicht mit dem Ersuchen um eine Erklärung darüber, ob Aussicht vorhanden sei auf Genehmigung eines auf solcher Grundlage zu errichtenden Verbandes. Es wurden darauf mehrere Bestimmungen bemängelt und Winke zu wünschenswerten Aenderungen erteilt, die dann von der Komiteesitzung eingefügt wurden.

Man wandte sich jetzt noch einmal an den Provinziallandtag. Der mit der Berichterstattung beauftragte Ausschuß schloß seinen eingehenden Bericht mit den Worten, „daß die Majorität des ständischen Ausschusses sich bewogen sehe, der Errichtung einer Bodenkreditanstalt zu widerraten". Dem Bericht war ein Verzeichnis der von den Sparkassen der Provinz hypothekarisch auf ländliche und städtische Grundstücke belegten Kapitalien angehängt, wonach zu jener Zeit von ihnen fast 51 000 000 Mk. in ländlichen Hypotheken angelegt waren. Der Provinziallandtag nahm aber am 13. November 1880 fast einstimmig einen Beschluß an, dahingehend, die Anstalt vorschußweise mit einem Reservefonds von 100 000 Mk. zu dotieren und ihr für die Feststellung der Taxen sowie für die generellen Untersuchungen an Ort und Stelle die Organe der Provinzialverwaltung, soweit solche vorhanden und ausreichend sind, zur Verfügung zu stellen.

Wenn also auch die Provinzialverwaltung die Errichtung einer Bodenkreditanstalt selbst nicht in die Hand nehmen wollte, gab sie dem jungen Unternehmen durch solches Vorgehen doch einen sehr erwünschten Rückhalt, ja einen gewissen Nimbus des Offiziellen in den Augen des Publikums, und gleichzeitig standen die nötigen Mittel für den Anfang bereit. Am 10. Februar 1882 ging dann durch die Königliche Regierung die Nachricht ein, daß das Statut durch Allerhöchste Order vom 11. Januar 1882 genehmigt sei mit der einzigen Aenderung, daß die Ausstellung von Pfandbriefen unter einem Betrage von 200 Mk. zu unterbleiben habe. Das Taxreglement, für dessen Fassung dasjenige der Provinz Sachsen und der hiesigen Landeskulturrentenbank als Grundlage diente, fand am 2. Juni 1882 die ministerielle Bestätigung. So war der „Landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein" als privatrechtliche Landschaft gegründet, hauptsächlich bestimmt für die politisch gefährdeten und durch die Zurückziehung der hypothekarisch belegten dänischen Kapitalien in Schwierigkeiten geratenen nordschleswigschen Landleute. Er hat sich in den drei nördlichen Kreisen Hadersleben, Tondern und Apenrade dann auch besonders entwickelt, ja im Kreise Hadersleben mögen wohl wenige größere Dörfer sein, in deren sich nicht Verbandsmitglieder befinden.

Wie schon oben gesagt, hatte der Großgrundbesitz bei den Vorarbeiten zur Gründung des „Kreditverbandes" bemerken lassen, daß er kein Interesse an der Sache habe, da ihm genügend Kapital zu einem mäßigen Zinsfuße zur Verfügung stehe. Jedoch schon 1894 wurde von der Direktion des „Fonds der adligen Klöster und Güter" die Frage angeregt, ob es angängig und empfehlenswert sei, nach dem Muster der alten Provinzen auch hier in Schleswig-Holstein ein Bankkreditinstitut (Landschaft) ins Leben zu rufen. (Dieser gemeinschaftliche Fonds, Zollfonds, der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter ist entstanden als eine Entschädigungssumme, die den adligen Klöstern und Gütern für die aufgehobene Zollfreiheit gewährt wurde [1]). Die Höhe dieser Summe war durch einen mit der damaligen Königlichen Staatsregierung nach Beseitigung großer Schwierigkeiten vereinbarten Vertrag vom 7. März 1840 auf 600 000 Rtlr. festgesetzt. Von der gemeinsamen Versammlung der Prälaten und Besitzer adliger Güter am 23. April 1840 wurde beschlossen, dieses Geld und zwar zunächst in den zum Verein gehörenden adligen Klöstern und Gütern auf Hypotheken zu belegen und damit einen gemeinschaftlichen Fonds zu begründen. Aus diesem Fonds sind dann fortwährend Gelder zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, von land- und forst-

1) Spezialakten, betr. die Begründung des gemeinschaftlichen Fonds d. schleswig-holsteinischen adeligen Klöster und Güter.

wirtschaftlichen Unternehmungen, für Wegebauten zur Unterstützung öffentlicher Krankenhäuser usw. bewilligt worden.) Die Direktion dieses Fonds setzte sich mit einigen älteren Landschaften in Verbindung, ebenso mit der Zentrallandschaft in Berlin und erhielt von dieser einen Statutenentwurf ausgearbeitet, der zugleich insofern einen besonderen Wert hatte, als er die Zusage enthielt, daß, falls auf Grund dieses Entwurfs hier eine Landschaft ins Leben treten sollte, dem Anschluß an die Zentrallandschaft nichts im Wege stehen würde [1]). Die mit der Prüfung und Begutachtung des Entwurfes betraute Kommission kam zu dem Schluß: „Es würde für die am Zollfonds partizipierenden Güter und Höfe ein großer Vorteil daraus erwachsen, wenn auf Grund dieses Statutenentwurfes mit Hilfe des Zollfonds ein landschaftliches Kreditinstitut gegründet würde." Gleichzeitig bezeichnete man als weitere Vorteile eines solchen Instituts: Unkündbarkeit des Darlehns und Amortisationspflicht. Die Unkosten der Landschaft in Höhe von 1500 Mk. jährlich sollten aus dem Zollfonds gedeckt werden. Dieser sollte weiterhin aber auch mit 100 000 Mk. die nötige Garantie für die Landschaft übernehmen und noch einen Betriebsfonds von 75 000 Mk. hergeben. Diese erhebliche Inanspruchnahme des Zollfonds zugunsten der Landschaft würde selbstverständlich die Beteiligung auf die am Zollfonds interessierten Güter und Höfe beschränken. Diese würden also außer den Zins- und Amortisationsbeträgen bei der Aufnahme eines landschaftlichen Darlehens keinerlei weitere Zahlungen zugunsten der Landschaft zu leisten haben. Am 14. Januar 1895 wurde von der außerordentlichen Generalversammlung einstimmig beschlossen auf Grund des vorliegenden Statuts, „die schleswig-holsteinische Landschaft" zu gründen. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte am 13. Mai 1895, und gleich darauf wurde der damalige Oberpräsident der Provinz, von Steinmann, zum königlichen Kommissar ernannt. Der Anschluß an die Zentrallandschaft in Berlin verzögerte sich, da zu ihm die Zustimmung sämtlicher mit der Zentrallandschaft verbundenen Kreditinstitute erforderlich war. Die endgültige Bestätigung des Anschlusses erfolgte daher erst am 27. April 1896.

Für später wurde gleich in irgendeiner Weise der Abschluß eines Kartells mit dem landwirtschaftlichen Kreditverband ins Auge gefaßt. Bereits in einer vom Oberpräsidenten am 6. Juni 1896 einberufenen Sitzung in Kiel über die Verbesserung des ländlichen Realkredits hat der Vertreter des Landwirtschaftsministers die Vereinigung der Verwaltung des landschaftlichen Kreditverbandes und der Landschaft empfohlen, um

---

1) S. Generalakten, betr. die Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft und deren Einrichtung.

eine Herabsetzung der Verwaltungskosten herbeizuführen [1]). Die Landschaftsdirektion bat jedoch, die Ausführung so lange zu verschieben, bis sich die Organe der jungen Landschaft eingearbeitet hätten. In der Generalversammlung der Landschaft vom 15. Januar 1898 wurde die Frage von neuem angeregt. Sie gewann jetzt besondere Bedeutung dadurch, daß nach § 13 des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Ges.-Sammlung, S. 388) die Vorschriften dieses Gesetzes nach dem Inkrafttreten des BGB. nur für die zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden, öffentlichen, landschaftlichen Kreditanstalten Geltung behalten sollten. Da der landschaftliche Kreditverband zur Zeit nicht zu den vorbezeichneten Kreditanstalten gehörte, so mußte er, wenn er weiter seine Forderungen unter Vermeidung jeglicher Prozesse und Kosten befriedigen wollte, seine Verwaltung bis zum 1. Januar 1900 umgestaltet haben; d. h. der Kreditverband mußte aus einem privilegierten Privatverein in ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut unter staatlicher Aufsicht eines königlichen Kommissars umgewandelt werden. Der Entwurf zur Generallandschaft für die Provinz Schleswig-Holstein ging davon aus, daß beide Institute nebeneinander bestehen bleiben, aber eine gemeinsame Verwaltung haben sollten. Beide sollten ein gemeinsames Papier herausgeben, also gemeinsame Pfandbriefe für adligen und bäuerlichen Besitz. Der Verwaltungskostenbeitrag sollte von ¼ auf ⅛ % und die Amortisationsquote von ½ auf ⅜ % herabgesetzt werden.

Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden, da die Vertreter des Kreditverbandes in den von der anderen Seite vorgeschlagenen Bedingungen einen nennenswerten Vorteil für ihre Anstalt nicht zu erkennen vermochten. Jedenfalls erschien ihnen dieser Vorteil nicht groß genug, als daß dafür ihr älteres und damals noch größeres Institut einen Teil seiner Selbständigkeit opfern könnte. Besonders widerstrebten die Verbandsmitglieder aus dem nördlichen Schleswig, aus deren Kreisen ja die Anregung zur Schöpfung des Verbandes hervorgegangen war. Seitdem haben Verhandlungen über die Vereinigung beider Anstalten nicht wieder stattgefunden. Die Satzungsänderung des Kreditverbandes, die diesen in den Genuß der Bestimmungen des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten vom 3. August 1897 setzen sollte, fand die Allerhöchste Genehmigung unter dem 6. Dezember 1899. Damit konnte auch für den Kreditverband mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden: 1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maß-

1) S. Spezialakten betr. die Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft mit dem landschaftlichen Kreditverband.

gabe des Gesetzes zustehen soll und 2. daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet [1]). Der günstige Einfluß dieses Zwangsvollstreckungsrechtes allein auf die Pfandbriefkurse liegt klar und kommt den Pfandbriefinhabern wie den landschaftlichen Schuldnern zugute.

Sämtliche älteren Landschaften hatten zur Erleichterung und Förderung des ländlichen Kredits Darlehnskassen errichtet, die neben dem Betrieb eines soliden Bankgeschäftes die Aufgabe haben, die zur Durchführung der landschaftlichen Beleihung erforderlichen Maßnahmen, wie Herbeiführung der Abtretung der in Landschaftsschulden umzuwandelnden Hypotheken von den bisherigen Gläubigern an die Landschaft, Auszahlung der Hypothekengläubiger und Hergabe der hierzu erforderlichen Vorschüsse, sowie den Verkauf der landschaftlichen Pfandbriefe für den Darlehnsnehmer zu besorgen [2]). Nach dem Statut der Schleswig-Holsteinischen Landschaft ist es nämlich Sache der Darlehnsnehmer, alle zur Umschreibung der bisherigen Hypotheken in Landschaftsschulden erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Auszahlung der bisherigen Hypothekengläubiger selbst zu besorgen. Dieser Umstand würde aber, ebenso wie es bei den alten Landschaften bis zur Errichtung der Darlehnskassen der Fall gewesen, hemmend auf die landschaftliche Beleihung einwirken. Daher hat die Schleswig-Holsteinische Landschaft zuerst für den Darlehnsnehmer den gesamten, bei der Durchführung der landschaftlichen Beleihung erforderlichen Schriftwechsel mit den Behörden, Grundbuchinteressenten und Gläubigern besorgt, auch die ausgegebenen landschaftlichen Zentralpfandbriefe verkauft, so daß der Darlehnsnehmer nur den Antrag auf Beleihung zu stellen braucht. Ferner hat die Landschaft den Darlehnsnehmern bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse den bei der Durchführung der landschaftlichen Beleihung unentbehrlichen Personalkredit zu einem niedrigen Zinsfuß besorgt. Da der Finanzminister, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, dem Direktorium der errichteten Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse die Geschäftsverbindung mit der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nur während des Zwischenstadiums bis zur definitiven Errichtung einer Darlehnskasse bei der Landschaft bewilligt hatte, war die Errichtung einer besonderen Darlehnskasse notwendig, wenn man weiter die bei dem Mangel

1) S. § 1 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten v. 3. August 1897. (Ges.-Sammlung S. 388.)

2) S. Spezialakten betr. die landschaftliche Bank der Provinz Schleswig-Holstein.

eigener Fonds dringend wünschenswerte Geschäftsverbindung mit der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse aufrechterhalten wollte. Das erwähnte Gesetz, welches diese Preußische Zentral-Genossenschaftskasse errichtete, sagt nämlich im § 2 ausdrücklich, daß diese Anstalt befugt ist, zinsbare Darlehen zu gewähren an b. die für die Forderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen Darlehnskassen.

Ein weiterer Grund zur Errichtung einer eigenen Darlehnskasse war die Schaffung der Möglichkeit, den Darlehnsnehmern bei der Aufnahme eines Darlehens in 3 %igen landschaftlichen Zentralpfandbriefen den erforderlichen Kursdifferenzzuschuß weiter gewähren zu können. Bisher war dieser aus dem der Landschaft von dem gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter geschenkweise übergebenen landwirtschaftlichen Separatfonds von 75 000 Mk. gezahlt. Trotzdem dieser Fonds inzwischen auf etwa 100 000 Mk. angewachsen war, reichte das Kapital doch bald nicht mehr zur Gewährung der Kursdifferenzzuschüsse aus. Da die Landschaft selbst zu diesem Zweck nach dem Statut keine Anleihe aufnehmen kann, so konnte nur Abhilfe durch die Errichtung einer landschaftlichen Bank erfolgen, welche eine selbständige Anleihe mit niedrigem Zinsfuß und ohne festgesetzte Rückzahlungsfrist aufnehmen kann.

Ein der Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu Umschlag 1898 vorgelegter Satzungsentwurf einer landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein wurde von ihr angenommen, aber von dem Landwirtschaftsminister nicht genehmigt, vor allem wegen der unzulänglichen Mittel der Landschaft. Er nannte selbst mehrere Wege zur Beseitigung dieses Uebelstandes. Sein Vorschlag, die landschaftliche Bank unter Mitwirkung sowohl der Landwirtschaftskammer als auch des älteren schleswig-holsteinischen landschaftlichen Kreditverbandes zu begründen, war nicht ausführbar, da der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer erklärt hatte, diese werde sich nur dann zur Uebernahme einer Garantie für die landschaftliche Bank verstehen können, wenn auch der Kleingrundbesitz in den Geschäftsbereich der Bank einbezogen würde.

Es blieb daher nur übrig, die Errichtung der Bank mit Hilfe der Garantie des Zollfonds zu versuchen. Weiter wurde auf den Rat des vortragenden Rats im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gegenüber dem ersten Entwurf in den neuen Satzungen eine Beschränkung der Aufgaben der Bank im wesentlichen auf die zur Ausgabe der Pfandbriefe erforderlichen Maßnahmen, die Gewährung von Kursdifferenzzuschüssen sowie die hiermit in engster Verbindung stehenden Geschäfte vorgenommen, so daß unsichere und spekulative Transaktionen ausgeschlossen waren. Der An- und Verkauf von Wertpapieren würde sich in

der Hauptsache natürlich auf die bei der Landschaft zur Ausgabe gelangenden landschaftlichen Zentralpfandbriefe erstrecken, jedoch können auch Fälle vorkommen, wo es für die Bank erwünscht wäre, allgemein das Recht zum An- und Verkauf von Wertpapieren zu besitzen. Man denke z. B. daran, daß jemand Wertpapiere verkaufen will, um dafür landschaftliche Zentralpfandbriefe zu kaufen. Ebenso wäre die Annahme von zinsbaren Einlagen von Mitgliedern der Landschaft vorzusehen, um diesen die Möglichkeit zu geben, die Pfandbriefzinsen schon früher mit dem Recht auf Zinsgenuß bei der landschaftlichen Bank einzahlen zu können.

Trotz dieser vielen unbestreitbaren Vorteile mußte die Errichtung der Bank zurückgestellt werden, da die beschlossenen Satzungen vom Minister zur Herbeiführung einer Aenderung der Bedingungen für die Uebernahme der Garantie des gemeinschaftlichen Fonds in Höhe von 500 000 Mk. für die Bank zurückgegeben worden waren. Es wurde außerdem bestritten, daß bei dem noch geringen Umfang der landschaftlichen Beleihung ein Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Pläne zur Errichtung einer landschaftlichen Bank in nächster Zeit wieder aufgenommen werden.

II. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft; ihre Organisation, Geschäftsführung und geschäftliche Entwickelung.

a) Die Organisation.

Die „Schleswig-Holsteinische Landschaft" ist, wie gezeigt, von den Interessenten des gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter mit dem Sitz in Kiel gegründet zum Zwecke der Verbesserung und Erhaltung des Grundkredits ihrer Mitglieder[1]). Sie genießt alle Rechte einer Korporation und hat die Befugnis, ihren Mitgliedern gegen hypothekarische Sicherheit Darlehen mittels Ausfertigung von landschaftlichen Zentralpfandbriefen zu gewähren. Da die Landschaften die Beleihung nicht als Erwerbsgeschäft behandeln, so ist auch die Erzielung irgendeines Geschäftsgewinnes nicht bezweckt.

Die Mitgliedschaft der Landschaft wird durch die Aufnahme einer Pfandbriefschuld begründet. Erforderlich ist jedoch, daß der Darlehnsnehmer Eigentümer eines der Land- oder Forstwirtschaft gewidmeten Grundstückes ist, welches einen Grundsteuerertrag von mindestens 50 Mk. oder eine selbständige Ackernahrung mit mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche hat und in der Provinz Schleswig-Holstein, dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentum Lübeck oder in dem Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck liegt. Die Mitgliedschaft begründet eine

1) Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

Pflicht zur eventuellen Uebernahme des Amts eines Direktionsmitgliedes oder Distriktskommissars. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Der Austritt aus der Landschaft erfolgt entweder freiwillig durch Rückzahlung des Darlehens, soweit es durch das Guthaben am Tilgungsbestande noch nicht gedeckt ist oder zwangsweise. Eine Ausschließung kann jedoch nur dann verfügt werden, wenn die statutmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder das verpfändete Grundstück in seinem Werte $^1/_6$ unter die landschaftliche Taxe hinuntergeht. Die Kündigung des Darlehns seitens der Landschaft erfolgt mit sechsmonatiger Frist. Im allgemeinen jedoch ist Grundsatz, daß der Kredit von seiten der Landschaft unkündbar ist.

Die Geschäfte der Landschaft werden erledigt von der Landschaftsdirektion, dem Ausschuß und der Generalversammlung.

Die Landschaftsdirektion besteht aus dem Landschaftsdirektor, zwei Landschaftsräten und dem Landschaftssyndikus. Die Wahl des Direktors und der Räte erfolgt auf sechs Jahre und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Bei einer Wiederwahl ist diese nicht mehr erforderlich. Der Landschaftsdirektor wird vom Königlichen Kommissar eidlich verpflichtet, und vereidigt und verpflichtet an Eides Statt seinerseits die anderen Beamten. Sämtliche Beamte mit Einschluß der Direktionsmitglieder sind unmittelbare Staatsbeamte und den für diese maßgebenden Disziplinargesetzen unterworfen.

Die besoldeten Beamten sind nach den Grundsätzen der für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Gesetze ruhegehaltsberechtigt; ebenso beziehen ihre Hinterbliebenen dieselben Witwen- und Waisengelder wie diejenigen der unmittelbaren Staatsbeamten. Der Landschaftsdirektor, die Landschaftsräte und die Distriktskommissare werden in der Regel nicht besoldet.

Der Landschaftssyndikus wird von der Generalversammlung gewählt und muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Er hat die Befugnis, sämtliche zu dem Geschäftsverkehr der Landschaft gehörigen Verträge, Erklärungen usw. aufzunehmen mit der Wirkung, daß diese die Eigenschaft notarieller Urkunden haben.

Der Ausschuß ist ein aus 19 Mitgliedern gewähltes Kollegium, das entsprechend der Ausdehnung und Zusammensetzung der Landschaft aus Distriktskommissaren der acht schleswig-holsteinischen Güterdistrikte, des Kreises Herzogtum Lauenburg, des Fürstentums Lübeck und Vertretern des am gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter beteiligten und nicht beteiligten Grundbesitzes besteht. Außerdem gehören ihm der Landschaftsdirektor und die beiden Landschaftsräte an. Die Wahlperiode dauert in der Regel sechs Jahre.

Der Ausschuß kontrolliert die gesamte Verwaltung der Landschaft, hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und wählt die besoldeten Beamten mit Ausnahme des Syndikus. Insbesondere hat er jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Kassenprüfung durch zwei seiner Mitglieder vorzunehmen. Die Distriktskommissare sind, nach ihrer aus der Zahl der vom Kreisausschuß vorzuschlagenden drei Personen erfolgten Wahl, an Eides Statt zu verpflichten. Sie haben die Taxen aufzunehmen und bei der Zwangsverwaltung mitzuwirken. Insbesondere haben sie darauf zu achten, ob landschaftlich beliehene Grundstücke durch ordnungswidrige Wirtschaft verschlechtert werden, da ja die Landschaft satzungsgemäß berechtigt ist, das Pfandbriefdarlehn dem Grundeigentümer mit sechsmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Schuldner so schlecht wirtschaftet, daß nach der zu veranlassenden Untersuchung eine Gefahr für die Sicherheit der Gelder der Landschaft zu besorgen ist.

Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn mindestens sieben Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende anwesend sind. Den Vorsitz führt in den Sitzungen der Landschaftsdirektor oder dessen Stellvertreter, soweit nicht der Königliche Kommissar die Leitung übernimmt. Es entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei etwaiger Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses, den übrigen Mitgliedern der Landschaft, soweit sie Interessenten des gemeinschaftlichen Fonds sind, und dem stellvertretenden Distriktskommissar für das Fürstentum Lübeck. Da die Generalversammlung dasjenige Organ ist, in dem die einzelnen Mitglieder ihren Einfluß auf den Gang und die Geschäfte der Landschaft ausüben, so ist auch eine Vertretung durch Erteilung schriftlicher Stimmvollmachten zulässig. Diese Vertretung in der Generalversammlung ist nur den Ehefrauen durch den Ehemann, den Witwen und unverheirateten Eigentümerinnen durch einen Bevollmächtigten, den unter elterlicher Gewalt stehenden Personen durch den elterlichen Gewalthaber, den Bevormundeten durch den Vormund und bei gemeinschaftlichem Eigentum durch einen bevollmächtigten Miteigentümer gestattet. Die Bevollmächtigten müssen jedoch stimmfähige Mitglieder der Generalversammlung sein, und kein Mitglied darf mehr als eine Stimmvollmacht führen. Den Vorsitz führt wieder der Königliche Kommissar, soweit er es für nötig befindet, sonst der Landschaftsdirektor oder sein Stellvertreter. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die Aenderung der Satzungen, eine etwaige Ermäßigung des Verwaltungskostenbeitrags, Festsetzung des Haushaltsplanes, landschaftlicher Gebühren und eines etwaigen Gehaltes für den Landschaftsdirektor, die Landschaftsräte und schließlich die Erledigung

von Anträgen und Beschwerden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Landschaftsdirektion es für nötig befindet oder wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt ist. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Anträge auf Aenderung der Satzung müssen vor der Abstimmung bereits in einer früheren Generalversammlung beraten sein und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen. Außerdem ist für ihre Gültigkeit die Allerhöchste Bestätigung erforderlich. Etwaige Aenderungen der Abschätzungsgrundsätze verlangen die Genehmigung des Ministers.

Die gesamten Geschäfte werden unter der Oberaufsicht des Königlichen Kommissars erledigt. Dieser wird vom König für den Bereich der Landschaft gewählt und hat darüber zu wachen, daß die Statuten, die landschaftlichen Beschlüsse und die allgemeinen Gesetze befolgt werden. Er ist zu diesem Zwecke befugt, jederzeit Kassenprüfungen anzuordnen, Einsicht von sämtlichen Büchern, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken zu nehmen und kann selbst den Ausschuß und die Generalversammlung einberufen. Zu den Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung ist er einzuladen und führt eventuell, soweit er es für nötig befindet, den Vorsitz. Der Kommissar ist in der Regel der Oberpräsident der Provinz.

b) Die Geschäftsführung.

Die Geschäfte der Landschaft zerfallen ihrem Charakter als Kreditvermittelungsinstitut entsprechend in Aktiv- und Passivgeschäfte. Für die Aktivgeschäfte gelten die Bestimmungen für die landschaftliche Beleihung in der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft und in derjenigen der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten zu Berlin. Danach sind mit Pfandbriefen beleihungsfähig, alle der Land- oder Forstwirtschaft gewidmeten Grundstücke, welche in der Provinz Schleswig-Holstein, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentum Lübeck oder im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck belegen sind und einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Mk. oder eine selbständige Ackernahrung mit mindestens 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche haben.

Der Antrag auf Beleihung ist bei der Landschaftsdirektion in Kiel anzubringen. Diesem Antrag sind die zur Beleihung erforderlichen Urkunden

beizufügen. Wird bei bebauten Grundstücken, d. h. solchen, die als selbständige Ackernahrungen anzusehen und demgemäß mit den zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäuden versehen sind, nur eine Beleihung innerhalb des 20fachen Grundsteuerreinertrags oder bei unbebauten Grundstücken eine solche innerhalb des 15fachen Grundsteuerreinertrags beantragt, so sind als Unterlage eine neue, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, eine Bescheinigung des Katasteramtes über die Höhe des Grundsteuerreinertrags und die Versicherungsnachweise gegen Feuergefahr der Gebäude, des lebenden und toten Inventars, der Ernte und sonstiger Vorräte sowie der beweglichen Habe beizulegen. Soll sich die landschaftliche Beleihung über den 15- bzw. 20fachen Grundsteuerreinertrag hinaus erstrecken, so sind noch außer den oben erwähnten Urkunden ein von dem Katasteramt beglaubigter Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle, aus welchen der Flächeninhalt des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Klassen, der Grundsteuerreinertrag sowie der Betrag der Grundsteuer, der Nutzungswert der Gebäude und der Betrag der Gebäudesteuer zu ersehen ist; ferner eine amtliche Bescheinigung über die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der an die Kirchen- und Schulgemeinden zu entrichtenden, beizubringen. Auf Erfordern der Direktion muß auch der Nachweis über das Bestehen einer Hagelversicherung geliefert werden.

Jeder Beleihung geht die Wertermittelung des zu beleihenden Grundstücks voraus. Das Beleihungsverfahren der Landschaft entspricht in seinen Grundsätzen den von dem deutschen Landwirtschaftsrat in den Verhandlungen der 39. Plenarversammlung zu dem Referat „Das ländliche Taxwesen bei Grundstücksbeleihungen" gefaßten Beschlusse [1]). Die Landschaft unterscheidet: die Pfandbrieftaxe, die Grundsteuertaxe und die Bonitierungstaxe. Die Pfandbrieftaxe erfolgt, wenn nur eine Beleihung innerhalb des 15- bzw. 20fachen Grundsteuerreinertrags gefordert wird. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung der Taxe in der Regel ohne Besichtigung des zu beleihenden Grundvermögens. Als Taxwert gilt dann der 15- bzw. 20fache Betrag des Grundsteuerreinertrags unter Abzug des Wertes der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben. Soll dagegen die Beleihung den 15- bzw. 20fachen Grundsteuerreinertrag übersteigen, so erfolgt die Wertermittelung des Grundvermögens nach den Vorschriften entweder der Grundsteuertaxe oder der Bonitierungstaxe.

Die Grundsteuertaxe stellt sich dar als ein vereinfachtes Taxverfahren unter Zugrundelegung der Grundsteuereinschätzung. Zum

1) Vgl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, XXXV. Jahrgang, S. 657.

Zwecke der Feststellung des Taxwertes wird der 35fache Betrag des Grundsteuerreinertrages [1]) sowie in der Regel höchstens der 10fache Betrag des nach den §§ 4 und 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317) ermittelten Nutzungswertes des Wohnhauses als Kapitalwert ausgeworfen. Hiervon wird jedoch der 20fache Betrag der auf dem Grundstück haftenden Deich- und Entwässerungskosten sowie der veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, ferner der kapitalisierte Betrag etwaiger Domänen- und Rentenbankrenten und eines etwa auf dem Grundvermögen ruhenden Altenteils in Abzug gebracht. Die so ermittelte Summe ist der Taxwert des Grundstückes, zu dem bei besonderen Verhältnissen von der Landschaftsdirektion noch ein Zuschlag resp. Abschlag bis zu 20 v. H. gemacht werden kann. Die Aufnahme der Taxe erfolgt durch einen Distriktskommissar oder, bei Grundstücken mit einem Reinertrag unter 2000 Mk., durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen. Die Grundsteuertaxe findet meistens bei der Beleihung von kleineren Besitzungen Anwendung.

Bei größerem Grundvermögen und solchen, die eine möglichst hohe Beleihung erfahren sollen, wird der Darlehnsnehmer meistens den Antrag auf Bonitierungstaxe stellen, d.-h. der Wert des zu beleihenden Grundstücks wird unabhängig vom Grundsteuerreinertrag durch eine besondere Taxe nach Maßgabe der hierfür erlassenen Grundsätze der Landschaft festgestellt. Die Bonitierungstaxe wird besonders von den Eigentümern der bei der Grundsteuereinschätzung nach dem Gesetz vom 11. Februar 1870 staatlich zu niedrig oder vermeintlich zu niedrig eingeschätzten Ländereien gewünscht werden. Eine Veränderung des Wertes der Grundstücke seit dieser Zeit wird besonders bei den leichten Böden der Geest eingetreten sein, die durch die moderne Technik und die Anwendung des künstlichen Düngers am meisten gewonnen haben. Die Sandklassen werden daher wohl nicht mehr allgemein, wie es früher geschehen ist, bei der Bonitierung an die letzte Stelle rücken. Die schweren ausgesprochenen Weizenböden werden anderseits wegen ihrer großen Ansprüche an kostspielige Arbeit und wegen der geringer gewordenen Spannung zwischen Weizen- und Roggenpreis etwas zurücktreten müssen. Die Moorböden, deren Kultur man früher überhaupt nicht kannte, werden an entsprechender Stelle eingereiht werden müssen usw. [2]). Die Inanspruchnahme der Bonitierungstaxe zeigt denn auch, daß der seinerzeit festgesetzte Grund-

1) S. Gesetz v. 11. Februar 1870 betr. die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein usw. (G.-S. S. 85) und die Nachträge hierzu.

2) S. Grosscurth in dem Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1910, Bd. 25, S. 8.

steuerreinertrag in den Augen der Landwirte wohl noch als Hilfsmittel der Bewertung, keinesfalls aber als Grundlage einer Taxe zu rechtfertigen ist.

In der Berichtsperiode vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 sind bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft 940 Beleihungsanträge gestellt worden. Die Zahl der aufgenommenen Taxen betrug 909. Nicht zustande gekommen sind also 31 Beleihungssachen. Man wird annehmen dürfen, daß manche dieser Antragsteller von der landschaftlichen Beleihung abgesehen haben, weil das höchstzulässige landschaftliche Darlehen nicht zur Ablösung der sämtlichen Hypothekenschulden ausreicht. Andere werden überhaupt nicht erst die Hypothekenablösung bei der Landschaft beantragen, weil sie sich sagen, daß sie eine möglichst vollständige Grundbuchreinigung mit Hilfe des landschaftlichen Kredits doch nicht erreichen. Von den 909 aufgenommenen Taxen waren nun 48 Pfandbrieftaxen, 11 Grundsteuertaxen und 850 Bonitierungstaxen; also eine unbestreitbare Bevorzugung der neuen Bonitierungstaxe vor der auf alten Ermittelungen und Berechnungen fußenden Grundsteuertaxe.

Das Wesen der Bonitierungstaxe beruht, wie schon gesagt, auf einer Wertsermittelung, die sich unabhängig stellt vom Grundsteuerreinertrag und fußt auf den in der Satzung der Landschaft festgestellten Grundsätzen. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß die Bonitierungstaxe eine Grundwerttaxe ist d. h. die Schätzung des Grundstückes erfolgt direkt nach den Bodenwerten. Die auf Berechnung beruhenden und die tarifierten Ertragstaxen sind von allen Behörden und öffentlichen Instituten mit wenigen Ausnahmen als undurchführbar und zur Erreichung eines brauchbaren Resultats als unbrauchbar aufgegeben [1]). Diese Ausnahmen, die noch an der Ertragstaxe festgehalten haben, sind „die schlesische Landschaft" und „die deutsche Grundkreditbank in Gotha". Wahlweise neben der Grundtaxe kennt sie auch noch „das ritterschaftliche Kreditinstitut für die Kur- und Neumark". Diese drei Institute verfahren also folgendermaßen: Zunächst werden, nach voraufgegangener Bonitierung, die Roherträge der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Kulturarten festgestellt, dann die Wirtschaftskosten in Prozenten der Roherträge. Durch Abzug der letzteren von den ersteren gewinnt man den Reinertrag und durch dessen Kapitalisierung, unter Anwendung eines 5 %igen Zinsfußes, also Multiplikation mit 20, den Ertragswert [2]).

Die Methode der Bonitierungstaxe als Grundwerttaxe ist verhält-

1) S. Groscurth in dem Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft 1910, Bd. 25, S. 10.

2) S. Frhr. v. d. Goltz und W. Wygodzinski im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Art. Landschaften, II, S. 237.

nismäßig einfach. Das betreffende Gut wird, je nach der Beschaffenheit, in verschiedene Klassen eingeteilt. Die Anfertigung der Wertanschläge erfolgt nach Kapitalsätzen, die für das Hektar der verschiedenen Boden und Kulturarten in der Voraussetzung bemessen sind, daß der vollständige Bedarf an Gebäuden im mittleren Bauzustande und an lebendem und totem Inventar vorhanden ist[1]). Bei fehlenden oder unvollständigen Gebäuden oder bei Unvollständigkeit des Inventars werden Abzüge bei der Taxe gemacht. Die Klasseneinteilung der nutzbaren Liegenschaften und ihre Maximalwerte sind in den Abschätzungsgrundsätzen genau festgestellt. Da bei der Taxfestsetzung vornehmlich auf die Sicherheit der Beleihung Rücksicht genommen werden soll, so ist beim Zweifel über die zutreffende Klasse der zu schätzenden Fläche stets die niedrigere Klasse zu wählen. Eine Begrenzung der Kapitalwerte der Liegenschaften nach unten findet nicht statt. Ganz schlechte Aecker, Wiesen, Weiden usw. können sogar als wertlos ganz außer Ansatz gelassen werden. Der oder die Taxkommissare haben sämtliche Werte zusammenzustellen, die Abzüge für Abgaben sowie für den Mangel an Gebäuden und Inventar abzurechnen und so den Gesamtwert des Taxgutes zu ermitteln. Die Abzüge stellen sich dar als der 20fache Betrag der auf dem Gute haftenden Abgaben einschließlich der Kirchen- und Schullasten und einer dem bisherigen Betrage der außer Hebung gesetzten Grund- und Gebäudesteuer entsprechenden Summe. Domänen- und Rentenbankrenten sind nur mit einem Kapitalbetrage, welcher den noch zu entrichtenden Renten entspricht, also nach Abzug der auf Grund des Gesetzes betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873 (G.-S. S. 3) bereits getilgten Betrages, höchstens jedoch mit dem 20fachen Betrage der Rente als Abgaben zu berücksichtigen. Nicht in Ansatz kommen Feuer- und Hagelversicherungsbeiträge, Kommunal- und Armenlasten, Kreis- und Provinzialabgaben und Beiträge zur baulichen Unterhaltung für Patronats- und geistliche Gebäude. Der Taxwert des Gutes erhöht sich dagegen um den 10fachen Betrag des nach den §§ 4 und 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.-S. S. 317) ermittelten Nutzungswertes des Wohnhauses. Der so schließlich ermittelte Gesamtwert des Taxgutes wird auf der Landschaftsdirektion rechnerisch geprüft und revidiert. Die eigentliche Festsetzung der Taxe erfolgt dann durch die Landschaftsdirektion, die auf Vorschlag der Bonitierungskommission und bei Befürwortung durch das Taxrevisionskollegium einen Zuschlag bis zu 10 v. H. des Taxwertes bei besonders gutem Boden und außerordentlicher Ertragsfähigkeit beschließen darf. Zeichnet sich das Grundstück durch günstige

1) S. Die Abschätzungsgrundsätze der Schleswig-Holsteinischen Landschaft für Bonitierungstaxen.

Lage, Absatzverhältnisse, Verkehrsverhältnisse usw. aus, so kann der Zuschlag zum Taxwert sogar 20 v. H. desselben erreichen.

Die Beleihung von seiten der Landschaft darf bis zu dem vollen Taxwerte erfolgen, wenn dieser Taxwert durch die Pfandbrieftaxe ermittelt ist. In den übrigen Fällen, d. h. wenn die Ermittelung des Wertes des Gutes durch die Grundsteuertaxe oder Bonitierungstaxe erfolgt ist, darf das Pfandbriefdarlehen $^2/_3$ des Taxwertes nicht übersteigen. Daß eine Beleihung bis zu dieser Grenze absolut sicher ist, garantiert allein schon die Art der Landschaftstaxen. Der durch diese ermittelte Wert eines Grundstücks wird selbst bei einer Vernachlässigung der Wirtschaft von einem nur einigermaßen tüchtigen Besitzer leicht wieder erzielt werden können. Freiherr von der Goltz nimmt den von den Kreditanstalten festgestellten Wert auf nur 70—75 % des Verkehrswertes an, so daß bei einer Beleihung zu $^2/_3$ nur 50 % desselben als Darlehen gegeben werden [1]).

In dem bewilligten Betrage erhält nun der Schuldner landschaftliche Zentralpfandbriefe zum Nennwerte von der Landschaft ausgeliefert, und zwar je nach dem Antrage zu 3, 3½ oder 4 %. Diese Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen der Zentrallandschaft, dazu bestimmt, als Valuta für hypothekarische Darlehen ausgegeben zu werden, welche die Provinziallandschaften auf solche Grundstücke bewilligt haben, die innerhalb ihres Bereichs belegen und nach der Satzung zur Beleihung geeignet sind [2]). Eigene Pfandbriefe gibt die Schleswig-Holsteinische Landschaft nicht aus. Diese Zentralpfandbriefe verdanken ihre Entstehung einer Enquete über das Hypothekenwesen, die im Jahre 1868 von dem Norddeutschen Bund veranstaltet wurde. In den folgenden Beratungen einer Kommission wurde nämlich darauf hingewiesen, daß die Pfandbriefe der verschiedenen Landschaften, obwohl sie ganz gleichwertig seien, im Kurse sehr erheblich differierten [3]). Die Pfandbriefe der Ostpreußischen und Westpreußischen Landschaften standen durchschnittlich 8—10 % niedriger als diejenigen der Schlesischen Landschaft, so daß die Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen bei einer landschaftlichen Beleihung im Nachteil waren. Sämtliche landschaftlichen Kreditvereine, mit Ausnahme derjenigen von Posen und Schlesien, gründeten daher 1873 einen Verband, „die Zentrallandschaft für die preußischen Staaten", der durch Ausgabe eines gemeinschaftlichen „Zentralpfandbriefes" dem Uebelstand abhelfen sollte. Der leitende Gesichtspunkt war dabei, daß, wenn die Gutsbesitzer in allen Provinzen die landschaftlichen Darlehen in den gleichen Pfandbriefen erhielten, sie infolge des gleichen

1) S. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. 1903, S. 373 und 656.

2) S. § 8 des Statuts der Zentral-Landschaft für die preußischen Staaten.

3) R. Franz, Die landschaftlichen Institute in Preußen, 1912.

Kurses auch überall den gleichen Zinsfuß für diese Darlehen zu zahlen hätten. Die Zentrallandschaft hat den erwarteten Anklang nicht gefunden; mehrere der bei der Gründung beteiligten Institute sind wieder ausgetreten, und zwar, weil sie an der mit der Zentralisation unvermeidlich verbundenen Beschränkung ihrer Selbständigkeit und Handlungsfreiheit Anstoß nahmen [1]). Die Pfandbriefe der Zentrallandschaft genießen Mündelsicherheit, woraus als Forderung folgt, daß sich die landschaftliche Beleihung nur innerhalb der mündelsicheren Grenze bewegen darf.

Den Verkauf der Pfandbriefe besorgt der Darlehnsnehmer, jedoch ist die Direktion berechtigt, dies auch zu übernehmen. Durch Beschluß vom 18. April 1911 hat sich die Schleswig-Holsteinische Landschaft das Recht gesichert, bei Kursen der Pfandbriefe über Pari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe den Nennwert in barem Gelde auszureichen und den Kursgewinn, soweit er nicht an die Zentrallandschaft abzuführen ist, zu ihren eignen Fonds zu schlagen. Im anderen Falle, d. h. bei einem Kurse unter Pari kann die Direktion zum Ausgleich der Differenz zwischen dem Kurs- und dem Nennwert der Pfandbriefe bare Zuschüsse bis zu 10 % des Nennwertes des Pfandbriefdarlehns bewilligen. Die Zinsen für diese Zuschüsse betragen 5 % jährlich, dazu die Amortisation von ½ % des Pfandbriefdarlehns, zu welchem der Zuschuß gewährt ist. Solange das Vorschußdarlehn besteht, wird auch die ½%ige Amortisation der Pfandbriefschuld zu seiner Tilgung verwandt.

Durch die Aufnahme der Pfandbriefschuld wird die Mitgliedschaft an der Landschaft erworben und mancherlei Rechte und Pflichten für den Darlehnsnehmer begründet.

Die Pflichten des Schuldners.

Zunächst hat der Darlehnsnehmer folgende Jahreszahlungen zu leisten: Zinsen für die Pfandbriefe 3 bzw. 3½ oder 4 %, dazu zur Tilgung der Pfandbriefschuld ½ % derselben. Ist dem Darlehnsnehmer zum Ausgleich zwischen Nenn- und Kurswert der Pfandbriefe ein barer Zuschuß gewährt, so hat er diesen mit 5 % zu verzinsen und mit ½ % des Pfandbriefdarlehns zu amortisieren. Diese Jahreszahlungen dürfen 5 v. H. der Darlehnssumme nicht übersteigen; nötigenfalls ist der Tilgungsbeitrag des baren Zuschusses zu ermäßigen. Zur Aufbringung der Zinsbogensteuer sind ½ % vom Tausend als Beitrag zu zahlen. Voraussichtlich wird dieser vom Jahre 1914 ab auf jährlich 1/5 vom Tausend, also bei 10 000 Mk. Darlehn auf 2 Mk., ermäßigt werden. Als Verwaltungskostenbeitrag sind jährlich

1) H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens im XXII. Heft der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, 1907.

$^1/_{10}$ % der Schuldsumme zu zahlen. Von dieser Zahlung sind die am gemeinschaftlichen Fonds partizipierenden Klöster und Güter befreit, da dieser Fonds seinerzeit bei der Gründung der Landschaft mit 100 000 Mk. die Sicherheit für die Verpflichtungen der Landschaft übernommen und außerdem den Betriebsfonds der Landschaft einmalig mit 75 000 Mk. ausgestattet hat. Noch heute zahlt dieser Fonds 15 000 Mk. als jährlichen Beitrag zu den Verwaltungskosten (s. oben unter Geschichte des inkorporierten Hypothekarkredits in Schleswig-Holstein). Der Schuldner hat ferner die Kosten des Beleihungsverfahrens zu tragen. Sämtliche Zahlungen sind halbjährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bzw. 1. bis 15. Dezember in barem Geld oder in Zinsscheinen von landschaftlichen Zentralpfandbriefen zu leisten.

Die Rechte des Schuldners.

Aus der Zweckbestimmung und der korporativen Verfassung der Landschaft ergibt sich, daß jedes Mitglied ein Recht auf den satzungsmäßig zulässigen Kredit hat. Die Landschaft ist nicht wie Hypothekenbanken, Sparkassen und andere Institute befugt, eingehende Darlehnsgesuche einfach abzulehnen [1]).

Der Schuldner hat die Wahl zwischen 3, 3½ und 4 % Pfandbriefen der Zentrallandschaft. Es steht ihm auch jederzeit frei, das Pfandbriefdarlehn bei günstigem Kursstand in Pfandbriefe anderen Zinssatzes umzuwandeln. Er kann stets ohne Kündigung sein Darlehn zurückzahlen und hierzu Zeiten wählen, in denen die Pfandbriefe besonders niedrig im Kurse stehen. Stehen die Kurse der Pfandbriefe über Pari, so braucht der Darlehnsnehmer trotzdem nur den Nennwert zu zahlen, da ihm das Recht zusteht in bar oder in Pfandbriefen zu tilgen. Will der Schuldner nicht den vollen Betrag seiner Schuld abzahlen, so kann er z. B. in Jahren guter Ernten etwaige Ueberschüsse zur Schuldentilgung benutzen oder von vornherein eine verstärkte Tilgungsrate ansetzen und dadurch die Tilgungsdauer seiner Schuld abkürzen. Diese Tilgungsdauer beträgt für ein Darlehn:

	3 %	3½ %	4 % Pfandbriefen
Bei einer Tilgungsrate			
von jährlich 1½ % rund	65	60	55 Jahre
von jährlich 1% „	46	43	40 Jahre
von jährlich 1½ % „	36	34	32 Jahre
von jährlich 2 % „	30	29	27 Jahre.

von der Zahlung des ersten Tilgungsbeitrages an gerechnet. Das Anwachsen des Amortisationsfonds erfolgt bei dieser Tilgung in Form des

1) S. Hermes, Art. Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., S. 337.

Annuitätensystems nur zum kleineren Teil durch die eigentliche Amortisationsquote; hauptsächlich sind es die Zinsen und Zinseszinsen für die vom Schuldner gezahlten Tilgungsraten, die das zurückzuzahlende Kapital aufbringen. Wenn ein 4%iges Annuitätendarlehn mit ½%iger Tilgungsrate bei halbjährlicher Zinszahlung in ca. 55 Jahren getilgt ist, so sind direkt bezahlt nur 27½ %. Die übrigen annähernd 72% sind durch die Zinsen und Zinseszinsen der Amortisationsquoten aufgebracht [1]). Durch die Amortisation erwirbt der Darlehnsnehmer ein Guthaben an dem Tilgungsfonds der Landschaft, welches jedoch einstweilen seiner freien Verfügung entzogen ist und untrennbares Zubehör des Grundstücks ist, also mit diesem auf jeden neuen Erwerber übergehen würde. Sobald jedoch das Guthaben auf mindestens 10% des im Grundbuch eingetragenen Pfandbriefdarlehns angewachsen ist, hat der Grundeigentümer das Recht, auf seine Kosten, unter Einräumung des Vorrechts für den Ueberrest, löschungsfähige Quittung oder ein neues Pfandbriefdarlehn (Krediterneuerung) zu verlangen. Diese Bestimmung hat allerdings fast nie zu einer direkten Entschuldung geführt, weil in der Regel die Auszahlung und Wiedereintragung der 10% beantragt wird. Die letzten Jahrzehnte waren ja auch für die Landwirtschaft so wenig günstig, daß eine eigentliche dauernde Schuldentilgung nicht zu erwarten war. Aber der Amortisationszwang hat doch indirekt sehr günstige Folgen für die Mitglieder gehabt, weil sie auf diese Weise, wenn auch anfangs widerwillig, eine immerhin beträchtliche Summe erspart haben, die sie nun zu einem notwendigen Bau, zu Meliorationen, zur Aussteuer von Töchtern oder zur Abfindung von Geschwistern des Hoferben und dergleichen mehr benutzen können [2]). Wenn daher im § 52 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft als Zweck der zu entrichtenden Tilgungsbeiträge die allmähliche Tilgung des gesamten Pfandbriefdarlehns angegeben wird, so ist ersichtlich, daß die Bestimmung des § 58, wonach ein Recht auf Krediterneuerung besteht, sobald sich der Amortisationsfonds auf 10% der Schuld beläuft, in Wirklichkeit nur erreicht, daß dem Tilgungsfonds die Bedeutung einer Reserve zugunsten des Schuldners zukommt. Für die Zwecke einer tatsächlichen Entschuldung des Grundbesitzes müßte das landschaftliche Tilgungssystem einer tiefgreifenden Reform unterzogen werden. Anhaltspunkte dazu gibt der deutsche Landwirtschaftsrat durch die folgenden Forderungen [3]).

1. Die Tilgung ist für die ganze, innerhalb der Beleihungsgrenze liegende Schuld obligatorisch zu gestalten.

1) F. Hecht, Der europäische Bodenkredit, S. 7.

2) S. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, 1907.

3) S. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, 1901.

2. Als Minimalsatz dieser Tilgung ist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks nicht einen höheren Satz zulassen, bei neuer Schuldaufnahme in der Regel nicht weniger als $^3/_4$ % der von dem Kreditinstitut gewährten Gesamtbeleihung in Aussicht zu nehmen.

3. Die Tilgungsbedingungen sind möglichst beweglich zu gestalten und den Wünschen und der wirtschaftlichen Kraft der Schuldner anzupassen, insbesondere dahin, daß die Tilgung über den Zwangssatz hinaus, sowohl von vornherein wie auch im Laufe der Tilgungsfrist verstärkt, ein so verstärkter Satz wieder auf den Zwangssatz ermäßigt werden, die Verstärkung der Tilgung auch nur für einen Teil der Schuld vorgenommen und dieser hinsichtlich seiner Löschung und Erneuerung als eine selbständige Schuld behandelt werden darf.

4. Die Herausgabe des Tilgungsfonds ist, soweit eine solche zurzeit zulässig ist, für die Folge auf die Fälle des Besitzwechsels (Tod oder Veräußerung) und der Abstoßung von höher verzinslichen Nachhypotheken zu beschränken.

Inzwischen hat sich aber die Ueberzeugung durchgerungen, daß die erste Aufgabe der Landschaften in der Umwandlung möglichst aller teuren, kündbaren und nicht amortisablen Privathypotheken, die auf dem ländlichen Grundbesitz lasten, in unkündbare und tilgungspflichtige Landschaftsdarlehen besteht. Demgemäß geht auch das Bestreben vieler Landschaften (vgl. z. B. die Ostpreußische Landschaft und das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut) dahin, die Amortisation vor allem für die Tilgung von Privatdarlehen, die noch hinter dem Landschaftsdarlehen stehen, nutzbar zu machen [1]). Eine erhebliche Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit der Landschaften ist ihnen durch gesetzliche Steuererleichterungen der Mitglieder zuteil geworden. Nach § 5 Nr. 7 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsammlung Nr. 30 S. 260) sind die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist, von der Besteuerung ausgeschlossen. Weiter sind nach § 8 II Nr. 5 desselben Gesetzes von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen: die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, soweit dieselben 1 % des Kapitals und den Betrag von 6000 Mk. jährlich nicht übersteigen. Hierdurch kann jeder Landwirt, der ein Darlehn bis zur Höhe von 120 000 Mk. von der Landschaft entnommen hat, den regelmäßigen Tilgungsbeitrag von $^1/_2$ % bei

1) Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. Diss., Straßburg 1907.

seiner Steuereinschätzung in Abzug bringen. Er kann hierdurch erreichen, daß er zwei Stufen niedriger eingeschätzt wird.

Die Rechte der Landschaft.

Das von der Landschaft gewährte Darlehen ist von seiten der Gläubigerin unkündbar. Nur unter gewissen Voraussetzungen ist der Landschaft ein Kündigungsrecht mit dreimonatiger Frist durch die Satzungen vorbehalten, wenn der Schuldner z. B. seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er die ihm obliegenden Zahlungen an die Landschaft nicht pünktlich leistet. Jedoch erlischt diese Befugnis, sobald die Zahlung der rückständigen Beiträge geleistet wird. Ist der Grundeigentümer ohne eigene Schuld in bedrängte Lage geraten, so hat die Landschaft das Recht, ihm eine Frist zur Bezahlung seiner fälligen Schulden gegen 5 % jährlicher Verzugszinsen zu gewähren. Ein weiteres Kündigungsrecht der Landschaft besteht, wenn das verpfändete Grundstück in seinem Werte $^1/_6$ unter die landschaftliche Taxe hinuntergeht, oder die Beleihungsfähigkeit verliert, wenn ohne Genehmigung der Landschaftsdirektion Trennstücke desselben veräußert werden oder das Grundstück unter Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gestellt wird; ein Kündigungsrecht mit sechsmonatiger Frist besteht, wenn das Grundstück in den Besitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder offenen Handelsgesellschaft übergeht. Die Landschaft kann außerdem eine angemessene Rückzahlung von Teilbeträgen verlangen, soweit es nach dem Ermessen der Direktion zur Sicherung ihrer Ansprüche notwendig ist.

Hervorzuheben ist noch das Recht der Landschaft auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung, welches ihr aus dem Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten vom 3. August 1897 (G. S. S. 388) bzw. aus der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) zusteht. Den älteren Landschaften war bereits bei ihrer Errichtung das Vorrecht eingeräumt, ohne gerichtliche Ausklagung die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück herbeizuführen. Den neueren Landschaften hatte dieses Recht statutarisch nicht eingeräumt werden können, weil es dazu eines Aktes der Gesetzgebung bedurft hätte [1]). In Schleswig-Holstein hat man sich durch die statutarische Vorschrift zu decken gewußt, daß der Schuldner bei der Darlehnsaufnahme durch notariellen Akt sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 702 Nr. 5 der ZPO vom 30. Januar 1877 zu unterwerfen hatte.

1) S. Hermes, Art. Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., S. 337.

Das landschaftliche Zwangsvollstreckungsrecht hat dann seine wesentliche Ausdehnung durch das oben erwähnte preußische Gesetz vom 3. August 1897 erfahren. Dieses Gesetz gibt allen bis zum 1. Januar 1900 begründeten öffentlichen Landschaften das Recht, durch ihre Satzungen mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmen, daß der Anstalt das Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und der Zwangsverwaltung zusteht, daß ein von ihr gestellter Antrag auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt und daß sie im Falle der Devastation (Verwüstung) an Stelle des Gerichts den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder die Zwangsverwaltung in das Grundstück vollziehen kann. Weiter kann noch im Statut bestimmt werden, daß aus den vom Landschaftssyndikus aufgenommenen Urkunden die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft hat von diesen gewährten Rechten Gebrauch gemacht und in ihre Satzung mit landesherrlicher Genehmigung entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Dadurch ist sie befugt, zum Zwecke der Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen satzungsmäßigen Leistungen, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen oder auch beide zusammen zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig mit diesen beiden Maßregeln kann die schleswig-holsteinische Landschaft die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt dabei den vollstreckbaren Schuldtitel. In dem Antrag soll das Grundstück, der Eigentümer und der Anspruch bezeichnet sein. Auch wenn aus irgendeinem Grunde eine die Sicherheit der Forderungen der Landschaft gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, hat die Landschaft das Recht, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren (s. oben) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen, auch das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen. Bestreitet der Schuldner seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so kann er seine Rechte im Wege der Klage geltend machen.

Das Verfahren bei der Zwangsverwaltung ist durch eine vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigte Geschäftsanweisung geregelt. Danach erfolgt die Anordnung der Zwangsverwaltung durch Beschluß der Landschaftsdirektion, der als Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten der Landschaft gilt. Die Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen oder endigt, wenn eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist oder gemacht wird. Dem Schuldner ist der Beschluß über die Anordnung

der Zwangsverwaltung von seiten der Landschaft mitzuteilen und es ist ihm aufzugeben, sich jeder Einmischung in die Geschäftsführung oder Verfügung über die Einkünfte zu enthalten. Das Grundbuchamt ist gleichzeitig zu ersuchen, die Anordnung der Zwangsverwaltung in das Grundbuch einzutragen.

Der Verwalter wird von der Landschaftsdirektion bestellt, mit den erforderlichen Anweisungen versehen und in seiner Geschäftsführung beaufsichtigt. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten, soweit nötig zu verbessern und ordnungsmäßig zu benutzen. Die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen hat er in Geld umzusetzen. Bei allen wichtigen Maßnahmen, Neubauten, Entlassung von Beamten und Arbeitern, Abschluß von Pacht- oder Mietverträgen usw. ist der Schuldner zu hören, sofern er auf dem Grundstück wohnt. Ein Recht auf Belassung der für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume auf dem Grundstück hat der Schuldner, wenn er zur Zeit der Beschlagnahme dort wohnte. Gefährdet jedoch der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Landschaftsdirektion und hat zu erfolgen, wenn die Landschaft befriedigt ist oder wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert. Dieser Beschluß ist dem Schuldner zuzustellen. Die Verwaltung ist durch einen Landschaftsrat unter Beiordnung eines Rechnungsbeamten auflösen zu lassen und das Grundbuchamt um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen. Alle Unkosten des ganzen Verfahrens sind aus der Zwangsverwaltungsmasse zu erstatten.

Die Fonds der Landschaft.

Zur Deckung etwaiger Verluste, zur Aufbringung der Betriebsunkosten und zur Sammlung der eingehenden Tilgungsbeiträge hat die Landschaft Fonds gegründet. Die Schleswig-Holsteinische Landschaft konnte als einzige aller bestehenden Landschaften bereits bei ihrer Gründung über ein eigenes Kapital verfügen, welches sie in den Stand setzte, alle Fonds mit den erforderlichen Summen auszustatten. Es ist ihr dies ermöglicht durch früheren Verzicht der Prälaten und Besitzer adliger Güter auf einen augenblicklichen Vermögensvorteil, indem sie 1840 die Entschädigungssumme von 600 000 Rtlr., die sie für die Aufhebung der Zollfreiheit von der dänischen Regierung erhielten, nicht unter die beteiligten adligen Klöster und Güter verteilen ließen, sondern diese Summe als gemeinschaftlichen

Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter verzinslich in Hypotheken auf den zum Verein gehörigen adligen Klöstern und Gütern anlegten (s. die Geschichte des inkorporierten Hypothekarkredits in Schleswig-Holstein). Die Fonds der Landschaft sind: a) der Betriebsfonds, b) der Sicherheitsfonds, c) der Tilgungsfonds.

a) Der Betriebsfonds.

Der Betriebsfonds hat bei der Gründung der Landschaft einmalig 75 000 Mk. vom gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter erhalten. Außerdem fließen ihm von demselben Fonds ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 15 000 Mk., die Jahresüberschüsse und $^1/_{10}$ % der Darlehen als Verwaltungskostenbeitrag, soweit die beliehenen Güter nicht zu den am gemeinschaftlichen Fonds beteiligten Grundbesitz gehören, zu. Die adligen Güter sind von der Zahlung dieses Verwaltungskostenbeitrags befreit, weil ihr gemeinschaftlicher Fonds die erwähnten Beiträge und Garantien für die Landschaft übernommen hat. Aus dem Betriebsfonds werden die sämtlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Landschaft bestritten.

b) Der Sicherheitsfonds.

Während bei anderen Landschaften besondere Sicherheits- oder Reservefonds gebildet worden sind, oder, wie bei der westfälischen Landschaft und dem landschaftlichen Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, den Kreditverbundenen eine beschränkte Nachschußpflicht von 5 bis 10 % ihrer Schuld zur Sicherstellung der Pfandbriefe auferlegt ist, hat für die Schleswig-Holsteinische Landschaft der gemeinschaftliche Fonds wieder mit 1 000 000 Mk. die Sicherheit für die Verpflichtungen der Landschaft übernommen. Weiterhin dienen noch als allgemeine Garantie — zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Zentralpfandbriefe — die Amortisationsbeiträge sämtlicher zum zentrallandschaftlichen Verbande gehörigen Grundstücke [1]). Für Verpflichtungen, welche der Landschaft durch Beleihungen im Kreise Herzogtum Lauenburg erwachsen, haftet in erster Linie die durch den bezeichneten Kreis für diesen Zweck bestellte Sicherheit in Höhe von 50 000 Mk.

c) Der Tilgungsfonds.

In diesen Tilgungsfonds fließen zunächst die mit den Zinsen zu zahlende Tilgungsrate von ½ % des Darlehns, dann die von den Schuldnern freiwillig gezahlten verstärkten Tilgungsbeiträge und schließlich die

1) S. § 22 des Statuts der Zentrallandschaft.

Zinsen dieses Fonds selbst. Die für ein beliehenes Grundstück eingegangenen Tilgungsbeiträge werden in einem für jedes Grundstück besonderen Konto gebucht, in dem auch die sich ansammelnden Zinsen gutzuschreiben sind. Sämtliche Sonderkonten werden außerdem zu einem Hauptkonto zusammengefaßt.

Die angesammelten Tilgungsbestände sind halbjährlich in landschaftlichen Zentralpfandbriefen oder sonst mündelsicher zinsbar anzulegen.

Die Rechte an dem Tilgungsfonds haften am Grundstück und können, ohne dieses weder veräußert noch verpfändet werden. Ebensowenig kann jenes Guthaben von anderer Seite in Anspruch genommen oder durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt werden.

Die Passivgeschäfte.

Nach erfolgter Bewilligung des Darlehns durch die Provinziallandschaft, Ausstellung der Darlehnsurkunde seitens des Darlehnsnehmers, Eintragung der übernommenen Verpflichtungen in das Grundbuch, Aufnahme der entsprechenden Reverse gegen die Zentrallandschaft und nach sonstiger vollständiger Erledigung aller Vorbereitungen erfolgt die Ausfertigung der Zentralpfandbriefe. Es sind dies Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, seitens desselben unkündbar sind und mit 4, 3½ oder 3 % verzinst werden. Die landschaftlichen Zentralpfandbriefe werden in Abschnitten von 10 000, 5000, 3000, 1500, 1000, 600, 500, 300, 200, 150 und 100 Mk. ausgegeben. Es ist hierbei, unter geeigneter Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Pfandbriefe der Regel nach in $^6/_{10}$ größeren, $^3/_{10}$ mittleren und $^1/_{10}$ kleineren Abschnitten zur Ausfertigung kommen. Pfandbriefe zu 10 000 Mk. sind vorläufig nur auf besonderen Antrag des Darlehnsnehmers, welcher dieselben in Verwahrung nehmen will, zur Ausfertigung zu bringen. Den Pfandbriefen werden auf einen zehnjährigen Zeitraum Zinskupons (Zinsscheine), welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und Talons (Zinsscheinanweisungen), welche für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Zinsscheine auf die nächsten zehn Jahre enthalten, beigegeben.

Die Pfandbriefe genießen Mündelsicherheit. Der rechtliche Zusammenhang zwischen den Pfandbriefen und den Unterlagehypotheken ist in der Weise hergestellt, daß vor der Vollziehung der Pfandbriefe zu prüfen ist, ob für die Schleswig-Holsteinische Landschaft wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das betreffende Grundstück gehörig eingetragen worden ist. Für die pünktliche Zahlung der Zinsen und des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfand

briefe zur baren Einlösung öffentlich aufgerufen werden, haftet die Zentrallandschaft. Eine eigene Befugnis zur Kündigung des Kapitals steht dem Pfandbriefinhaber jedoch nicht zu. Kann ein Briefinhaber seine Befriedigung auf dem Verwaltungswege nicht erlangen, so hat er das Recht, seine Forderungen auf dem Rechtswege geltend zu machen und sich dabei an die eigenen Fonds der Zentrallandschaft oder an die Fonds jeder einzelnen zur Zentrallandschaft verbundenen Provinziallandschaft zu halten. Er kann endlich auch verlangen, daß die Provinziallandschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehen in landschaftlichen Zentralpfandbriefen beliehen sind, zu repartieren. Ein beliehenes Grundstück haftet satzungsgemäß für Zinsen und sonstige Nebenleistungen des Pfandbriefdarlehns nur insoweit, als diese Leistungen jährlich 5 v. H. der Darlehnssumme nicht übersteigen.

Eine Aufkündigung der Pfandbriefe seitens der Landschaft ist zulässig zum Zwecke der Belegung der Tilgungsbestände, bei einer Kündigung des Darlehens seitens der Landschaft, bei Ablösung eines Darlehns durch Barzahlung des Schuldners oder wenn der Darlehnsnehmer das auf seinem Grundstücke haftende Pfandbriefdarlehn in Pfandbriefe anderen Zinssatzes umwandeln will. Die zu kündigenden Pfandbriefnummern werden durch das Los bestimmt und in den dazu bestimmten Blättern veröffentlicht. Für verspätete Erhebung des Barwertes der gekündigten Pfandbriefe wird dem Inhaber derselben eine 2 %ige Verzinsung gewährt. Die während 30 Jahre, vom Fälligkeitstermine ab, unerhoben gebliebenen, nach erfolgter gerichtlicher Präklusion verfallenen Valuten der öffentlich aufgekündigten Pfandbriefe werden zu dem Fonds der Zentrallandschaft geschlagen.

Sind Pfandbriefe durch Beschädigung für den Umlauf ungeeignet geworden, aber gleichwohl in ihren wesentlichen Merkmalen (Nummer, Kapitalbetrag, Unterschriften) noch erkennbar, so erfolgt eine Ausfertigung von neuen Exemplaren unter derselben Nummer auf Antrag des Inhabers, und zwar entweder unentgeltlich oder nach Ermessen der Zentrallandschaftsdirektion gegen Erstattung der baren Auslagen. Dasselbe gilt für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn nach dem Urteil der Direktion die tatsächliche Vernichtung unzweifelhaft nachgewiesen wird. Kann dieser Beweis nicht lückenlos erbracht werden, so darf eine Neuausfertigung nur nach voraufgegangenem Aufgebot und gerichtlicher Mortifikation (Kraftloserklärung) und nur unter neuer Nummer erfolgen.

Die geschäftliche Entwicklung.

Zur Betrachtung der geschäftlichen Entwicklung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft sind einige statistische Untersuchungen nicht zu umgehen.

Die erste Tabelle gibt eine Uebersicht über den jährlichen Zuwachs der Beleihungssumme und der beliehenen Güter und unterscheidet dabei den am gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Klöster und Güter beteiligten Grundbesitz von dem nicht daran beteiligten. Der letztere ist wieder geteilt in vier Rubriken, je nach dem er in Schleswig-Holstein, dem Kreis Lauenburg oder in dem Fürstentum Lübeck belegen ist. Die letzte Spalte gibt die Gesamtbeleihung am Jahresschluß. Seit 1911 sind die Summen des nicht am gemeinschaftlichen Fonds beteiligten Grundbesitzes in Schleswig und Holstein leider nicht getrennt zu bekommen. Ebenso ist für das Herzogtum Lauenburg der jährliche Zuwachs der Beleihung des großen und mittleren Grundbesitzes gemeinsam aufgeführt.

Bis zu dem Jahre 1905 erstreckte sich die Tätigkeit der Landschaft lediglich auf den am gemeinschaftlichen Fonds beteiligten Grundbesitz. Mit diesem Jahre wurde dann der bäuerliche Grundbesitz zunächst bis zum Grundsteuerreinertrag von mindestens 1000 Mk. und seit 1907 dann von mindestens 50 Mk. in das Beleihungsgebiet einbezogen. Seitdem wird die Landschaft aus den Kreisen des bäuerlichen Besitzes in erheblichem und immer wachsendem Maße in Anspruch genommen. Hierzu wirkte mit, daß die Sparkassen der Provinz an Geldmangel litten und zur Hergabe der gewünschten Hypothekenkapitalien nicht in der Lage waren. Andererseits wurden Sparkassengelder, die von auswärtigen Sparkassen in Schleswig-Holstein angelegt waren, zurückgezogen. Jedoch dürfte es zum großen Teil auch die wachsende Einsicht von den Vorteilen einer landschaftlichen Beleihung sein, die die bäuerliche Bevölkerung bewegt, den Individualkredit durch den unkündbaren, amortisablen, organisierten Kredit der Landschaften zu ersetzen. Das schnelle Anwachsen der landschaftlichen Beleihung ist um so bemerkenswerter, da ein erheblicher Teil der Darlehnssucher wegen des verhältnismäßig niedrigen Kurses der landschaftlichen Zentralpfandbriefe die Aufnahme eines landschaftlichen Darlehns bis zu günstigeren Kursverhältnissen verschoben hat. Zurzeit wird der Kredit der Landschaft so sehr in Anspruch genommen, daß zu erwarten ist, daß die Beleihungssumme in diesem Rechnungsjahr 1913 die ersten 100 Millionen Mk. erreicht.

Nach dem Kurse der Zentralpfandbriefe am 30. September 1912, der bei den 3%igen Pfandbriefen 79,00, bei den 3½%igen 87,10 und bei den 4%igen 96,70 betrug, stellte sich der Zinsfuß für ein Darlehn in 3%igen Pfandbriefen auf rund 3,80%, in 3½%igen Pfandbriefen auf rund 4,02% und in 4%igen Pfandbriefen auf rund 4,14%. Es war also derjenige der 3%igen Pfandbriefe 0,22% niedriger als derjenige der 3½%igen und 0,34% niedriger als der der 4%igen Pfandbriefe, der der 3½%igen Pfandbriefe 0,12% niedriger als der der 4%igen Pfandbriefe.

Die Tabelle II zeigt die Verteilung der ausgeliehenen Summen auf die einzelnen Kreise der Provinz und das Fürstentum Lübeck. Sie zeigt, daß die Landschaft in den nördlichen Kreisen Apenrade, Hadersleben und Tondern besondere Fortschritte macht; also in den Kreisen, in denen auch die Verschuldung eine sehr hohe ist. Die Zahlen für die Jahre vor 1911 waren leider nicht zu bekommen.

In Tabelle III ist eine Aufstellung der Pfandbriefschuld der Landschaft seit ihrer Gründung gegeben. Zum Vergleiche ist daneben das Anwachsen des Amortisationsfonds und sein Verhältnis in Prozenten zur Pfandbriefschuld gesetzt.

Bei der Gründung der Landschaft war zunächst nur die Ausgabe von 3 %igen Pfandbriefen der Zentrallandschaft in Aussicht genommen, so daß bei Paristand der Schuldner mit ½ %iger Amortisation nur 3½ % zu zahlen haben würde. Man war der Ansicht, daß Zins- und Amortisationsbetrag zusammen nicht höher sein dürften als der Betrag der jetzigen Hypothekenverzinsung, also 3½, höchstens 4 %, da die Gründung einer Landschaft nur dann Sympathien finden würde, wenn die Ersetzung der Hypotheken durch landschaftliche Pfandbriefschulden dem Schuldner keine größeren Jahresausgaben als bisher veranlasse. Hindernd war, daß die 3 %igen Zentralpfandbriefe unter Pari standen, so daß die Schuldner bis zur Tilgung des Kursdifferenzzuschusses noch diesen mit zu verzinsen und zu amortisieren hatten.

Wegen des tiefen Standes der 3 %igen Zentralpfandbriefkurse wurden bereits im Jahre 1900 von der Schleswig-Holsteinischen Landschaft 3½ %ige Zentralpfandbriefe ausgegeben, die besonders seit den Jahren 1903, 1904 und 1905, wo ihr Kurs zeitweise über Pari stand, bis heute fast allein zur Ausgabe gelangten. Die Pfandbriefschuld der Schleswig-Holsteinischen Landschaft in 3 %igen Zentralpfandbriefen ist seitdem daher zum Stillstand gekommen oder nimmt sogar ab.

Da in den letzten Jahren auch die Kurse der 3½ %igen Zentralpfandbriefe unter einem erheblichen Rückgang zu leiden haben, sind am 12. Oktober 1910 4 %ige landschaftliche Zentralpfandbriefe zur Einführung gekommen. Der Kurs derselben ist bisher in der Regel über Pari gewesen, so daß Kursverluste nicht zu befürchten sind.

Der Amortisationsfonds hat außer durch die regelmäßigen Tilgungsbeiträge durch den verhältnismäßig niedrigen Kurs eine erhebliche Steigerung erfahren, und zwar durch die Zuschreibung des bei der Belegung der Tilgungsbestände erwachsenden Agiogewinns. Bei einem Kurs von 79 der 3 %igen Zentralpfandbriefe werden z. B. dem Schuldner bei einer Bareinzahlung von 79 Mk., 100 Mk. in 3 %igen Pfandbriefen, mithin 21 Mk. mehr auf sein Tilgungskonto gutgeschrieben. Bei 3½ %igen

Pfandbriefen mit einem Kurse von 87 würden ihm 13 Mk. mehr, als bar eingezahlt sind, angerechnet werden.

Besonders interessant ist schließlich noch die letzte Spalte, die den Tilgungsfonds in Prozenten der Pfandbriefschuld der Landschaft darstellt.

In Tabelle IV sind die höchsten und niedrigsten Kurse der Zentralpfandbriefe zum Vergleiche mit den Kreditverbandspfandbriefen nebeneinander aufgeführt.

III. Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Schleswig-Holstein; seine Organisation, Geschäftsführung und geschäftliche Entwickelung.

Infolge der gemeinsamen, für beide Institute geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wegen ihrer Uebereinstimmung in Zweck und Ziel kann ich mich bei der Behandlung des „Landschaftlichen Kreditverbandes" teilweise auf die „Landschaft" beziehen.

a) Die Organisation.

Unter dem Namen „Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein" hat sich, wie gezeigt, 1882, als in Nord-Schleswig die zahlreichen Kündigungen der dänischen Geldinstitute und Kapitalisten, die teils aus politischen Gründen, teils wegen eigenen Geldmangels in Dänemark vorgenommen wurden, ein Verein von Grundbesitzern gebildet, um Realkredit für ihre Besitzungen zu vermitteln [1]). Der Kreditverband hat die Rechte einer Korporation; sein Sitz ist Kiel. Die erforderlichen Barmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Beleihung des Grundbesitzes seiner Mitglieder, beschafft er sich durch die Ausfertigung von Schuldverschreibungen, die auf jeden Inhaber lauten und die Benennung „Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein" tragen.

Das Tätigkeitsfeld des Verbandes erstreckt sich, im Gegensatz zur Landschaft, auf das Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein, unter Ausschluß also derjenigen Grundstücke, die im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck oder im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentum Lübeck liegen. Mitglied des Verbandes kann jeder Besitzer eines in der Provinz Schleswig-Holstein belegenen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücks werden, sofern dieses einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Mk. aufweist. Als Eintrittsgeld erhebt der Kreditverband 1 Mk. für jedes

1) Neue Satzungen des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein.

empfangene Tausend der verlangten Darlehnssumme, jedoch kann der Verwaltungsrat diese Gebühr allgemein ermäßigen oder auch ganz erlassen. Dieses Eintrittsgeld ist nicht zu zahlen von dem Erwerber eines von dem Verbande bereits beliehenen Grundstücks; jedoch ist dieser Erwerber verpflichtet, dem Verbande binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung in einer gerichtlich oder notariell oder von dem Syndikus des Verbandes beglaubigten Urkunde beizutreten und die persönliche Verbindlichkeit für die auf dem Grundstück haftende Pfandbriefschuld zu übernehmen. Durch die Aufnahme wird das Recht auf den satzungsmäßig zustehenden Kredit erworben; anderseits begründet die Aufnahme die Pflicht für das Mitglied, eine auf dasselbe gefallene Wahl als Mitglied oder Stellvertreter zum Verwaltungsrate oder als Kommissar desselben anzunehmen, wenn es nicht bereits einmal ein solches Amt bekleidet hat.

Austreten kann jedes Mitglied, sobald es alle dem Verbande gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat oder sein Besitznachfolger die persönliche Verbindlichkeit für die Pfandbriefschuld übernommen hat. Der Austritt kann zwangsweise, mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Anordnung der Direktion erfolgen, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn das Grundstück in Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung oder der Schuldner selbst in Konkurs gerät. Mit dem freiwilligen oder zwangsweisen Ausscheiden erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Verbandes.

Die Verwaltungsorgane des Kreditverbandes sind die Direktion, der Verwaltungsrat und seine Kommissare und die Generalversammlung. Sie erledigen ihre Geschäftsführung unter der Leitung bzw. Kontrolle eines königlichen Kommissars und unter der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Direktion besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, die vom Verwaltungsrat auf eine festzusetzende Zeit gewählt werden. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung durch den König. Ein ordentliches Mitglied, der Syndikus, muß ebenso wie sein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das erste Mitglied der Direktion wird durch den königlichen Kommissar eidlich verpflichtet und verpflichtet seinerseits die übrigen Mitglieder der Direktion und die sonstigen festen Beamten des Verbandes durch Handschlag an Eides Statt. Alle Verträge und Verhandlungen, die der Syndikus für den Verband aufnimmt, haben die Kraft und die Wirkung von öffentlichen Urkunden. Die Direktion verwaltet und leitet die Angelegenheiten der Landschaft; sie ist jedoch dabei an die Anweisungen des Verwaltungsrats gebunden. Gegen dritte Personen hat aber die Beschränkung der Befugnisse der Direktion keine rechtliche Wirkung.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die sämtlich Mitglieder des Verbandes sein sollen, und zwar müssen vier Mitglieder einen Grundbesitz haben oder vertreten, auf den für den Verband eine Pfandbriefschuld von mindestens 20 000 Mk., bei fünf Mitgliedern von mindestens 10 000 Mk. eingetragen werden kann oder eingetragen ist. Gewählt werden dieselben von der Generalversammlung auf sechs Jahre, und zwar scheiden alle zwei Jahre drei Mitglieder aus, die jedoch wiedergewählt werden können. Die Aufgaben des Verwaltungsrats bestehen hauptsächlich in einer Kontrolle der Geschäftsführung der Direktion und der gesamten Verwaltung des Verbandes; insbesondere hat er jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Verbandes und die Rechnung der Direktion zu prüfen, ferner Anordnungen zur Ausführung der Satzung und der Taxgrundsätze zu treffen und die Geschäftsanweisung für die Direktion zu erlassen. Die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates sind persönlich dafür verantwortlich, daß der Gesamtbetrag der Pfandbriefe den Gesamtbetrag der dem Verbande zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigt. Kündigt der Verband einem Pfandbriefschuldner das ihm gewährte Darlehn, so muß ein entsprechender Betrag an Pfandbriefen gleichfalls gekündigt und nach dem Nennwert eingelöst werden, sofern nicht der Schuldner selbst den Betrag in Pfandbriefen beschafft. Der Generalversammlung hat er jährlich einen von der Direktion zu erstattenden Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat hat schließlich das Recht, das Gebiet in Bezirke einzuteilen und innerhalb derselben einzelne seiner Befugnisse durch Kommissare ausüben zu lassen. Für ihre Bemühungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter kein Gehalt, sondern nur Diäten- und Reisekosten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Dieselbe kann auch für die Geschäfte des Vorsitzenden im Verwaltungsrate eine angemessene Vergütung festsetzen.

Zur Teilnahme an den Generalversammlungen sind die satzungsmäßig berufenen Mitglieder des Verbandes berechtigt. Um jedoch möglichst allen Mitgliedern einen Einfluß auf die Beschlüsse der Generalversammlung zu sichern, gestattet auch der Kreditverband nach Maßgabe der Satzung eine Vertretung derselben durch die gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte. Kein zum Erscheinen in der Generalversammlung Berechtigter hat jedoch mehr als eine Stimme. Die Direktoren nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Verbandes sind, nur mit beratender Stimme teil. Die Befugnisse der Generalversammlung erstrecken sich außer über die ihr in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände nur auf die Beschlußfassung über Anträge, die den Befugnissen des Verwaltungsrats oder der Direktion nicht zuwiderlaufen. Alle für die Tagesordnung

bestimmten Anträge müssen spätestens bis zum 15. Januar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingesandt sein. Berechtigt zur Stellung solcher Anträge sind die Mitglieder des Verwaltungsrats ohne weiteres. Anträge von Mitgliedern des Verbandes müssen nur auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern, die bereits seit einem Jahr dem Kreditverband angehören, gestellt worden sind. Sowohl zu den Wahlen, wie zu den Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ist bei Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine engere Wahl unter den in der ersten Abstimmung Gewählten statt, derart, daß bei jedem Wahlgang derjenige ausscheidet, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres des Verbandes, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres. Eine außerordentliche Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen berufen oder wenn es von mindestens 20 Verbandsmitgliedern, die bereits seit einem Jahr oder länger dem Verband angehören, unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist im allgemeinen die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern, darunter 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. Stellvertretern desselben und hierunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so wird zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Generalversammlung anberaumt, welche dann beschlußfähig ist, wenn nur 5 Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. Stellvertreter und hierunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Handelt es sich um Satzungsänderungen, so muß mindestens die Hälfte des noch verzinsten Pfandbriefkapitals vertreten sein. Ist dies nicht erreicht, so findet eine zweite Versammlung statt, die dann dieser Beschränkung nicht mehr unterliegt.

b) Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung des Kreditverbandes erstreckt sich naturgemäß auf Geschäfte, durch die sie Geld verleiht und solche, durch die sie sich das erforderliche Kapital beschafft, also einerseits auf die Gewährung des Kredits und dessen Verwaltung, anderseits auf die Ausfertigung, Kündigung und Sicherstellung der Pfandbriefe.

Für eine Kreditgewährung durch den Landschaftlichen Kreditverband

kommen nur seine Mitglieder (s. oben) in Betracht, denen er Darlehen in den von ihm ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerte gewährt. Dem Beleihungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, Brandkassenbuch und Steuerzettel beizufügen. Das zu beleihende Grundstück muß im klaren, zweifellosen Eigentum des Antragstellers stehen. Ideelle Anteile von Grundstücken, deren Eigentum mehreren zusteht, können also nicht beliehen werden. Die zu einem beliehenen Grundstück gehörenden Gebäude müssen bis zur Tilgung des Darlehns bei einer der von dem Verwaltungsrate gebilligten Feuerversicherungsanstalten wertgemäß versichert sein. Der Darlehnssucher hat schließlich noch sämtliche Kosten der Vorbereitung, Vollziehung des Darlehnsgeschäftes und Eintragung des Darlehns zu tragen. Insbesondere sind die Kosten der Abschätzung eines Grundstücks mit weniger als 1000 Mk. Grundsteuerreinertrag auf 15 Mk. und für ein Grundstück mit mehr als 1000 Mk. Grundsteuerreinertrag auf 40 Mk. festgesetzt, da in letzterem Falle drei Personen die Taxe ausführen müssen.

Uebersteigt der Betrag des gewünschten Darlehns nicht den 20fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags, so ist die Direktion des Verbandes berechtigt, von einer Taxe abzusehen und das Darlehn zu gewähren. Voraussetzung ist dabei, daß nicht Renten oder besondere Lasten, die auf dem Grundstücke ruhen, eine Kürzung bedingen. Insbesondere können voreingetragene Altenteile, Grundrenten, Abfindungsberechtigungen und andere dauernde Lasten nach dem Ermessen der Direktion auf ihren Kapitalwert eingeschätzt und dieser von dem Gesamtwert der zu beleihenden Eigenschaften in Abzug gebracht werden.

Wird jedoch eine höhere, über den 20fachen Reinertrag hinausgehende Beleihung gewünscht, so ist jedesmal erst der Wert des zu beleihenden Grundstücks durch eine Schätzung zu ermitteln, welcher die ministeriell bestätigten Taxgrundsätze zugrunde zu legen sind. Das Wesen einer solchen Kreditverbandstaxe stellt sich dar als eine reine Ertragstaxe, die von dem nachhaltigen Ertragswert des Grundstücks ausgeht. Zu berücksichtigen sind vorerst die Kaufpreise, die innerhalb der letzten 10 Jahre für Grundstücke mit ähnlicher Lage, Absatzverhältnissen und Bodenbeschaffenheit erzielt sind. Aus ihnen heraus ermitteln die Taxatoren auf Grund ihrer eigenen wirtschaftlichen Erfahrungen den Pachtwert des zu schätzenden Grundstücks.

Zur Feststellung des Reinertrags sind von dem ermittelten Pachtertrag die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und etwaiger Anlagen, die dem Verkehr, der Ent- und Bewässerung oder dem Schutze gegen Wasserfluten dienen, ferner die öffentlichen Steuern und sonstigen Abgaben, soweit sie auf dem Grundstück lasten, alle Reallasten, die Brand-

kassenbeiträge für die Gebäude und die Altenteilsberechtigungen abzuziehen; letztere bleiben unberücksichtigt, wenn die Berechtigten das 70. Lebensjahr überschritten haben, da in diesem Falle eine lange Dauer dieser Belastung nicht mehr zu erwarten ist. Es ist klar, daß ein solches Darlehn unter Umständen eine Unbilligkeit einschließen kann. Wenn z. B. ein Altenteil einem 68jährigen zusteht, so ist es trotzdem bei dem zu gewährenden Darlehn in Anrechnung zu bringen. Jedoch ist es ja der Direktion möglich, diese Unbilligkeit in verständiger Weise auszugleichen. Die Kapitalisierung des so gewonnenen Reinertrags unter Anwendung eines 4%igen Zinsfußes, also Multiplikation mit 25, ergibt den Taxwert des Grundstückes. Ist jedoch bei Berechnung des Pachtwerts ein qualitativ wie quantitativ genügendes, lebendes und totes Inventar vorausgesetzt worden, so ist der dasselbe repräsentierende Kapitalbetrag von dem berechneten Taxwert abzuziehen. Voraussetzung bildet ferner das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Gebäuden in genügender Beschaffenheit. Ist dies nicht der Fall, so ist von dem Taxwert auch noch das zur Abstellung solcher Mängel erforderliche Kapital in Abzug zu bringen. Der so ermittelte Gesamttaxwert dient dann der Direktion als Grundlage für ihre weiteren Entschließungen bei Festsetzung des zu gewährenden Darlehns.

Dieses Taxreglement des Landschaftlichen Kreditverbandes überläßt den Taxatoren eine ausnahmsweise große Freiheit in ihren Wertbemessungen. Ein Anhalt ist ihnen nur in den für Grundstücke ähnlicher Lage und Beschaffenheit in letzter Zeit gezahlten Kauf- oder Pachtpreisen gegeben. Im übrigen ist die Wertberechnung bzw. Festsetzung des Pachtwertes vollkommen ihrer eigenen Erfahrung und Beurteilung überlassen. Der Direktion ist dagegen die Beschränkung auferlegt, daß der ermittelte Wert des zum Pfande angebotenen Grundstücks bei Bemessung des Darlehnsbetrages in der Regel nicht über den 30fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags hinaus berücksichtigt werden darf. Jedoch wird auch diese Bestimmung durchbrochen, indem in solchen Fällen, wo bei einer günstigen Taxe nachweisbar die Grundsteuereinschätzung aus irgendeinem Grunde (z. B. Urbarmachung größerer Heide- und Moorflächen, außerordentliche Entwässerung usw.) nicht mehr maßgebend sein konnte, auch schon jetzt mit der Beleihung bisweilen der 30fache Betrag überschritten werden kann. Für jeden besonderen Fall wird eine Taxkommission gebildet; diese besteht aus dem von der Direktion ernannten Taxkommissar und zwei Taxatoren, von denen der eine aus den von dem Kreisausschuß vorgeschlagenen Sachverständigen gewählt wird. Eine Vereidigung der Taxatoren findet nicht statt. Die Erfahrungen mit diesem einfachen Taxreglement scheinen durchweg ziemlich gute zu sein. Die Denk-

schrift [1]) spricht sich folgendermaßen darüber aus: Ueberhaupt darf hier mit Genugtuung ausgesprochen werden, daß die so sorgfältig beratene Satzung und das einfache Taxreglement sich im ganzen durchaus bewährt haben. Es hat sich gezeigt, daß hier in allen solchen Fällen, wo besondere Reallasten nicht vorliegen, der 20fache Betrag des Grundsteuerreinertrags unbedenklich ohne Taxe als Grundlage eines hypothekarischen Darlehns angenommen werden kann, weil unter den zahlreichen Taxen auch in hochbonitierten und hoch tarifierten Gegenden das Ergebnis niemals ein niedrigeres gewesen ist. Auch die Taxe nach Pachtwert hat allgemeinen Beifall gefunden, und eine große Anzahl erprobter Taxatoren hat durchgehends die zutreffende Bewertung der Liegenschaften zu finden gewußt."

Die Direktion oder, in zweifelhaften Fällen, der Verwaltungsrat bewilligt endgültig den Kredit, und zwar nur auf erste Hypothek. Ist es dem Darlehnsnehmer jedoch nicht möglich, dem Kreditverbandsdarlehn sofort die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen zu verschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen und wegen der Ansprüche aus demselben dem Verbande in der Art Sicherheit bestellt, daß er für je 80 Mk. der Forderung 100 Mk. in Pfandbriefen des Verbandes oder den Betrag der Forderung in barem Gelde bei demselben hinterlegt. Bei der Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer ergibt, auf 5 % und der Rückstand der Zinsen, wenn deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf 5 Jahre angenommen.

Die Pflichten des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat alle seine Verpflichtungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen. Er hat insbesondere das Darlehnskapital von dem ersten Tage desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem er dasselbe erhalten hat, je nach der Wahl des Zinsfußes zu verzinsen und nach der Form des Annuitätensystems mit ½ % zu amortisieren. An Verwaltungskostenbeitrag sind $^1/_{10}$ % des empfangenen Darlehns zu entrichten. Alle diese Zahlungen sind halbjährlich, am 1. Juni und 1. Dezember, fällig. In besonderen Fällen und aus erheblichen Gründen kann die Direktion die Zahlung der Zinsen stunden, jedoch auf höchstens 6 Monate In diesem Falle werden die zu stundenden Beträge „aus dem eigentümlichen Fonds" des Verbandes vorgeschossen und sind von dem Schuld-

1) S. Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Schleswig-Holstein, S. 19.

ner mit 5 % zu verzinsen. Bei etwaigen Verlusten des Kreditverbandes wird zunächst der Reservefonds in Anspruch genommen. Reicht dieser jedoch nicht aus, so werden die Mitglieder nach Verhältnis des zur Zeit von diesen dem Verbande geschuldeten Kapitals bis zur Höhe von 5 % zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen. Mit anderen Worten: Diese beschränkte Nachschußpflicht soll die Sicherheit der Pfandbriefe, für die bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft der gemeinschaftliche Fonds der Klöster und Güter mit 1 000 000 Mk. die Garantie übernommen hat, bezwecken. Ueber die eingezahlten Raten zur Deckung etwaiger Verluste werden den Mitgliedern „Einschußscheine" ausgestellt, die von dem Verbande wieder eingelöst werden sollen, sobald der Reservefonds bis zur Höhe von 5 % des gewährten Darlehns angewachsen ist, und zwar alljährlich nach Rechnungsabschluß aus den Ueberschüssen des Fonds über 5 % der gewährten Darlehen. Sobald der Reservefonds bis zur Höhe von 10 % der gewährten Darlehen angewachsen sein wird, werden die Ueberschüsse nach Bestimmung des Verwaltungsrats auf die Amortisationskonti der Mitglieder verteilt.

Der Schuldner hat schließlich, wie schon erwähnt, die gesamten Kosten des Beleihungsverfahrens, insbesondere die Kosten der Vorbereitung, Taxation, Vollziehung des Darlehnsgeschäftes und der Eintragung des Darlehns zu tragen.

Die Rechte des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat die Wahl, ob er das Darlehn in Pfandbriefen zu 3, 3½, 4 oder 4½ % verzinslich empfangen will. Er ist berechtigt, diese dann selbständig in Kurs zu setzen; auf seinen Wunsch ist jedoch die Direktion verpflichtet, auch den Verkauf der Pfandbriefe für ihn zu vermitteln. Kursdifferenzvorschüsse, wie sie die Landschaft gewährt, kennt der Kreditverband nicht, so daß der Kreditnehmer, da ihm die Pfandbriefe zum Nennwerte ausgezahlt werden, durch die Wahl der Pfandbriefe die Höhe der endgültigen baren Summe mitbestimmen kann. Es steht dem Schuldner jederzeit frei, das Pfandbriefkapital ganz oder teilweise an den Verband zurückzuzahlen; jedoch müssen die Zinsen einschließlich der sonstigen satzungsmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden, und zwar in Pfandbriefen des Verbandes zum Nennwert und zu demselben Zinsfuße, in welchem das Darlehn gewährt ist. Hat das Amortisationskonto eines Pfandbriefschuldners den Betrag von 10 % des von ihm verschuldeten Kapitals erreicht, so steht ihm das Recht zu, über diesen Betrag löschungsfähige Quittung zu verlangen. Er kann dann auf Grund dieser Quittung den Betrag auf seine Kosten im Grundbuch zur Löschung

bringen lassen oder er kann auch seinen Kredit durch Gewährung von Pfandbriefen bis zur Höhe des getilgten Teils erneuern lassen. Die Rechte an dem Amortisationsfonds hängen an dem Grundstück und können ohne dieses weder veräußert noch verpfändet werden.

Die Rechte des Kreditverbandes.

Grundsätzlich ist auch das von dem Kreditverbande gewährte Darlehn von seiten des Verbandes unkündbar. Zur Sicherung seiner Forderung hat sich der Verband jedoch in gewissen Fällen eine Kündigung mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten. Ein solches Recht zur Kündigung liegt vor, wenn der Schuldner seinen Pflichten nach Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt, wenn er in Konkurs gerät oder das Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gebracht wird. Der Erwerber eines vom Kreditverbande bereits beliehenen Grundstücks hat zur Vermeidung der Kündigung des Darlehns innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung durch eine Urkunde die persönliche Verbindlichkeit für die auf dem Grundstück haftende Pfandbriefschuld zu übernehmen. Eine angemessene teilweise Abzahlung der Schuld kann der Verband in gleicher Frist verlangen, wenn sich das verpfändete Grundstück in seinem Werte verringert, ohne daß, wie bei der Landschaft, ein gewisses Mindestmaß der Wertverminderung erfolgt sein braucht. Ob und inwieweit die Wertverminderung als eingetreten zu betrachten und das Darlehn zu kündigen ist, entscheidet der Verwaltungsrat, mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die in der Generalversammlung vom 5. August 1899 beschlossene neue Satzung, die als hauptsächlichste Aenderung den Kreditverband in eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt umwandelte, versetzte diese damit ebenfalls in den Genuß der Bestimmungen des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388). Die einzelnen Bestimmungen und Vorteile dieses Gesetzes sind bereits des näheren bei Gelegenheit der Besprechung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft behandelt. Ich kann daher jetzt davon absehen.

Die Fonds des Kreditverbandes.

Die Fonds des Kreditverbandes sind: a) der Reservefonds, b) der Amortisationsfonds, c) der eigentümliche Fonds.

a) Der Reservefonds.

Der Reservefonds ist gegründet, um für etwaige Verluste des Verbandes zu haften. Er setzt sich zusammen aus den Ueberschüssen sämtlicher

Einnahmen des Verbandes, mit Ausnahme der Tilgungsbeiträge, über die laufenden Ausgaben an Pfandbriefzinsen, Verwaltungskosten usw., soweit diese Ueberschüsse nicht auf Beschluß des Verwaltungsrates als Bestand für das folgende Jahr fortzuführen sind. Sobald der Reservefonds bis zur Höhe von 10 % der gewährten Darlehen angewachsen ist, werden die Ueberschüsse nach den Bestimmungen des Verwaltungsrates auf die Amortisationskonten der Mitglieder verteilt. Der Bestand wird zinsbar in inländischen Staatspapieren oder Pfandbriefen, eingeschlossen die Pfandbriefe des Verbandes, angelegt. Ueber das Anwachsen des Reservefonds seit Bestehen des Kreditverbandes s. Tabelle II.

b) Der Amortisationsfonds.

In diesem Amortisationsfonds vereinigen sich die Tilgungskonten der einzelnen Mitglieder, die sich wieder aus den halbjährlich eingehenden Tilgungsbeiträgen für die Kreditverbandsdarlehen und aus den Ueberschüssen des Reservefonds und den Zinsen aufbauen. Der Bestand der Amortisationskonten wird alljährlich zweimal, soweit es rechnungsmäßig möglich ist, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrats, entweder zum Ankauf von Pfandbriefen des Verbandes oder zur Einlösung derselben nach vorheriger Kündigung verwendet. Hat das Amortisationskonto eines Schuldners 10 % seines Darlehns erreicht, so steht ihm das Recht zu, diesen Teil seiner Schuld auf seine Kosten im Grundbuch löschen oder auch sich über diesen Betrag von neuem Pfandbriefe ausfertigen zu lassen. Die Rechte an dem Reservefonds und dem Amortisationsfonds haften am Grundstück. Sie gehen also bei einem etwaigen Verkauf ohne besondere Uebertragung auf den jedesmaligen Eigentümer des Grundstücks über. Insbesondere können sie ohne das Grundstück weder veräußert noch verpfändet werden. Ueber die Höhe des Amortisationsfonds und sein Verhältnis zu der ausgeliehenen Summe s. Tabelle I.

Die Passivgeschäfte.

Der Landschaftliche Kreditverband gehört der Zentrallandschaft nicht an und gibt daher nur eigene Pfandbriefe aus, die die Bezeichnung „Pfandbrief des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein" tragen. Diese werden in Abschnitten zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mk. in deutscher Reichswährung zu einem Zinsfuße von 3, 3½, 4 und 4½ % je nach Bedarf unter fortlaufender Nummer ausgegeben. Zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen sind ihnen Zinsscheine auf 10 Jahre und Zinsscheinanweisungen beigefügt. Während bei den älteren Landschaften eine besondere Kontrollkommission bei Ausführung

der Pfandbriefe mitzuwirken hat, die sich durch Einsicht der betreffenden Hypothekendokumente von dem Vorhandensein eines gleich hohen Betrags hypothekarischer Forderungen überzeugen muß, ist diese Einrichtung bei dem Kreditverband nicht aufgenommen. Ebenso fehlt der Sperrvermerk auf dem Hypothekendokument, der die Wirkung hat, daß der Grundbuchrichter die Abtretung der Hypothek nur gegen den Nachweis eintragen darf, daß ein gleich hoher Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen ist. Bei dem Schleswig-Holsteinischen Kreditverband sind allein die Direktion und der Verwaltungsrat für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen verantwortlich gemacht.

Auch den Pfandbriefen des Kreditverbandes steht gesetzlich die Mündelsicherheit zu. Für die dem Pfandbriefgläubiger zustehenden Forderungen haftet in erster Linie der Reservefonds des Verbandes. Reicht dieser nicht aus, so kann sich der Gläubiger eine dem Verbande zustehende Hypothek in Höhe seiner Forderung auswählen und sich dieselbe richterlich mit den Rechten eines Zessionars überweisen lassen. Dadurch gehen dann alle Rechte und Pflichten, welche dem Verbande an dem Grundstück oder dem Eigentümer zugestanden haben, auf den Gläubiger über.

Eine Kündigung der Pfandbriefe seitens der Inhaber ist durch die Satzung vollkommen ausgeschlossen, so daß die Pfandbriefinhaber bei etwaiger Nichtzahlung der Zinsen nicht kündigen können [1]). Dem Kreditverband steht jedoch in bestimmten Fällen ein Kündigungsrecht bei sechsmonatlicher Frist zu, und zwar, wenn ein Darlehen seitens des Verbandes oder des Schuldners gekündigt wird, oder wenn die Bestände des Reservefonds oder der Amortisationskonti in Pfandbriefen angelegt werden sollen. Die zu kündigenden Pfandbriefnummern werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende der Direktion oder sein Stellvertreter zieht und darauf in den für die Bekanntmachungen des Verbandes bestimmten Blättern veröffentlicht. Der Inhaber der betreffenden Pfandbriefe hat diese dann bis zur Verfallzeit mit den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen in umlauffähigem Zustand einzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von der Einlösungssumme abgezogen. Pfandbriefe, die in 30 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht eingelöst sind, verfallen nebst Zinsen zugunsten des Verbandsvermögens.

Beschädigte Pfandbriefe, die aber noch ihre Echtheit und Identität erkennen lassen, werden mit dem Zusatz „erneuert" unter derselben Nummer und über denselben Betrag neu ausgefertigt. Die Kosten des Stempels oder sonstiger barer Auslagen sind zu erstatten. Ist ein Pfandbrief völlig vernichtet oder abhanden gekommen, so erfolgt eine Erneuerung nur nach

1) Hermes, Art. Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

vorherigem Aufgebot und gerichtlicher Kraftloserklärung, wenn nicht die Vernichtung des Pfandbriefes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen wird. In diesem Falle kann die Erneuerung auch ohne Aufgebot und gerichtliche Kraftloserklärung geschehen.

Die geschäftliche Entwicklung.

In den Rechenschaftsberichten des Kreditverbandes fällt die hohe Zahl der durch Vermittler gestellten Beleihungsanträge auf, die weitaus die Zahl der direkt gestellten Anträge überwiegt. In dem Rechenschaftsbericht für 1911 heißt es, daß von 430 eingezogenen Anträgen 136 direkt und 294 durch Vermittler gestellt sind. Die Dienste der Makler mögen bei anderweitiger Kreditvermittlung, etwa bei einer Versicherungsgesellschaft, einer Hypothekenbank oder auch im Verkehr mit privaten Geldgebern von Nutzen sein. Vielleicht ist dem Vermittler bekannt, daß irgendein Institut gerade Hypotheken dringend sucht und daß bei ihm daher ausnahmsweise günstige Bedingungen zu erreichen sind. Er kann in solchen Fällen auch dem Darlehnssuchenden sachgemäßen Rat über die zu erreichende Höhe des gewünschten Darlehns, über die augenblicklich zweckmäßigste Wahl des Zinsfußes und andere einschlägige Fragen erteilen. Bei dem Verkehr mit landschaftlichen Kreditinstituten fallen dagegen alle eventuellen Vorteile der Inanspruchnahme eines Vermittlungsagenten fort. Der gemeinnützige Charakter der Landschaften, deren Zweck nicht die Erzielung eines möglichst hohen Geschäftsgewinnes ist, bürgt dafür, daß die von ihnen bereitwillig erteilten Auskünfte in bezug auf das Darlehn absolut uneigennützig sind. Hierzu kommt, daß manche Landschaften auf Wunsch auch die Beschaffung der für die Beleihung notwendigen Unterlagen übernehmen. Bei Beleihungsanträgen an die Landschaften bedeutet daher die Vermittlung eines Maklers, der für seine Dienste gewöhnlich ½—2 % des vermittelten Darlehns, je nach Höhe desselben und nach Anspruch des betreffenden Vermittlers, berechnet, eine vollkommen unnötige Belastung des kreditsuchenden Landwirts[1]). Abhilfe wäre vielleicht dadurch zu schaffen, daß die Beschaffung der nötigen Urkunden grundsätzlich durch die landschaftliche Kreditanstalt vorgenommen und die Vermittlung von Agenten ausgeschlossen wird. Hand in Hand damit müßte allerdings eine großzügige Aufklärung gehen, damit sich der Landwirt auch direkt an eine Landschaft wendet. Die Vermittler werden natürlich von da ab andere Geldgeber empfehlen.

Das Anwachsen der Beleihung nach dem verschiedenen Zinsfuß durch den Kreditverband ist aus Tabelle V ersichtlich. Es ist zum Vergleich das

1) S. Dannenbaum, Fritz, Deutsche Hypothekenbanken, Berlin 1911.

Amortisationskonto angefügt und sein Verhältnis zur ausgeliehenen Summe in der letzten Spalte berechnet.

Das allgemeine Sinken des Zinsfußes auf dem Geldmarkte veranlaßte den Kreditverband, im Jahre 1887 außer den 4 %igen noch niedriger verzinsliche Pfandbriefe zu 3½ und 3 % auszugeben. Daraufhin traten die 4 %igen Pfandbriefe in den nächsten Jahren fast ganz zurück. Wer damals den hohen Kursstand der niedrig verzinslichen Pfandbriefe zur Aufnahme von Hypotheken ausgenutzt hat, hat sich auf Jahrzehnte hinaus einen billigen Zins gesichert. Durch Satzungsänderung vom 5. August 1891 wurde der Mindestgrundsteuerreinertrag von 150 Mk. auf 50 Mk. herabgesetzt und der Verwaltungskostenbeitrag von ¼ % auf $^1/_{10}$ % ermäßigt. Es dürfte dies zum Teil mit eine Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1894 und entsprechender Verfügungen des Landwirtschaftsministers und des Ministers des Innern aus den Jahren 1893, 94 und 96 sein, durch welche den Landwirtschaftskammern ausdrücklich die Mitwirkung bei der Organisation des ländlichen Kredits übertragen wurde. Ueberall wurden daraufhin Verhandlungen mit den landschaftlichen Kreditinstituten eingeleitet, die als Erfolg bei den meisten Landschaften eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze zeitigten. Als Grundprinzip wurde dabei anerkannt, daß alle selbständigen Ackernahrungen auch beleihungsfähig sein müßten. Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich bei dem Kreditverband in einem verstärkten Anwachsen der ausgeliehenen Summen (s. Tabelle V) in den nächsten Jahren und einem noch stärkeren Wachsen der Mitgliederzahl (s. Tabelle VI). Hinzu kam, daß diese Erweiterung des Beleihungsgebietes zusammenfiel mit einer seit längerer Zeit herrschenden Geldknappheit an der Börse, wodurch das Angebot von Kapitalien für ländliche Hypotheken seitens der außerhalb unserer Provinz befindlichen Geldinstitute in Schleswig-Holstein wesentlich zurückging. Gleichzeitig erhöhten auch die meisten Sparkassen ihren Zinsfuß. In den letzten Jahren haben vor allen Dingen zahlreiche Parzellierungen und die daraufhin nötigen Rückzahlungen hemmend auf die Entwicklung eingewirkt. Ebenso hat der niedrige Kurs der 3½- und 3 %igen Pfandbriefe die Anträge auf neue Beleihungen beschränkt oder bewirkt, daß die 4 %igen Darlehen zum weitaus größten Teile den 3½ %igen vorgezogen werden und die 3 %igen fast gar nicht mehr verlangt werden. Daher gewinnt auch die Umwandlung niedrig verzinslicher Hypotheken in 4 %ige immermehr an Ausdehnung. Während 1910 nur reichlich 500 000 Mk. konvertiert wurden, umfaßte dieselbe 1911 bereits 1 091 900 Mk.

Der höchste und niedrigste Stand der Kurse der Kreditverbandsbriefe in den einzelnen Jahren seit 1900 ist zum Vergleich mit denjenigen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft bereits in Tabelle IV aufgenommen.

Auch der Kreditverband nimmt, wie die Landschaft, die größte Zahl seiner Neubeleihungen in den nördlichen Kreisen vor (s. Tabelle VII). Es erklärt sich dies einmal aus der Tatsache, daß der Kreditverband in Zeiten der Kreditnot gerade für diese Gebiete gegründet wurde, dann aber auch aus der außerordentlich hohen Verschuldung in diesen Kreisen.

Der Erfolg der Tätigkeit der Landschaften.

Wie weit ist den schleswig-holsteinischen Landschaften die Ueberführung der kündbaren, nicht amortisablen ländlichen Hypotheken in unkündbare, amortisable Landschaftsdarlehn gelungen? Nach der Hypothekenbewegungsstatistik [1]) betrug der Ueberschuß der Eintragungen von Hypotheken über die Löschungen im Durchschnitt der Jahre 1886—1908 in den ländlichen Bezirken 24,44 Millionen Mk.; dieser Ueberschuß war andauernd gestiegen bis auf 58 Millionen Mk. im Jahre 1906. Dann ist er gesunken, 1907 auf 54,22, 1908 auf 48,20. Im Durchschnitt der Jahre 1904—1908 haben die Eintragungen 83,15, die Löschungen 36,57 Millionen Mk. betragen. Demgemäß beziffert sich der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen auf 46,58 Millionen Mk. Damit zeigte Schleswig-Holstein die ausgedehnteste Hypothekenbewegung im ganzen Staat [2]). Demgegenüber stieg die ausgeliehene Summe der beiden Landschaften 1907 um 3,97 Millionen Mk., 1908 um 4,60, 1909 um 10,31, 1910 um 16,79, 1911 um 18,97 und 1912 um 28,67 Millionen Mk. Trotz der starken Zunahme der landschaftlichen Beleihungen fließt also immer noch ungefähr die Hälfte des jährlichen Ueberschusses der Eintragungen über die Löschungen aus anderen als landschaftlichen Kreditquellen. Besser allerdings als in der Gesamtbetrachtung der Provinz stehen einzelne Kreise, besonders wieder die vier nördlichen dänischen Kreise Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern. Hier überstiegen im Jahresdurchschnitt 1904—1908 die Eintragungen die Löschungen um 8,55 Millionen Mk. [3]), während die Zunahme der landschaftlichen Beleihung in diesen Kreisen im Jahre 1912 12,70 Millionen Mk. betrug. (Die betreffenden Zahlen der einzelnen Kreise für die vorherigen Jahre waren auf der schleswig-holsteinischen Landschaft leider nicht zu bekommen.) Es ist also anzunehmen, daß hier zum mindesten eine über die Zunahme der hypothekarischen Belastung hinausgehende Ablösung von Hypotheken durch Landschaftsdarlehen stattfindet.

1) Statistische Jahrbücher für den preußischen Staat, 1906 und folgende Jahre.

2) Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, Bd. 50, S. 149—186.

3) Landwirtschaftliches Wochenblatt, 60. Jahrgang Nr. 42, S. 803.

Wegen mangelnder Aufzeichnungen auf der Landschaft ließ sich leider nicht feststellen, wieviel der jährlichen Neubeleihungen auf die Ablösung privater Hypotheken und wieviel auf neue Belastung entfallen.

Von den 31 537 mit Schulden belasteten Grundstücken über 60 Mk. Grundsteuerreinertrag, die also etwa für eine landschaftliche Beleihung in Betracht kämen, waren am 30. September 1912 bei der Landschaft 2496 und ultimo 1912 bei dem Kreditverband etwa 3200, zusammen also ungefähr 5696 oder 19 % landschaftlich beliehen. Auch hieraus ist ersichtlich, daß den beiden landschaftlichen Kreditinstituten in Schleswig-Holstein noch ein weites Tätigkeitsfeld offen steht.

Die Sparkassen.

In der nachstehenden Darstellung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein soll lediglich eine kurze Uebersicht gegeben werden. Eine eingehende Behandlung wird dasselbe in einer demnächst erscheinenden Abhandlung des Jenaer Staatswissenschaftlichen Seminars „Das Sparkassenwesen in Schleswig-Holstein" erfahren.

Die Entwicklung des Sparkassenwesens in Schleswig-Holstein steht vor allen übrigen preußischen Provinzen einzigartig da, wenn es auch heute nicht mehr an erster Stelle steht, was Zahl der Sparkassen und Gesamthöhe der Einlagen betrifft. Dabei ist aber zu beachten, daß Schleswig-Holstein die kleinste Einwohnerzahl aller preußischen Provinzen hat und ferner, daß ein großer Teil der schleswig-holsteinischen Sparkassen seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 von der Statistik nicht mehr erfaßt wird, weil sie eine andere Rechtsform angenommen haben.

In ihrer Entwickelung ist von vornherein charakteristisch, daß sie von der Gesetzgebung und amtlichen Beeinflussung, abgesehen von dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem neuen preußischen Sparkassengesetz, nie berührt worden sind. Auch ihre Entstehung ist fast ausschließlich privater Initiative zu verdanken. Die erste Sparkasse wurde in Kiel 1796 durch die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde gegründet; sie ist zugleich die älteste der Monarchie. Im Jahre 1820 bestanden schon 13 Sparkassen in der Provinz; 1830 waren 20 neue hinzugekommen; so ging die Entwicklung weiter, bis es im Jahre 1889 21 öffentliche städtische, 39 öffentliche Landgemeinde- und 188 Privatsparkassen gab. In den nächsten Jahren kamen noch weitere Neugründungen hinzu; ferner fanden viele Umwandlungen von Privatkassen in öffentliche statt. Im Jahre 1908 bestanden daher in unserer Provinz 210 Sparkassen, von denen 129 öffentliche und 81 Vereins- und Privatsparkassen waren [1]). Der Grund für die große private Initiative

1) S. Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, 1911.

ist in dem Volkscharakter zu suchen, in dem ein hoher Sinn für das Ideale gepaart ist mit gesundem Blick für das Praktische. Es war das Bestreben, die ärmeren Schichten der Bevölkerung vor Verarmung zu schützen, indem man ihnen Gelegenheit bot, auch die kleinsten Summen zinsbar anzulegen. Auf der anderen Seite war man der Ueberzeugung, daß ein rechtzeitig und ausreichend gewährter Kredit das gewerbliche Leben in allen Berufen auf das günstigste beeinflussen müsse. Die außerordentliche Ausbreitung und Blüte des schleswig-holsteinischen Sparkassenwesens ist nun nicht der Vorbildlichkeit der Rechtsunterlagen — diese waren ganz im Gegenteil oft recht unsicher für heutige Begriffe — zu verdanken, sondern dem unbedingten Vertrauen, welches den Leitern der Institute entgegengebracht wurde.

Die Errichtung von Sparkassen geschah gewöhnlich in der Weise, daß sich eine Anzahl wohlmeinender, vermögender Männer einer Gemeinde zu einem Garantieverein zusammenschloß, der eine im Einzelfalle sehr verschieden hohe Sicherheit für die Verbindlichkeiten der zu gründenden Sparkassen übernahm und ihren Geschäftsbetrieb regelte. Die Führung der Geschäfte lag meist ehrenamtlich in den Händen des Vorstandes des Garantievereins. Der Geschäftskreis ging über einen kleinen Bezirk, in welchem man sich gegenseitig kannte und wo die Garanten großes Ansehen genossen, nicht hinaus. Auf diesem Ansehen beruhte ja, wie schon erwähnt, vornehmlich der Erfolg des Instituts, weniger auf der geleisteten Sicherheit. Dieses Vertrauen ist auch niemals, bis auf einen einzigen Fall, getäuscht worden. Mitunter übernahm auch eine Landgemeinde oder ein Zweckverband von Landgemeinden die Haftung für die Sparkassen; so entstanden die Landgemeinde- oder, wenn eine Stadt die Sparkassen errichtete, die städtischen Sparkassen. Unter der direkten Staatsaufsicht standen die Sparkassen nur, wenn sie sich dieser freiwillig und ausdrücklich unterstellten, oder wenn sie ihr als Einrichtungen kommunaler Selbstverwaltungskörper sowieso unterstanden. Außer der in der Staatsaufsicht liegenden größeren Sicherheit für die Einleger hatte dies jedoch keine weitere praktische Bedeutung, weil die Gerichte die Rechtsfähigkeit, auch der Privatsparkassen anerkannten. Dies wurde mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches anders. Die Sparkassen mußten sich jetzt entweder der direkten Staatsaufsicht unterstellen oder aber die Rechtsform einer juristischen Persönlichkeit annehmen. Infolgedessen hat sich eine sehr große Anzahl der schleswig-holsteinischen Sparkassen in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt und erscheinen daher in der Statistik nicht mehr als Sparkassen. Andere Sparkassen haben sich der Staatsaufsicht durch Gründung eines Revisionsverbandes zu entziehen gewußt. Die Regierung verzichtet dann auf eine besondere staatliche Revision, wenn ihr auf Verlangen die Revisionsprotokolle der Verbands-

revisoren vorgelegt werden. Alle Sparkassen haben auch einen Reservefonds gebildet, der aus den Zinsüberschüssen gebildet wird, bis er 5 % der Einlagen beträgt. Von da ab wird im allgemeinen nur noch die Hälfte der Ueberschüsse bis zum Betrage von 10 % der Einlagen in den Reservefonds abgeführt, und das übrige zu gemeinnützigen Zwecken verwandt.

Die Bedeutung des Sparkassenwesens für die Provinz liegt nun hauptsächlich darin, daß damit zuerst in größerem Umfang eine Organisation des Kredits angebahnt wurde, die nicht in den Händen von Geschäftsleuten lag. Es ist der erste Schritt genossenschaftlicher Selbsthilfe, was besonders bei den ländlichen Sparkassen zum Ausdruck kommt, die ja bei weitem am zahlreichsten sind und die ja auch meist aus privater Initiative der Landleute gegründet sind. Der „Schleswig-Holsteinische Kreditverein a. d. 1811" kommt hier schon wegen seines kurzen Bestehens nicht in Betracht. Andererseits war er lediglich für die adligen Klöster und Güter bestimmt. Durch die Sparkassen kam schon früh ein reger Geldverkehr zustande. Vor allem aber blieben die Ueberschüsse im Lande und kamen der Heimat zugute. Die Sparkassen wurden das Rückgrat des schleswig-holsteinischen Kredits.

Bei einer Betrachtung der Anlagepolitik der schleswig-holsteinischen Sparkassen fällt nun besonders die hohe Belegung in Hypotheken auf. Im Jahre 1910 waren es 74,25 % der Gesamteinlagen [1]). Ferner ist die verhältnismäßig hohe Ausgabe von Bürgschaftsdarlehen — 7,24 % — und die geringe Anlage in Inhaberpapieren — 6,79 % der Gesamteinlagen — bemerkenswert. Diese außerordentlich hohe Anlage in schwer realisierbaren Werten hat sicherlich bezüglich der Liquidität der Sparkassen ihre Bedenken. Erklärlich wird sie jedoch, wenn man bedenkt, daß von den 74,25 % der in Hypotheken angelegten Einlagen 34,77 % ländliche Hypotheken sind und daß bis zur Gründung des landschaftlichen Kreditverbandes die Sparkassen die einzigen Institute der Provinz waren, die den Landwirten den notwendigen Kredit vermittelten. Sie kommen damit sogar heute noch einem ausgesprochenen Bedürfnis der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft nach. Die Zunahme der landschaftlichen Beleihungen beweist jedoch, daß jetzt die Vorteile der Unkündbarkeit und der Amortisation immermehr erkannt und gewürdigt werden, so daß bei einem eventuellen dauernden Sinken des Zinsfußes aller Wahrscheinlichkeit nach eine verstärkte Umwandlung von Sparkassenhypotheken in Pfandbriefschulden zu erwarten steht.

1) S. Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, 1912.

Tabelle I.

Uebersicht über die Entwicklung der Beleihung bei der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Im Jahre	Am gemeinschaftlichen Fonds der schl.-h. adeligen Klöster und Güter beteiligter Grundbesitz.		Nicht am gemeinschaftlichen Fonds beteiligter Grundbesitz. Schleswig		Holstein		Kreis Herzogtum Lauenburg				Lübeck		Summe der Spalten 3—7		Gesamtbeleihung am Jahresschluß.	
	Zahl der beliehenen Güter	Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Großgrundbesitz Mk.	Zahl der beliehenen Güter	mittlerer und kleiner Grundbesitz Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Mk.	Zahl der beliehenen Güter	Spalte 2—8 Mk.
1896	13	1 360 450													13	1 360 450
1897	6	885 700													19	2 246 150
1898	1	644 900													20	2 891 050
1899	4	1 168 200													24	4 059 250
1900	5	838 700													29	4 897 950
1901	—	5 000													29	4 902 950
1902	6	745 250													35	5 648 200
1903	26	6 220 050													61	11 868 250
1904	16	3 415 250									2	27 500	2	27 500	79	15 311 000
1905	6	1 411 650	1	40 000			1	160 600			3	97 100	5	297 700	90	17 020 350
1906	5	1 447 800	17	936 500	4	171 900	1	452 500	2	61 950	4	110 000	28	1 732 850	123	20 201 000
1907	3	990 300	24	821 650	18	882 300	1	336 000	2	66 200	6	79 150	51	2 185 300	177	23 376 600
1908	1	250 900	66	1 298 300	61	1 285 100	2	421 700	–	–	2	50 900	131	3 056 000	309	26 683 500
1909	6	2 526 300	189	2 895 400	82	1 732 900	1	113 350	6	97 150	5	171 000	283	5 009 800	598	34 219 600
1910	6	1 845 500	509	7 850 900	152	3 077 450	1	103 650	42	861 400	20	691 850	724	12 377 950	1328	48 443 050
1911	—	380 150		11 030 400				864 800				937 350	510	12 832 550		61 655 750
1912	—	1 563 800		16 895 900				610 100				693 300	658	18 199 300	2496	81 418 850
Sa.	104	25 699 900		48 918 700				3 942 100				2 858 150	2392	55 718 950		

Für Schleswig und Holstein, ferner für den Großgrundbesitz und den mittleren und Kleingrundbesitz im Kreis Herzogtum Lauenburg waren die betreffenden Zahlen für die Jahre 1911 und 1912 leider nicht getrennt zu erhalten.

Tabelle II.

Die Verteilung der ausgeliehenen Summen auf die einzelnen Kreise in den Jahren 1911 und 1912[1])

	1911	1912
1. Apenrade	2 986 550	4 301 900
2. Bordesholm	2 674 200	3 687 250
3. Eckernförde	10 249 500	10 811 450
4. Eiderstedt	291 900	533 350
5. Flensburg	3 959 650	5 336 200
6. Hadersleben	7 157 050	9 192 950
7. Husum	655 600	1 118 000
8. Norder-Dithmarschen	657 850	1 939 850
9. Oldenburg	4 204 000	6 257 500
10. Pinneberg	1 309 200	1 385 000
11. Plön	6 391 900	7 566 650
12. Rendsburg	2 716 750	3 476 650
13. Schleswig	823 650	1 205 800
14. Segeberg	2 152 050	2 880 600
15. Sonderburg	1 020 150	1 723 550
16. Steinburg	1 739 700	2 203 400
17. Stormarn	2 034 200	3 025 850
18. Süder-Dithmarschen	113 300	838 100
19. Tondern	4 945 350	6 992 850
20. Lauenburg	3 332 000	3 942 100
21. Fürstentum Lübeck	2 164 850	2 858 150
22. Stadtkreis Neumünster	76 350	141 700
Summa Mk.	61 655 750	81 418 850

Tabelle III.

Der Stand der Pfandbriefschuld der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.

Zentralpfandbriefe.

Rechnungsjahr 1. Okt.	4 %	3½ %	3 %	zusammen	Tilgungsfonds	Tilgungsfonds in % z. Pfandbriefschuld
1896			1 360 450	1 360 450		
1897			2 246 150	2 246 150	7 421,25	0,3
1898			2 759 750	2 759 750	22 494,37	0,8
1899			3 905 750	3 905 750	46 779,80	1,2
1900		66 000	4 875 950	4 941 950	75 801,79	1,5

1) Die Zahlen für die vorhergehenden Jahre waren leider nicht zu erhalten.

Fortsetzung von Tabelle III.

Rechnungsjahr 1. Okt.	4 %	3½ %	3 %	zusammen	Tilgungsfonds	Tilgungsfonds in % z. Pfandbriefschuld
1901		272 000	4 830 950	5 102 950	120 061,17	2,4
1902		2 948 450	6 698 600	9 647 850	162 557,53	1,7
1903		6 493 950	8 548 550	15 042 500	202 595,94	1,3
1904		8 407 900	8 478 550	16 886 450	295 249,69	1,8
1905		10 000 600	8 526 250	18 526 850	385 704,38	2,1
1906		12 349 000	8 367 150	20 716 150	506 955,37	2,4
1907		14 714 950	8 507 150	23 222 100	602 531,76	2,6
1908		16 890 650	8 507 150	25 397 800	785 230,76	3,1
1909		23 637 550	8 507 150	32 144 700	1 025 731,40	3,2
1910		36 196 150	8 541 150	44 737 300	1 211 712,58	2,7
1911	13 889 350	39 364 300	8 402 100	61 655 750	1 530 671,10	2,5
1912	34 625 000	38 537 500	8 256 350	81 418 850	1 979 380,83	2,4

Tabelle IV.

Vergleich der Kurse der Landschaftlichen Zentralpfandbriefe und der Landschaftlichen Kreditverbandspfandbriefe in den Jahren 1900—1912.

Jahr	Zentralpfandbriefe						Kreditverbandspfandbriefe.			
	4 %		3½ %		3 %		4 %		3½ %	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1900			96,40	90,75	86,10	81,00	103,70	98,10	94,90	89,75
1901			99,40	94,70	89,75	83,50	102,60	100,25	97,50	94,00
1902			100,10	98,00	90,40	87,50	103,80	102,00	99,30	96,90
1903			100,25	99,50	91,10	87,25	105,75	102,80	100,25	97,90
1904			100,30	98,70	89,50	87,50	103,90	101,75	99,50	97,60
1905			100,25	98,50	89,40	87,30	104,60	102,40	99,30	97,75
1906			99,80	95,75	88,20	84,30	106,00	100,60	98,30	93,75
1907			97,10	89,70	87,00	80,75	104,00	97,25	95,25	89,00
1908			93,00	89,50	83,50	79,90	100,25	97,25	92,60	88,70
1909			95,70	89,90	85,80	79,90	101,70	100,00	94,50	89,00
1910			92,90	89,50	83,90	81,10	100,75	99,60	93,00	89,40
1911	100,75	99,80	91,90	89,50	83,30	80,80	100,40	99,10	93,00	89,70
1912	100,00	96,70	89,80	87,10	82,00	78,90	99,70	95,20	92,00	87,25

Die 3 %igen Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Schleswig-Holstein werden nicht notiert.

Tabelle V.

Die Beleihung nach dem verschiedenen Zinsfuß.

Jahr	4 %	3½ %	3 %	Gesamtsumme	Amortisationskonto	Amortisationskonto in Prozenten der ausgeliehen. Summe
1882	84 600			84 600	7 398,75	0,4
1883	1 753 500			1 753 500		
1884	3 638 500			3 638 500	23 733,75	0,6
1885	5 259 800			5 259 800	49 622,00	0,9
1886	5 957 700			5 957 700	79 887,75	1,3
1887	6 138 900	630 900		6 769 800	113 699,66	1,7
1888	5 958 600	1 207 800	164 000	7 330 400	151 278,96	2,1
1889	5 617 900	1 908 600	184 000	7 710 500	194 200,87	2,5
1890	5 517 700	2 352 600	184 000	8 054 300	238 928,48	2,9
1891	5 624 800	2 386 100	184 000	8 194 900	278 544,07	3,4
1892	5 766 400	2 652 100	269 000	8 687 500	339 862,66	3,9
1893	5 571 200	2 819 100	269 000	8 659 300	384 625,87	4,4
1894	5 425 800	3 401 500	269 000	9 096 300	438 708,48	4,8
1895	5 062 700	4 911 800	814 000	10 788 600	475 427,52	4,4
1896	4 608 900	5 203 100	1 638 900	11 450 900	506 020,14	4,4
1897	4 157 100	5 922 000	1 962 400	12 041 500	535 618,41	4,4
1898	3 784 200	7 099 200	1 673 900	12 557 300	548 035,98	4,4
1899	3 832 700	7 405 200	1 714 900	12 952 800	594 875,61	4,6
1900	4 755 000	7 482 600	1 629 400	13 867 000	638 995,03	4,6
1901	6 347 200	8 184 500	1 630 400	16 162 100	702 507,48	4,3
1902	6 686 800	11 946 600	1 676 900	20 310 300	772 913,45	3,8
1903	6 502 200	19 177 000	1 840 900	27 520 100	886 972,18	3,2
1904	6 368 400	25 351 500	1 826 900	33 546 800	990 602,35	2,9
1905	6 138 800	30 627 000	1 872 900	38 638 700	1 151 958,25	2,9
1906	6 131 600	33 612 900	1 802 900	41 547 400	1 311 148,32	3,1
1907	7 044 800	33 481 800	1 813 200	42 339 800	1 499 635,33	3,5
1908	9 196 500	32 658 700	1 777 200	43 632 400	1 707 995,07	3,9
1909	11 379 300	33 101 600	1 921 500	46 402 400	1 928 623,93	4,2
1910	14 934 000	32 200 200	1 830 000	48 964 800	2 130 537,97	4,4
1911	21 671 400	31 086 000	1 693 100	54 450 500	2 295 762,73	4,2
1912	32 042 200	29 799 500	1 518 700	63 360 400	2 439 894,10	3,8

Tabelle VI.

Uebersicht über das Anwachsen der Mitgliederzahl und des eigenen Vermögens — Reservefonds — des Verbandes.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Größe des Reservefonds Mk.	Reservefonds in % der ausgeliehenen Summe.
1882 u. 1883	88	7 459,38	0,4
1884	163	19 399,74	0,5
1885	232	28 829,92	0,5
1886	273	34 404,56	0,6
1887	309	41 340,00	0,6
1888	327	48 865,73	0,7
1889	349	60 315,95	0,8
1890	365	70 947,72	0,9
1891	382	81 597,89	1,0
1892	398	93 623,02	1,1
1893	406	108 081,28	1,2
1894	442	123 519,09	1,3
1895	521	146 581,34	1,4
1896	562	172 124,27	1,5
1897	586	196 984,99	1,6
1898	626	224 080,42	1,8
1899	635	242 568,11	1,9
1900	703	259 045,48	1,9
1901	886	277 687,53	1,7
1902	1122	301 034,10	1,5
1903	1350	324 447,60	1,2
1904	1685	359 211,47	1,1
1905	2025	394 809,28	1,0
1906	2256	435 013,23	1,0
1907	2268	473 952,22	1,1
1908	2414	546 412,81	1,3
1909	2534	602 644,58	1,3
1910	2689	663 271,52	1,4
1911	2850	722 765,04	1,3
1912	3200	769 580,35	1,2

Tabelle VII.

Die Verteilung der Neuausleihungen auf die einzelnen Kreise.

Kreis	1910 Mk.	1911 Mk.	1912 Mk.
1. Hadersleben	1 389 100	2 541 400	2 927 900
2. Sonderburg	542 100	930 500	1 122 700
3. Tondern	722 400	674 300	1 575 800
4. Apenrade	328 100	613 500	974 700
5. Oldenburg	10 000	420 700	724 500
6. Husum	381 200	272 500	499 100
7. Steinburg	141 500	201 700	274 000
8. Rendsburg	55 000	194 000	144 000
9. Schleswig	148 800	186 600	546 700
10. Eckernförde	91 400	164 000	217 600
11. Stormarn	50 000	157 000	—
12. Flensburg	49 900	149 000	360 700
13. Eiderstedt	42 500	134 500	82 900
14. Süder-Dithmarschen	8 500	103 900	187 500
15. Norder-Dithmarschen	16 100	98 000	488 200
16. Bordesholm	31 000	50 000	133 000
17. Segeberg	132 000	47 000	—
18. Plön	14 300	28 500	7 500
19. Pinneberg	29 000	10 000	36 000

Benutzte Literatur.

1. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates. XXXV. Jahrgang.
2. Archiv für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
3. Dannenbaum, Fritz, Deutsche Hypotheken. Berlin 1911.
4. Evert, G., Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken in Preußen. 1883—1896. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus. Jahrgang 1898.
5. Franz, R., Die landschaftlichen Institute in Preußen. 1912.
6. v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage 1908.
7. v. d. Goltz und W. Wygodzinski, Art. Landschaften im Wörterbuch der Volkswirtschaft.
8. Hecht, F., Der europäische Bodenkredit.
9. Hermes, Art. Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 3. Aufl.
10. Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. 1910. Bd. 25.
11. Landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein.
    a) Denkschrift zum 25jährigen Bestehen.
    b) Neue Satzung.
12. Landwirtschaftliche Jahrbücher, herausgegeben von Thiel. Bd. XII. Suppl. I; Bd. XIII, Suppl. I; Bd. XIV, Suppl. II; Bd. XXVIII.
13. Landwirtschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein. 60. Jahrgang. Nr. 42.
14. Mauer, H., Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. XXII. Heft der Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. 1907.
15. Meitzen, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staats. Bd. III.
16. Preußische Statistik. Bd. 191, 1 und 2; II; III.
17. Rothkegel, W., Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895—1906. Heft 146 der Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen. 1910.
18. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. 1908.
19. Schleswig-Holsteinische Landschaft.
    a) Akten betr. den Schleswig-Holsteinischen Kreditverein d. a. 1811.
    b) Akten betr. die Gründung des gemeinschaftlichen Fonds der schleswig-holsteinischen adligen Kloster und Güter.
    c) Akten betr. die Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft und deren Einrichtung.
    d) Akten betr. die Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft mit dem Landschaftlichen Kreditverband.
    e) Akten betr. die Landschaftliche Bank der Provinz Schleswig-Holstein.

f) Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.
g) Abschätzungsgrundsätze der Schleswig-Holsteinischen Landschaft für Bonitierungstaxen.
20. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1906—1912.
21. Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 204 und 212.
22. Statut der Zentrallandschaft für die preußischen Staaten.
23. Thiele, Deutschlands landwirtschaftliche Klimatographie. Bonn 1895.
24. Ucke, A., Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts. 1888.
25. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Heft 4. Jahrgang 1908. Nachtrag II und Jahrgang 1909. Ergänzungsheft I.
26. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Bd. 47; Bd. 50; 1911; 1912.

Nachwort.

Der Verfasser ist nach bestandener mündlicher Prüfung vor Abschluß der Drucklegung dieser Arbeit am 5. Dezember 1913 plötzlich und unerwartet gestorben; sein Tod hat einem jungen hoffnungsvollen Leben ein jähes Ende gesetzt. H. H. Mordhorst war am 2. November 1888 auf Eichenhain bei Kiel geboren und besuchte die Oberrealschule I in Kiel bis zur bestandenen Reifeprüfung. Er studierte darauf in Heidelberg und München Rechtswissenschaften und weiter in München, Kiel und Tübingen Staatswissenschaften. Seit 1. April 1913 war er als Volontär bei der Handelskammer in Kiel tätig. Dem Sinne des Verstorbenen ist es durchaus entsprechend, wenn an dieser Stelle seinem oft geäußerten, aufrichtigen Dankesgefühl seinen verehrten Lehrern gegenüber Ausdruck gegeben wird; sein besonderer Dank gehörte Herrn Prof. Dr. C. J. Fuchs-Tübingen, in dessen Seminar diese Arbeit entstanden ist. Auch gegenüber den Herrn der Schleswig-Holsteinischen Landschaft in Kiel, die ihn bei der Abfassung dieser Arbeit liebenswürdigerweise unterstützt haben, fühlte er sich zu besonderem Dank verpflichtet.

Ph. Z.